

**BERICHT UND ANTRAG  
DER REGIERUNG  
AN DEN  
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN  
BETREFFEND  
DIE TOTALREVISION DES STIFTUNGSRECHTS**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

**Nr. 13/2008**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung.....	5
Zuständiges Ressort .....	6
Betroffene Amtsstelle.....	6
<b>I. BERICHT DER REGIERUNG.....</b>	<b>7</b>
1. Ausgangslage.....	7
1.1 Reformarbeiten in den Jahren 2001 bis 2004.....	7
1.2 Reformarbeiten ab dem Jahr 2005 – Regierungsprogramm.....	9
1.3 Projekt Futuro.....	10
2. Bedeutung der Stiftung für den Finanzplatz Liechtenstein .....	12
3. Ziele und Grundzüge der Gesetzesvorlage .....	13
3.1 Erlass eines in sich geschlossenen Gesetzeswerks (Neue Systematik).....	14
3.2 Stärkung der Verantwortlichkeit des Stifters .....	15
3.3 Nachhaltige Sicherung der “hinterlegten“ Stiftung.....	16
3.4 Neuregelung der Stiftungsaufsicht sowie der Foundation Governance.....	17
3.5 Schutz des Stiftungsvermögens (asset protection).....	19
3.6 Beendigung der Stiftung.....	19
3.7 Übergangsbestimmungen .....	19
4. Schnittstellenmaterien.....	20
5. Vernehmlassung .....	22
5.1 Ergebnis der Vernehmlassung im Allgemeinen.....	25
5.2 Schwerpunktthemen der Vernehmlassung .....	26
5.2.1 Systematik – Kein Verweis mehr auf TrUG.....	26
5.2.2 Terminologie .....	27
5.2.3 Foundation Governance .....	28
5.2.4 Prüfbefugnis .....	31
5.2.5 Übergangsbestimmungen.....	33
5.3 Gutachten Universität Zürich .....	34

6.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung .....	35
6.1	Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) .....	35
6.2	Abänderung des Gesetzes über das internationale Privatrecht.....	140
6.3	Abänderung des Gesetzes über das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt.....	142
6.4	Abänderung des Beschwerdekommisssionsgesetzes.....	142
7.	Verfassungsmässigkeit .....	142
8.	Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	143
<b>II.</b>	<b>ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>144</b>
<b>III.</b>	<b>REGIERUNGSVORLAGEN .....</b>	<b>145</b>
1.	Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts .....	145
2.	Abänderung des Gesetzes über das internationale Privatrecht.....	185
3.	Abänderung des Gesetzes über das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt .....	187
4.	Abänderung des Beschwerdekommisssionsgesetzes .....	189

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Seit dem Jahr 2001 strebt die liechtensteinische Regierung eine Revision des Stiftungsrechts an. Nach einer im Jahr 2004 durchgeführten ersten Vernehmlassung zur Abänderung des Stiftungsrechts wurde die Zielsetzung der Reformbemühungen im Jahr 2005 neu definiert und eine Totalrevision des Stiftungsrechts angestrebt.*

*Diese Zielsetzung hat die Regierung im Regierungsprogramm 2005 bis 2009 alsdann auch erneut bekräftigt und die Stiftungsrechtsreform als einen der Schwerpunkte explizit aufgeführt.*

*Mit der Totalrevision der Art. 552 bis 570 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) sollen neue rechtliche Rahmenbedingungen für ein modernes Stiftungsrecht geschaffen werden, welche den nationalen und den internationalen Anforderungen an ein homogenes und in sich geschlossenes Gesetzeswerk entsprechen.*

*Eine Totalrevision des Stiftungsrechts soll dabei nicht nur das Stiftungsrecht in Einklang mit der massgeblich geltenden Rechtsprechung bringen, sondern primär durch eine systematische Neuordnung und differenziertere inhaltliche Ausgestaltung zentraler Fragen des Stiftungsrechts zu einem Zugewinn an Rechtssicherheit für den Rechtsanwender sowie zu einer Stärkung der liechtensteinischen Stiftung im Allgemeinen führen.*

*Die im März bis Juli 2007 durchgeführte Vernehmlassung zur Totalrevision des Stiftungsrechts hat neuerlich gezeigt, dass die Abänderung des Stiftungsrechts aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den liechtensteinischen Finanzplatz insbesondere von den inländischen Marktteilnehmern mit grossem Interesse verfolgt wird und die interessierten Kreise die Weiterentwicklung des Stiftungsrechts auch aktiv und engagiert unterstützen.*

*Mit der Vorlage des gegenständlichen Berichts und Antrages zur Totalrevision des Stiftungsrechts ist es nach Auffassung der Regierung nunmehr gelungen, die umfangreichen und inhaltlich komplexen Vernehmlassungsergebnisse zu einem Gesamtergebnis zusammenzuführen, welches sowohl den Anforderungen und Bedürfnissen der Marktteilnehmer entgegenkommt als auch der Verpflichtung der Regierung, eine nach wissenschaftlichen sowie an internationalen Kriterien*

*messbare Rechtsgrundlage für ein neues Stiftungsrecht vorzulegen, Rechnung trägt.*

*Damit befindet sich die Regierung auch bereits unmittelbar in der Umsetzung der durch das Projekt „Futuro - Vision für den Finanzplatz Liechtenstein unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Bedürfnisse“ festgelegten Zielsetzung der Sicherstellung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums mittels Stärkung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich der traditionellen Gesellschaftsformen.*

*Was die allgemeinen Zielsetzungen und Inhalte der Vorlage anbelangt, so kann auf die detaillierten Ausführungen im Bericht und Antrag verwiesen werden.*

#### **ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Justiz

#### **BETROFFENE AMTSSTELLE**

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

Vaduz, 19. Februar 2008

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts und die Abänderung weiterer Nebengesetze (Gesetz über das internationale Privatrecht, Gesetz über das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt und Beschwerdekommmissionsgesetz) zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

#### **1.1 Reformarbeiten in den Jahren 2001 bis 2004**

Die mit Regierungsbeschluss vom 7. August 2001 von der Regierung eingesetzte Kommission zur Revision des Stiftungsrechts, welche sich aus Vertretern der Regierung, des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes, der Steuerverwaltung, der Richterschaft, der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung und der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer zusammensetzte, unterbreitete der Regierung im Februar 2004 einen Entwurf zur Abänderung des Stiftungsrechts, welcher gemäss politischer Vorgabe eine Abänderung einzelner Bestimmungen des Stif-

tungsrechts und somit keine Totalrevision des Stiftungsrechts oder eine grundlegend neue Systematik der stiftungsrechtlichen Bestimmungen vorsah.

Am 15. Juni 2004 wurde seitens der Regierung ein Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Stiftungsrechts in die Vernehmlassung verabschiedet. Nach Ablauf der erstreckten Vernehmlassungsfrist am 29. Oktober 2004 brachte die Vernehmlassung mehr als 300 Seiten an Stellungnahmen, welche nicht nur sehr umfangreich, sondern auch überaus kontrovers ausfielen, sodass hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise eine wegweisende Entscheidung gefordert war.

Eine gemeinsame Stellungnahme namhafter Büros vom 19. November 2004 hielt fest, dass die Unterzeichner durch das gemeinsame Vorgehen zum Ausdruck bringen, dass sie sich mit der von der Regierung im Vernehmlassungsbericht vom 15. Juni 2004 vorgeschlagenen Änderung des Stiftungsrechts im Grundsatz einverstanden erklären. Die Unterzeichner nahmen zum Bericht detailliert Stellung und erstatteten konkrete Änderungsvorschläge.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden analysiert und ein Bericht über die rechtspolitisch relevanten Schwerpunkte der Vernehmlassungsergebnisse wurde der Regierung zur Kenntnis gebracht. Mit demselben Regierungsantrag konnten auch zwei Gutachten zu Fragen des Stiftungs- und Trustrechts (insbesondere betreffend die Änderung des Stiftungszwecks durch Stiftungsorgane in den Rechtsordnungen Jersey, Britische Jungfraueninseln, Guernsey, Singapur, Luxemburg und Panama sowie ein Rechtsvergleich betreffend die rechtlichen Möglichkeiten eines Treuhänders zur Bestimmung von Begünstigten) zur Kenntnis genommen werden. Ferner wurde das Ressort Justiz beauftragt, die rechtspolitisch relevanten Schwerpunkte aufgrund des anstehenden Regierungswechsels der neuen Regierung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.



## **1.2 Reformarbeiten ab dem Jahr 2005 – Regierungsprogramm**

Nach erfolgtem Regierungswechsel wurde im Herbst 2005 sowie in der ersten Jahreshälfte 2006 die ressortinterne Ausarbeitung einer neuen Gesamtvorlage für ein revidiertes Stiftungsrecht, welches sich an den materiellen Anforderungen an ein umfassendes Stiftungsrecht orientierte und sich nun im Hinblick auf die Systematik auch jenseits der engen systematischen Grenzen der Art. 552 – 570 PGR entfalten konnte, vorbereitet und realisiert.

Ende Juni 2006 konnte für die Begutachtung des Entwurfs zur Totalrevision des Stiftungsrechts ein ausgewiesener Stiftungsrechtsexperte der Universität Wien – insbesondere auch mit detaillierten Kenntnissen zum liechtensteinischen Stiftungsrecht – gewonnen werden, welcher auf Basis eines von ihm erstellten Gutachtens zum Entwurf und unter Berücksichtigung ergänzender materiell-rechtlicher Weichenstellungen sowie rechtspolitischer Vorgaben massgeblich zur Finalisierung der Vernehmlassungsvorlage beitrug.

Im Bewusstsein, dass mit der Neuordnung des Stiftungsrechts auch damit in Zusammenhang stehende Rechtsfragen geklärt werden müssen, werden in diesem Bericht und Antrag auch Rechtsbereiche und Rechtsfragen angeführt, welche als Schnittstellen zum Stiftungsrecht bezeichnet werden können und die im Zuge einer Neuregelung des Stiftungsrechts weiteren Anpassungsbedarf mit sich bringen.

Die Revision des Stiftungsrechts ist in diesem Zusammenhang als notwendige Voraussetzung bzw. als Basis für die Neuordnung von Schnittstellenmaterien zu sehen. Die diesbezüglichen Rechtsfragen können demgemäss weitgehend nur im Sinne einer Übersicht aufgezeigt werden und nicht bereits in Form von Gesetzesvorlagen in diesem Bericht und Antrag aufscheinen (vgl. hierzu insbesondere die Erläuterungen unter Punkt I./4.).

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Bericht und Antrages Nr. 95/2006 an den Landtag betreffend die Abänderung des Personen- und Gesell-

schaftsrechts (Modernisierung des Geschäftsverkehrs mit dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt sowie Teilrevision verschiedener Rechtsformen), welcher im Dezember-Landtag 2006 beschlossen worden ist (LGBl. 2007 Nr. 38), bereits zwei Themenbereiche des Stiftungsrechts dem Landtag zur Abänderung unterbreitet wurden. Hierbei handelte es sich um Bestimmungen rund um die Beendigung der Stiftung und um das Namensrecht von nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftungen. Diese Bestimmungen waren insbesondere im Lichte der Umsetzung der Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (sog. modernisierte Publizitäts-Richtlinie) im öffentlichen Interesse einer vorgezogenen Abänderung zuzuführen. In die gegenständliche Gesamtvorlage wurden die Bestimmungen über die Beendigung der Stiftung weit gehend unverändert integriert.

### **1.3 Projekt Futuro**

An dieser Stelle soll auch das Projekt *Futuro* Erwähnung finden, welches von der Regierung im Jahre 2007 zur Etablierung einer Vision für den Finanzplatz Liechtenstein ins Leben gerufen wurde (vgl. Schlussbericht Projekt Futuro vom 21. Dezember 2007, Vision für den Finanzplatz Liechtenstein unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Bedürfnisse). Die Regierung hat den Schlussbericht an der Sitzung vom 15. Januar 2008 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Notwendigkeit des Projektes Futuro beruht auf dem Gedanken, dass Liechtenstein im Nachgang zur Finanzplatzkrise 2000/2001 und in Anbetracht der künftigen grossen Herausforderungen einer Vision bedarf, welche nachhaltiges Wachstum langfristig sicherstellt.

Die angestrebte Positionierung des Finanzplatzes auf der Ebene des Produktspektrums rückt die Nutzung traditioneller Stärken in den Vordergrund. Der Finanzplatz fokussiert sich auf den Bereich des Private Wealth Management. Herzstück

der Dienstleistungen im Rahmen des Private Wealth Management ist unverändert die liechtensteinische Stiftung, womit an die lange Tradition des Treuhandwesens angeknüpft wird.

Das rechtliche Umfeld, das dieser Tradition des Finanzplatzes Rechnung trägt, muss in besonderer Weise den Schutz von Privatsphäre und Privatautonomie ermöglichen. Hierzu bedarf es der Reform verschiedener liechtensteinischer Gesellschaftsformen.

Wie dies auch die Vision Futuro festhält, bedarf es zunächst einer grundlegenden Überarbeitung des Stiftungsrechts, um die Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Stiftung gegenüber Angeboten anderer Standorte langfristig zu sichern und gleichzeitig die Akzeptanz dieser Struktur bei ausländischen Meinungsträgern und Behörden zu erhöhen. Dabei ist dem Schutze der Privatsphäre, aber auch dem Argument, dass öffentliche Stellen nur in Fällen eines unabwendbaren Bedarfs Einblick in eine Stiftung erhalten, Beachtung zu schenken. In diesem Sinne ist eine Stärkung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes zu erwägen, die nur durch eine signifikante Investition in die Sicherung der Professionalität sowie der Effektivität erzielt werden kann.

Diese zentralen Inhalte der Vision Futuro weisen nicht nur der Reform des Stiftungsrechts den Weg, sondern sind darüber hinaus auch für die Weiterentwicklung des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts insgesamt von richtungsweisender Bedeutung. Insofern lässt sich auch ein unmittelbarer Konnex zwischen der Vision Futuro sowie den in diesem Bericht als reformbedürftig bezeichneten „Schnittstellenmaterien“ (vgl. Punkt I./4.) erkennen.

Zur nunmehr gemäss vorliegendem Bericht und Antrag zur Totalrevision des Stiftungsrechts vorgesehenen Funktion des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes als Stiftungsaufsichtsbehörde vgl. auch die Erläuterungen zu den §§ 21 und 29 sowie die Ausführungen zu Punkt I.8. betreffend die finanziellen und personellen Auswirkungen der Vorlage.

## **2. BEDEUTUNG DER STIFTUNG FÜR DEN FINANZPLATZ LIECHTENSTEIN**

Das liechtensteinische Gesellschaftswesen, das seine rechtlichen Wurzeln im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) hat, stellt nicht nur einen der wesentlichen rechtlichen Grundpfeiler des Finanzplatzes Liechtenstein dar, sondern nimmt durch die besondere Bedeutung einzelner Rechtsinstitute auch in hohem Masse Einfluss auf den Charakter des liechtensteinischen Finanzplatzes.

Der Stiftung kann dabei eine unter allen Rechtsformen des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts herausragende Stellung attestiert werden. Zwar spielen in der Rechtswirklichkeit neben der Stiftung auch die Aktiengesellschaft, die Anstalt, die Treuhänderschaft, das registrierte Treuunternehmen, in eingeschränktem Masse auch die GmbH sowie die Personengesellschaften (die einfache Gesellschaft und die Kollektivgesellschaft) eine Rolle. In ihrer Bedeutung reicht jedoch keine dieser Rechtsformen auch nur annähernd an die Stiftung heran.

Grundlage für diese Beurteilung bildet indes nicht nur die – im Vergleich zu den anderen Rechtsformen – Vorreiterrolle der Stiftung im Hinblick auf die Anzahl von Errichtungen, sondern auch ihre grosse volkswirtschaftliche Bedeutung, welche dieser Rechtsform aufgrund des Umfanges der durch die im Finanzdienstleistungssektor tätigen Berufsgruppen erbrachten Dienstleistungen zukommt.

Bei näherer Betrachtung der Stiftungen können zwei Vermögensarten als typisches Stiftungsvermögen ausgemacht werden. Zum einen sind dies Beteiligungsrechte an operativen Unternehmen, zum anderen Geldvermögen und bankmäßiges Vermögen. Bei letztgenannten Vermögensarten liegt die Verbindung zum in- aber auch ausländischen Bankwesen, aus historischen Gründen insbesondere zum Schweizer Bankwesen, auf der Hand.

Die Verbindung zum Treuhandsektor ergibt sich in Liechtenstein durch die in der Regel durchgeführte „treuhänderische“ Stiftungserrichtung, welcher sich Perso-

nen, die die Errichtung einer Stiftung beabsichtigen, aus wirtschaftlichen, rechtlichen oder persönlichen Gründen bedienen, sowie durch die treuhänderische Verwaltung von Stiftungen, welche gemäss Art. 180a PGR regelmässig durch qualifizierte liechtensteinische Treuhänder wahrgenommen wird. Beides besitzt für den Finanzdienstleistungsplatz essentielle Bedeutung.

Eine Analyse der in Liechtenstein vorherrschenden Stiftungstypen zeigt, dass die Mehrheit der Stiftungen der privatnützigen Vermögensplanung oder gemeinnützigen Zwecken dient. Unter diesen Erscheinungsformen bestehen in der Praxis vielfache Überschneidungen.

Insgesamt ist die besondere Bedeutung der Stiftung für den Finanzplatz Liechtenstein und für die liechtensteinische Volkswirtschaft im Ganzen unbestritten. Die gegenständliche Vorlage zur Totalrevision des Stiftungsrechts trägt dieser Stellung des Rechtsinstituts „Stiftung“ nicht nur Rechnung, sondern soll darüber hinaus einen massgeblichen und zukunftsorientierten Beitrag zur Stärkung und Sicherung ihrer Bedeutung für den Finanzplatz Liechtenstein leisten.

### **3. ZIELE UND GRUNDZÜGE DER GESETZESVORLAGE**

Die Regierung ist der Auffassung, dass mit der gegenständlichen Vorlage zur Totalrevision des Stiftungsrechts das Ziel der Schaffung eines modernen Stiftungsrechts verwirklicht werden kann, indem

- zu bereits bestehenden, gefestigten und bewährten Normen und Strukturen des geltenden Stiftungsrechts ausführende Rechtsnormen geschaffen werden;
- bestehende Rechtsunsicherheiten infolge widersprüchlicher Rechtsprechung ausgeräumt werden;
- offene Rechtsfragen, etwa im Zusammenhang mit der treuhänderischen Stiftungserrichtung, der Klärung der Rechtsstellung der Begünstigten, der Aus-

gestaltung des Stiftungszwecks, der Aufsicht oder der rechtlichen Qualität der Stifterrechte, beantwortet werden; sowie

- durch die Gewährleistung eines hohen Masses an Rechtssicherheit das Haftungsrisiko für die private Rechtsberatung als auch für das Land entschärft wird.

Die Vorlage zeichnet sich im Wesentlichen durch nachfolgend beschriebene Punkte aus.

### **3.1 Erlass eines in sich geschlossenen Gesetzeswerks (Neue Systematik)**

Bereits die Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage 2004 zur Abänderung des Stiftungsrechts hat die Notwendigkeit einer neuen Systematik innerhalb der Bestimmungen der Art. 552 ff. PGR erkennen lassen. Weil sich die damaligen Änderungsvorschläge gemäss den politischen Vorgaben im systematischen Rahmen der Art. 552 – 570 PGR zu bewegen hatten, war die Einführung einer grundlegend neuen Systematik jenseits der vorgegebenen Artikel nicht möglich bzw. mussten entsprechende Überlegungen hintangestellt werden.

Im Zuge der Vorbereitung des diesem Bericht und Antrag vorausgegangenen Vernehmlassungsberichts wurde erwogen, das Stiftungsrecht gänzlich aus dem PGR auszugliedern und ein unabhängiges – auch formal in sich geschlossenes – Stiftungsgesetz zu schaffen. Um nicht mit massgeblichen Grundsätzen und Traditionen des PGR zu brechen, wurde dieser Gedanke jedoch nicht weiter verfolgt. Dennoch kommt der nun erarbeiteten Vorlage ein hohes Mass an systematischer Eigenständigkeit zu.

Diese Eigenständigkeit kommt bereits durch die neue Bezeichnung der Rechtsnormen zum Ausdruck, die – wie im TrUG – durch Paragraphen erfolgt. Wenngleich das Stiftungsrecht weiterhin in das PGR eingebettet bleibt, so gewinnt es dennoch an Geschlossenheit, weil die Verweisung auf das Recht der Treuunternehmen (bisher Art. 552 Abs. 4 PGR) künftig entfällt.

Ausschlaggebend für diese Entscheidung ist der Umstand, dass die Verweisungstechnik des PGR fallweise zu Rechtsunsicherheit und zu Zweifelsfragen führt und somit das Gegenteil ihrer Zielsetzung erreicht, welche darin läge, dem Rechtsanwender die zum Zweck der Lückenfüllung erforderlichen anwendbaren Rechtsnormen verlässlich aufzuzeigen (vgl. diesbezüglich zur Anwendung des TrUG auf stiftungsrechtliche Sachverhalte *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht [2005] 163 ff).

Durch die „Kappung“ der Verweisnorm des bisherigen Art. 552 Abs. 4 PGR wurde es notwendig, manche Bestimmungen, die bisher unstrittig dem TrUG zu entnehmen waren, direkt im Stiftungsrecht neu zu regeln. Dies gilt beispielsweise für die Rechtsstellung der Begünstigten. Diese Vorgehensweise bietet unmittelbar den Vorteil, dem Rechtsanwender künftig eine bessere Orientierung über die anwendbaren Normen zu bieten.

Die Beibehaltung der systematischen Einordnung des Stiftungsrechts im PGR führt darüber hinaus dazu, dass die Allgemeinen Vorschriften des PGR auch weiterhin auf stiftungsrechtliche Sachverhalte zur Anwendung gelangen. Dadurch konnte sowohl eine Überladung der spezialgesetzlichen Regelungen des materiellen Stiftungsrechts mit allgemeinen Rechtsfragen rund um die Verbandsperson als auch die Schaffung von diesbezüglichen Doppelgleisigkeiten, welche eine systematische Abkoppelung des Stiftungsrechts vom PGR zwingend mit sich gebracht hätte, vermieden werden.

### **3.2 Stärkung der Verantwortlichkeit des Stifters**

Die Vorlage regelt die Rechtsstellung des Stifters klar und erhöht zugleich seine Verantwortung für die Stiftung. Dem Stifter wird eindeutig die Verantwortung dafür zugewiesen, die Entscheidungen für die wesentlichen Elemente des Stiftungserrichtungsgeschäfts selbst zu treffen, und es wird auch im Gesetzestext eine Klarstellung dahingehend vorgenommen, dass diese Entscheidungszuständigkeit –

insbesondere hinsichtlich des Stiftungszwecks – nicht an andere Stiftungsorgane delegiert werden kann.

Dies steht im Einklang mit dem Beschluss des OGH vom 17. Juli 2003 (1 CG 2002.262-55) sowie dem folgenden Urteil des StGH vom 18. November 2003 (StGH 2003/65). Die Entscheidung des OGH hat an die Zweckbestimmung der Stiftung und an die Konkretisierung der Begünstigten im Rahmen des Stiftungserrichtungsgeschäftes strenge Anforderungen aufgestellt und damit auch Handlungsbedarf für den Gesetzgeber erzeugt.

Im Zusammenhang mit der Stärkung der Verantwortlichkeit des Stifters im Zuge des Stiftungserrichtungsgeschäftes sind auch die Klarstellungen rund um die „Stifterrechte“ zu betrachten. Der Stifter kann sich zwar den Widerruf der Stiftung und die Änderung der Stiftungserklärung nach wie vor vorbehalten; diese Rechte stehen aber allein ihm zu und können weder übertragen noch vererbt werden.

Um die Ziele der Neuregelung nicht zu unterlaufen, erwies es sich auch als zweckmässig, die in der Praxis übliche „treuhänderische Stiftungserrichtung“ unter Einschaltung eines fiduziarischen Treuhänders neu zu regeln. Dabei wurde ein grundsätzlich neuer Weg beschritten. Die „Treuhandgründung“ ist zwar selbstverständlich weiterhin zulässig, hat aber ipso iure die Wirkungen einer direkten Stellvertretung. Stifter im rechtlichen Sinn ist nicht der fiduziarische Gründer, sondern der „wirtschaftliche Hintermann“; ihm stehen deshalb auch die vorbehaltenen Stifterrechte alleine zu.

### **3.3 Nachhaltige Sicherung der „hinterlegten“ Stiftung**

Das Rechtsinstitut der „hinterlegten Stiftung“, d.h. einer nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftung, ist in der liechtensteinischen Rechtsordnung tief verwurzelt. Die Errichtung einer „hinterlegten Stiftung“ soll daher weiterhin möglich sein, auch wenn die Modalitäten der Hinterlegung von Stiftungen grundlegend geändert werden sollen.



Gegenstand der Hinterlegung ist nicht mehr die Stiftungsurkunde, sondern allein eine Gründungsanzeige des Stiftungsrats. Hierdurch wird einerseits die Verantwortlichkeit der in die Stiftungserrichtung involvierten Professionen gestärkt, aber auch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt entlastet, welches der Aufgabe zur materiellen Überprüfung der Stiftungsdokumente nicht in der Weise nachkommen kann, wie dies von den an der Stiftungserrichtung beteiligten inländischen Berufsgruppen, wie Treuhänder, Rechtsanwälte oder Träger von Berechtigungen nach Art. 180a PGR, erwartet werden kann.

Nach dem neuen Modell bedürfen die Angaben in der Gründungsanzeige der Bestätigung durch einen liechtensteinischen Rechtsanwalt, Treuhänder oder eines Trägers einer Berechtigung nach Art. 180a PGR, die bei inhaltlicher Unrichtigkeit strafbewehrt ist. Eine Kontrolle bleibt möglich; sie soll durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt erfolgen, das zugleich die Funktion einer Stiftungsaufsichtsbehörde wahrnehmen soll (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 21).

### **3.4 Neuregelung der Stiftungsaufsicht sowie der Foundation Governance**

Die Grenze zwischen eintragungspflichtigen und nicht eintragungspflichtigen Stiftungen wird neu gezogen. Eintragungspflichtig sind künftig die gemeinnützigen Stiftungen, wohingegen privatnützige Stiftungen, insbesondere Familienstiftungen, weiterhin von der Eintragungspflicht ausgenommen sind. Die Reform des Stiftungsrechts wird zum Anlass genommen, eine Definition des privatrechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriffs in den Allgemeinen Vorschriften für die Verbandspersonen zu verankern (Art. 107 Abs. 4a PGR), welcher für alle Tatbestandsmerkmale massgebend ist, die auf die Gemeinnützigkeit abstellen.

Die Unterscheidung zwischen Gemeinnützigkeit und Privatnützigkeit soll künftig auch für die Aufsicht massgebend sein, weil nur die gemeinnützigen Stiftungen von Gesetzes wegen der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen, während es für die privatnützigen Stiftungen grundsätzlich beim Einschreiten des

Richters im Rechtsfürsorgeverfahren bleibt, was die externe öffentliche Aufsicht anbelangt. Dies entspricht internationalen Standards, wonach für gemeinnützige Stiftungen zumeist strengere Aufsichtsregime gelten als für privatnützige Stiftungen (*van Ween*, Stiftungsaufsichtsrecht in Europa, in *Richter/Wachter* [Hrsg], Handbuch des internationalen Stiftungsrecht [2007] 257 [289 f Rz 133]). Beibehalten bleibt jedoch die Möglichkeit einer freiwilligen Unterstellung unter die öffentliche Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde auch für privatnützige Stiftungen aufgrund einer entsprechenden Statutenbestimmung.

Die Tätigkeit des Richters erfolgt regelmässig auf Antrag eines Beteiligten, ist in Ausnahmefällen aber auch von Amts wegen möglich. Eine wesentliche Neuerung liegt darin, dass die Anordnung von Massnahmen künftig stets dem Richter im Rechtsfürsorgeverfahren vorbehalten bleibt. Dies soll also künftig auch für die Anordnung von Massnahmen im Zusammenhang mit Stiftungen gelten, die der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist zwar weiterhin für die laufende Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung des Stiftungsvermögens verantwortlich, muss aber im Konfliktfall beim Richter im Rechtsfürsorgeverfahren einen Antrag stellen und dessen Entscheidung herbeiführen.

Was die interne Kontrolle der privatnützigen Stiftungen (Foundation Governance) betrifft, wird durch die Regelung der Auskunfts- und Informationsrechte der Begünstigten unmittelbar im materiellen Stiftungsrecht sowohl ein Mehr an Rechtssicherheit als auch die Möglichkeit geschaffen, Kontrollbefugnisse hinsichtlich der Geschäftsgebarung der Stiftung wahrzunehmen.

Im Interesse der Privatautonomie des Stifters wird jedoch im Sinne von Wahlmöglichkeiten vorgesehen, die Auskunfts- und Informationsrechte der Begünstigten bis auf einen Kernbereich einzuschränken und durch die Prüfung durch ein Kontrollorgan zu ersetzen (vgl. die Erläuterungen zu §§ 9 ff.).

### **3.5 Schutz des Stiftungsvermögens (asset protection)**

Dem Schutz der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Stiftung bzw. des Stiftungsvermögens vor Zugriffen durch Gläubiger des Stifters soll eine besondere Bedeutung auch dann zukommen, wenn der Stifter von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit des Vorbehaltes so genannter „Stifterrechte“ Gebrauch macht.

Ein solcher Schutz wird in der gegenständlichen Vorlage durch die gesetzliche Verankerung eines Verwertungsverbotes hinsichtlich der durch den Stifter gegebenenfalls vorbehaltenen Änderungsrechte erzielt.

Hat sich demnach der Stifter in der Stiftungsurkunde das Recht vorbehalten, die Stiftung zu widerrufen oder die Stiftungserklärung abzuändern, so können diese Rechte von seinen Gläubigern nicht durch Zwangsvollstreckung verwertet werden (vgl. auch die entsprechenden Erläuterungen zu § 36 Abs. 2).

### **3.6 Beendigung der Stiftung**

Die Bestimmungen rund um die Beendigung der Stiftung, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Publizitäts-Richtlinie mit Bericht und Antrag Nr. 95/2006 betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Modernisierung des Geschäftsverkehrs mit dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt sowie Teilrevision verschiedener Rechtsformen) vom Landtag beschlossen worden sind (LGBl. 2007 Nr. 38), wurden in die gegenständliche Vorlage inhaltlich unverändert übernommen.

### **3.7 Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen zum neuen Recht befassen sich naturgemäss mit der Frage des auf bereits bestehende Stiftungen anwendbaren Rechts. In diesem Zusammenhang stehen auch die Rechtsgrundlagen, die dafür geschaffen werden sol-

len, um bestehende Stiftungen in das neue Regime der Foundation Governance und der Stiftungsaufsicht zu überführen. Darüber hinaus widmet sich Art. 2 der Übergangsbestimmungen der Sanierung fehlerhafter Stiftungen, denen aufgrund des Urteils des StGH vom 18. November 2003 (StGH 2003/65), sofern sie die Anforderungen an die Beschreibung des Stiftungszwecks nicht erfüllen, die Gelegenheit zur Sanierung zu bieten ist.

#### **4. SCHNITTSTELLENMATERIEN**

Eine Totalrevision des Stiftungsrechts kann und soll nicht isoliert von anderen Rechtsbereichen betrachtet werden. Selbst wenn es in einem ersten Schritt anhand der gegenständlichen Vorlage zum PGR nur darum geht, die Weiterentwicklung des Stiftungsrechts voranzutreiben, so wirkt sich die Reform dieses Rechtsgebiets unweigerlich auch auf andere Bereiche aus, welche in dieser Hinsicht als „Schnittstellenmaterien“ bezeichnet werden können.

Eine entsprechend umfassende und detaillierte Analyse konnte bei der Erarbeitung dieses Bericht und Antrages nicht vorweg genommen werden, weshalb an dieser Stelle im Wesentlichen auf die grundlegenden „Schnittstellenmaterien“ hingewiesen wird, ohne in allen Bereichen konkreten Anpassungsbedarf aufzuzeigen bzw. konkrete Änderungsvorschläge vorzulegen.

Eine Ausnahme bildet die im Rahmen dieses Vernehmlassungsberichtes vorgeschlagene Anpassung des Gesetzes vom 19. September 1996 über das internationale Privatrecht, welche sich der Frage des für die Geltendmachung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen gegen eine Stiftung massgeblichen Rechts widmet (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 29 Abs. 5 IPRG).

Eine weitere Schnittstellenthematik konnte im Bereich des Haftungsrechts in der Erarbeitung dieses Bericht und Antrages Berücksichtigung finden. Hierbei handelt es sich um die Übernahme der „Business Judgement Rule (BJR)“ in die Allge-

meinen Vorschriften des PGR (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 182 Abs. 2 PGR).

Als Schnittstellenmaterien stehen darüber hinaus vor allem das Haftungsrecht insgesamt, das Recht der Treuhänderschaft, das Anstaltsrecht, das Steuerrecht, das Grundverkehrsrecht, das Sorgfaltspflichtrecht sowie die internationale Amts- und Rechtshilfe im Vordergrund.

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesen Rechtsbereichen wird ein weiterer wichtiger Schritt sein und alsdann auch zeigen, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Rechtsbereiche aufgrund neuer stiftungsrechtlicher Grundlagen anzupassen sein werden.

Zahlreiche Rechtsfragen im Zusammenhang mit den genannten Schnittstellenmaterien konnten bereits in der Vorlage zur Totalrevision des Stiftungsrechts thematisiert und notwendige Anpassungen, sofern aus dogmatischen und systematischen Überlegungen zu befürworten, in der Überarbeitung des materiellen Stiftungsrechts berücksichtigt werden.

Zu nennen ist hier etwa die Streichung der bisher in Art. 552 Abs. 4 PGR verankerten Verweisnorm auf die Vorschriften über das Treuunternehmen mit Persönlichkeit hinsichtlich der Bestimmungen rund um die Stiftungsbeteiligten, deren Inhalte nun unmittelbar im Stiftungsrecht geregelt sind.

Eine weitere Schnittstellenfrage von zentraler Bedeutung aus dem Rechtsbereich der Treuhänderschaft wurde durch die Neudefinition des Rechtsverhältnisses der „treuhänderischen Stiftungserrichtung“ als „indirekte Stellvertretung“ und durch die notwendigen Klarstellungen der aus diesem Rechtsverhältnis erwachsenden Rechtswirkungen einer Lösung zugeführt (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 4 Abs. 3).

Erwähnenswert aus dem Bereich des Ehegüter- bzw. Unterhaltsrechts ist weiters die nunmehr im Rahmen der Erläuterungen zu § 38 der Vorlage vorgenommene

Klarstellung in Bezug auf das Anfechtungsrecht, dass unter den „Gläubigern“, welche zur Anfechtung der Stiftung gleich einer Schenkung berechtigt sind, auch Ehegatten oder Kinder des Stifters zu verstehen sind.

Der Schnittstellenmaterie des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts (Gläubigerschutz) ist die neue Bestimmung gemäss § 37 Abs. 2 zuzuordnen, wonach der Stiftungsrat Leistungen an Begünstigte zur Erfüllung des Stiftungszwecks nur vornehmen darf, wenn dadurch Ansprüche von Gläubigern der Stiftung nicht geschmälert werden.

Die angeführten Bestimmungen dienen als Beispiele für Schnittstellenmaterien, welche in den vorliegenden Änderungsvorschlägen zum materiellen Stiftungsrecht Berücksichtigung fanden. Ergänzend hierzu kann auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen werden, welche an weiteren Stellen bestehende Verbindungen zu den erwähnten Schnittstellenmaterien aufzeigen.

## **5. VERNEHMLASSUNG**

Mit Beschluss vom 27. März 2007 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, dessen Fristende mit Beschluss der Regierung vom 15. Mai 2007 bis zum 6. Juli 2007 erstreckt wurde, wurden die nachstehend angeführten Organisationen und Verbände sowie das Erzbistum Vaduz ersucht, ihre Stellungnahmen abzugeben:

- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Liechtensteinische Treuhändervereinigung
- Liechtensteinischer Bankenverband
- Liechtensteinischer Versicherungsverband e.V.
- Verein der liechtensteinischen Versicherungsfachleute

- Liechtensteinischer Anlagefondsverband
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfervereinigung
- Vereinigung der Buchhalter, Büchlersachverständigen und Steuerberater
- Verband kaufmännisch Befähigter
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
- Erzbistum Vaduz

Zudem wurden nachstehende interne Stellen zur Vernehmlassung eingeladen:

- Landgericht
- Obergericht
- Oberster Gerichtshof
- Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt
- Steuerverwaltung
- Finanzmarktaufsicht (FMA)
- Staatsanwaltschaft

Sämtliche eingeladenen Organisationen, Verbände sowie das Erzbistum Vaduz haben die Möglichkeit zur Stellungnahme genutzt. Auch von interner Seite wurden mit Ausnahme des Obergerichts Stellungnahmen eingereicht. Von Seiten des Obersten Gerichtshofes wurde eine Stellungnahme vom Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes, Herrn Dr. Gert Delle Karth, eingereicht.

Darüber hinaus konnten auch zahlreiche Eingaben von Privaten verzeichnet werden. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang zwei gemeinschaftliche Stellungnahmen, zu deren Ausarbeitung sich jeweils eine grössere Gruppe von Treuhandbüros zusammen geschlossen hat.

Zur ersten Gruppe, ausgehend vom Datum des Einlangens der Stellungnahme, fanden sich nachstehende Marktteilnehmer zusammen:

- Administrativ Anstalt
- Allgemeines Treuunternehmen
- DOMAR Treuhand- und Verwaltungs-Anstalt
- Ernst Nigg Treuhand- und Verwaltungsanstalt
- Euroyal Treuhand Anstalt
- First Advisory Group
- Kafina Treuhand AG
- Negele Sele Frommelt & Partner Treuunternehmen
- Sedes Treuhand Anstalt

Zur zweiten Gruppe haben sich folgende Marktteilnehmer zusammen geschlossen:

- Allgemeines Treuunternehmen
- Industrie- und Finanzkontor Etablissement
- Jura Trust AG
- LGT Treuhand AG
- LLB Treuhand AG
- Präsidial-Anstalt
- Advokaturbüro Dr. Norbert Seeger

Ferner haben sich einzelne Marktteilnehmer sowie Private an der Vernehmlassung beteiligt, die ebenfalls an dieser Stelle namentlich erwähnt werden sollen: Allgemeine Repräsentationsanstalt, First Advisory Group, Internationale Management- und Treuhand-Anstalt, Interadvice Anstalt, GN Treuhand Anstalt, Dr. Walter Kieber sowie Dr. Harald Bösch.

Die Regierung dankt allen Vernehmlassungsteilnehmern für ihre Bemühungen sowie für die konstruktiven und wertvollen Anregungen.



Aus den Eingaben ergeben sich Schwerpunktthemen, die für die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer von besonderem Interesse sind. Diese Inhalte werden im Folgenden ausführlich dargestellt und gewürdigt. Kommentare zu Inhalten von allgemeinem Interesse finden sich sodann im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen zu den Regierungsvorlagen. Selbstverständlich wird im Zuge der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen aber auch wieder Bezug auf die unten angeführten Schwerpunktthemen genommen werden.

### **5.1 Ergebnis der Vernehmlassung im Allgemeinen**

Es kann festgestellt werden, dass die angestrebte Totalrevision des Stiftungsrechts allgemein begrüsst wird und die Bemühungen der Regierung in dieser Hinsicht unterstützt werden. Die Vorlage wird von der überwiegenden Zahl der Vernehmlassungsteilnehmer denn auch positiv gewertet.

Kritisch äussern sich insbesondere jene Stellen, welche unterschiedlichste Aufsichtsfunktionen über den Finanzplatz wahrzunehmen haben. So vertritt insbesondere die *Staatsanwaltschaft* die Auffassung, dass dem Aspekt der Missbrauchsbekämpfung in der Vorlage insgesamt zu wenig Bedeutung beigemessen werde. Die *FMA* unterstreicht die Notwendigkeit des Einsatzes entsprechender Ressourcen und Kompetenzen, wolle man die Stärkung des Rechtsinstituts „Stiftung“ durch eine glaubwürdige und nachhaltige Revision erreichen.

Die Regierung trägt diesen Bedenken vor allem dadurch Rechnung, dass im vorliegenden Bericht und Antrag die Einrichtung einer eigenen Stiftungsaufsichtsbehörde beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt vorgeschlagen wird, bei welcher sowohl die im Bereich der privatnützigen Stiftungen vorgesehenen Kontrollfunktionen im Zusammenhang mit der Richtigkeit der Angaben der Gründungs- und Änderungsanzeigen als auch die Aufsichtsaufgaben über die gemeinnützigen Stiftungen konzentriert angesiedelt werden. Die Ausstattung der neuen Aufsichtsbehörde mit den erforderlichen personellen Ressourcen leistet Gewähr

für einen professionellen und glaubwürdigen Vollzug der von Gesetzes wegen vorgesehenen Aufsichtsaufgaben.

## **5.2 Schwerpunktthemen der Vernehmlassung**

Als jene Themen, die für die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer von besonderem Interesse sind und deshalb bereits im Vorfeld zu den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlagen eingehend dargestellt werden sollen, lassen sich nachstehende Punkte anführen:

### **5.2.1 Systematik – Kein Verweis mehr auf TrUG**

Die Zielsetzung der Regierung, ein in sich geschlossenes Stiftungsgesetz zu schaffen, bringe mehr Übersichtlichkeit und sei somit auch anwendungsfreundlicher, weshalb die entsprechenden Änderungen allgemein begrüßt und befürwortet werden.

Auch der Wegfall der Verweisnorm auf das Recht der Treuunternehmen (TrUG), bisher Art. 552 Abs. 4 PGR, werde ohne Zweifel mehr Rechtssicherheit bringen, so die Vernehmlassungsteilnehmer. Kritisch hinterfragt wird insbesondere von manchen Marktteilnehmern, ob alle stiftungsrechtlichen Aspekte, welche bislang über die Verweisnorm eine rechtliche Grundlage fanden, nun unmittelbar im materiellen Stiftungsrecht geregelt sind. Verwiesen wurde diesbezüglich insbesondere auf die in den §§ 142 und 147 TrUG genannten Materien (Haftungsrecht). Auch war das Fehlen von Bestimmungen über das Aufgebotsverfahren zur Ermittlung unbekannter Begünstigter moniert worden.

Die Regierung hat die in diesem Zusammenhang aufgezeigten möglichen Schwachstellen der Vorlage einer neuerlichen Prüfung unterzogen und den Anregungen zum Teil Rechnung getragen (vgl. die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen).

In einigen Stellungnahmen wurde angeregt, auch die Anwendbarkeit mancher Bestimmungen der Allgemeinen Vorschriften über Verbandspersonen, die grundsätzlich auf für Stiftungen massgebend bleiben sollen, klarzustellen. Die Regierung anerkennt, dass die Allgemeinen Vorschriften trotz ihres weit reichenden Anwendungsbereichs vorwiegend auf körperschaftlich organisierte Verbandspersonen zugeschnitten sind. Im Verhältnis zu Stiftungen vertritt die Regierung die Auffassung, dass anhand teleologischer Reduktion oder einer Rechtsfortbildung entsprechende sachgerechte Lösungen für Fragen des Stiftungsrechts gefunden werden können (vgl. dazu auch Bösch, Zur Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts auf die Stiftung, FS Batliner [2004] 114).

### 5.2.2 Terminologie

Insbesondere von der *Treuhändervereinigung* und von den in den *zwei Gruppen von Marktteilnehmern* vertretenen privaten Treuhandbüros wird der Wunsch geäußert, die im neuen Gesetz verwendeten Begrifflichkeiten rund um die Stiftung, die Stiftungsdokumente als auch die Stiftungsorgane betreffend, an die in der Praxis gebräuchlichen Begriffe anzupassen.

Die Regierung hat dieses Anliegen geprüft und den in der Vernehmlassungsvorlage verwendeten Begriff des Stiftungsvorstands an den in der liechtensteinischen Rechtspraxis gebräuchlichen Begriff des „Stiftungsrats“ angepasst und in die Regierungsvorlage übernommen. Hinsichtlich der termini „Stiftungsurkunde“ und „Stiftungszusatzurkunde“ wird hingegen an der Vernehmlassungsvorlage festgehalten, weil diese in Verbindung mit den ausführenden Gesetzesbestimmungen zu mehr Rechtsklarheit beitragen, was die Abgrenzung der Inhalte der einzelnen Stiftungsdokumente zueinander anbelangt. Die Begriffe „Statut“ und „Beistatut“ werden jedoch in den Überschriften zu § 16 und § 17 in Klammern angeführt.

### 5.2.3 Foundation Governance

Die Bestimmungen rund um die Auskunfts- und Informationsrechte der Begünstigten (§§ 9ff. ), welche die Grundlage für eine interne Kontrolle der Stiftungsgebarung durch die Begünstigten selbst (Foundation Governance) bilden, gehören aus Sicht der Vernehmlassungsteilnehmer zu den zentralen Regelungen der Vorlage, bei denen es im Wesentlichen darum geht, einen Interessensausgleich zwischen den Auskunfts- und Informationsinteressen der Begünstigten einerseits sowie den Interessen der Stiftung nach Vertraulichkeit und Schutz vor missbräuchlicher Verwendung der entsprechenden Rechte andererseits herzustellen.

Die *Rechtsanwaltskammer* erachtet es zwar für richtig, den Begünstigten Einsichtsrechte zu gewähren, es müsse aber dem Stifter möglich bleiben, Geheimnisse zu wahren. Begünstigte sollen beim Richter im Rechtsfürsorgeverfahren einen Antrag stellen können, dass ein Kurator die Stiftungsgebarung prüft. Die Kosten sollen aber nach dem Verursacherprinzip getragen werden.

Die *Wirtschaftsprüfervereinigung* hält die Auskunfts- und Informationsrechte für zu weit reichend. Insbesondere der Zeitpunkt, ab welchem die Begünstigten diese beanspruchen können, sei nochmals eingehend zu diskutieren.

Auch von der *Vereinigung der Buchhalter, Büchersachverständigen und Steuerberater* wird das Auskunftsrecht als zu weit gehend beurteilt. Dieses müsse auf ein vernünftiges und praktikables Mass eingeschränkt werden. Ein Ermessensbegünstigter etwa könne nicht einem Begünstigungsberechtigten gleich gestellt werden. Auch sei es unmöglich, den Anwartschaftsberechtigten mit dem Begünstigungsberechtigten gleich zu stellen. Was den Letztbegünstigten betrifft, so könnten ihm nur jene Rechte zugesprochen werden, welche ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsanspruches entstünden.

Durch eine *Gruppe von Marktteilnehmern* wird klar gestellt, dass die Schaffung entsprechender Rechtsnormen sinnvoll sei und es ganz generell keine Stiftung ge-

ben solle, bei der die zuständigen Stiftungsorgane keiner Kontrolle unterlägen. Andererseits gelte es aber auch das berechtigte Interesse nach Vertraulichkeit in Bezug auf Mitbegünstigte und Nachfolgebegünstigte zu schützen. Insgesamt gebe es ein berechtigtes Interesse des Stifters daran, die Auskunftserteilung zu Lebzeiten auf ihn selbst zu beschränken. Dies treffe insbesondere bei Widerrufbarkeit der Begünstigungsregelungen zu.

Ein Auskunftsrecht des Begünstigten solle es erst ab dem Zeitpunkt geben, da ihm ein rechtlicher Anspruch auf die Gewährung eines auch der Höhe nach bestimmten oder objektiv bestimmbar wirtschaftlichen Vorteils zukomme. Darüber hinaus sei eine Regelung zu treffen, die es dem Stifter erlaube, in den Statuten vorzusehen, dass die Auskunftserteilung durch Einschaltung einer vom Gericht bestellten „Revisionsstelle“ zu erfolgen habe. Für ein derartiges Überprüfungsverfahren solle ein Streitwert in Höhe von CHF 30'000.-- festgelegt werden. Auch müsse hinsichtlich der Kostentragung zwischen begründeter Antragstellung (Kostentragung durch zuständiges Organ) und unbegründeter Antragstellung (Kostentragung durch Antragsteller) differenziert werden, so eine der gemeinschaftlichen Stellungnahmen.

Auch von der *zweiten Gruppe von Marktteilnehmern* wird Ähnliches vorgebracht: Die in der Vorlage getroffene Ordnung sei insgesamt nicht sachgerecht und trage einer der Liberalität verpflichteten Gesellschaftsrechtsordnung nicht ausreichend Rechnung, weshalb eine Anpassung zwingend notwendig sei. Der Grundsatz müsse lauten, dass nur derjenige, der einen aktuellen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung aus einer Stiftung habe, das Recht haben solle, Information zu erhalten und zu prüfen, ob der Stiftungsrat seine Begünstigung statutenkonform verwalte. Einem Begünstigungsberechtigten sei auch nur „soweit es seine Rechte betreffe“ Akteneinsicht und Auskunft zu gewähren sowie Rechnung zu legen. Dies müsse sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht eine einschränkende Wirkung entfalten. Der Stifter müsse zudem die Möglichkeit erhalten, die Überwachung auf ein bestimmtes Überwachungsorgan zu übertragen. Dadurch werde die Ver-

antwortung und Freiheit des Stifters gestärkt. Hinsichtlich der Kostenfrage sieht diese Stellungnahme vor, dass im Falle der Auskunftserteilung durch das Überwachungsorgan die Kosten in jedem Falle die Stiftung tragen solle.

Auch von anderen privaten Vernehmlassungsteilnehmern werden die Bestimmungen rund um die Auskunfts- und Informationsrechte der Begünstigten kritisch beurteilt. Die Einräumung von Auskunfts- und Kontrollrechten an die Ermessensbegünstigten und Anwartschaftsberechtigten sei problematisch, weil eine Gleichstellung mit dem Begünstigungsberechtigten vom Grundsatz her nicht möglich sei.

Die *FMA* hält fest, dass eine allfällige Einschränkung der Auskunftsrechte der Aufsicht im weiteren Sinne den Boden unter den Füßen weg zöge.

In der Tat handelt es sich bei der Foundation Governance um eine zentrale Frage, bei der die Stellungnahmen die gegenläufigen Interessen der verschiedenen Akteure besonders deutlich zum Vorschein bringen. Die Regierung anerkennt das legitime Bedürfnis des Stifters an einer möglichst weit reichenden Gestaltungsfreiheit, das sich grundsätzlich auf die Kontrollmechanismen erstrecken kann und das Interesse des Stifters an Diskretion einschliesst. Überdies kann der Stifter ein Interesse an der Vermeidung von Kosten haben, die mit Kontrollen in mehr oder weniger grossem Umfang verbunden sein können. Die stiftungsrechtliche Privatautonomie darf freilich nicht dazu führen, dass die Stiftung zur Verfolgung gesetz- oder sittenwidriger Zwecke missbraucht wird. Noch weniger kann ein schutzwürdiges Interesse daran bestehen, die Anreize zu einer zweckentsprechenden Verwaltung des Stiftungsvermögens durch die Organe zu vermindern oder auszuschliessen oder gar die Mitglieder der Stiftungsorgane durch eine faktische Kontrollfreiheit der Stiftung vor persönlicher Verantwortung zu schützen. Die Regierung ist vielmehr davon überzeugt, dass die Glaubwürdigkeit des liechtensteinischen Stiftungsrechts auch von einer funktionierenden Foundation Governance abhängt. Im Spannungsfeld dieser Interessen, aber auch unter dem Eindruck der Stellungnahmen hat die Regierung das vorgeschlagene Aufsichts- und Kon-

trollsystem überarbeitet. Seine Eckpfeiler sind zwar nach wie vor die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten sowie die staatliche Aufsicht. Im Verhältnis zum Vernehmlassungsbericht wurde aber der Gestaltungsfreiheit des Stifters, etwa durch die Möglichkeit der Einrichtung eines Kontrollorgans, ein beträchtlich grösserer Spielraum eingeräumt (vgl. dazu näher die Erläuterungen zu § 11).

#### 5.2.4 Prüfbefugnis

Die in § 18 der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Kontrollbefugnis des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den in § 17 der Vernehmlassungsvorlage getroffenen Regelungen hinsichtlich der Hinterlegung der Gründungs- und Änderungsanzeige bei nicht eintragungspflichtigen Stiftungen.

Mit der in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Kontrollbestimmung sollte dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ein effizientes und Kosten sparendes Aufsichtsmodell zur Verfügung gestellt werden, um im Wege der Amtshilfe durch die FMA bzw. der von dieser beauftragten Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften im Rahmen der nach dem Sorgfaltspflichtgesetz durchgeführten Kontrollen die Richtigkeit der hinterlegten Gründungs- und Änderungsanzeigen überprüfen zu können.

Die *Finanzmarktaufsicht* ist der Auffassung, dass das vorgeschlagene Kontrollsystem einige Schwachstellen aufweise. Ein Tätigwerden der FMA im Wege der Amtshilfe bringe Unsicherheiten und Doppelspurigkeiten und schwäche deshalb die Effizienz der Aufsicht, weshalb die FMA die Kontrollen in alleiniger Verantwortung durchführen solle. Auch das sich aus den Kontrollen nach dem SPG ergebende Prüfintervall von 3 Jahren eröffne Raum für Missbräuche. Darüber hinaus müssten Erkenntnisse aus den Kontrollen generell für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendet werden dürfen, so die FMA. Was den Personalbedarf anbelangt, weist die FMA darauf hin, dass unabhängig von der organisatorischen Zu-

weisung der Aufsichtsaufgaben die zuständige Behörde mit 2 – 3 zusätzlichen qualifizierten Mitarbeitern ausgestattet werden müsse.

Nach Auffassung der *Vereinigung der Buchhalter, Büchersachverständigen und Steuerberater* soll der Einbezug der FMA ersatzlos gestrichen werden. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt solle darüber hinaus Anzeigen nur dann fundierter überprüfen, wenn ein begründeter Verdacht vorliege, dass diese nicht richtig seien. Alle übrigen Anzeigen sollen bei den Treuhändern im Turnus der ordentlichen SPG-Prüfungen (alle 3 Jahre) geprüft werden.

Die *Wirtschaftsprüfervereinigung* hingegen betrachtet die Kontrolle im Wege der Amtshilfe zwischen Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt und FMA als praktikablen Ansatz. Mittels Erlass von Richtlinien und Musterberichten könnten notwendige ergänzende Regelungen vorgegeben werden.

Die *zwei Gruppen von Marktteilnehmern* stellen die Sinnhaftigkeit der Verknüpfung der Aufsichtsziele mit den Kontrollen nach dem Sorgfaltspflichtgesetz grundsätzlich in Frage. Der dargestellte Zusammenhang mit der Sorgfaltspflichtgesetzgebung wirke konstruiert und gesucht. Insgesamt berge diese Bestimmung viele Mängel und Risiken betreffend Verwertungsverbot, Zeitverlust, Stichprobenkontrolle, Kosten und den Einbezug mehrerer Amtsstellen, sodass eine gänzlich neue Lösung gesucht werden müsse, so die eine gemeinschaftliche Stellungnahme. Im Rahmen der zweiten gemeinschaftlichen Stellungnahme wird für eine ersatzlose Streichung dieser Bestimmung plädiert.

Auch in weiteren Stellungnahmen von Privaten wird der Kontrollmechanismus via FMA weitgehend abgelehnt. Geschultes Personal könne auch dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt beigegeben werden, so ein Vernehmlassungsteilnehmer.

Die Regierung greift die Kritik auf und schlägt nunmehr die Einrichtung einer eigenen Stiftungsaufsichtsbehörde vor, die beim Grundbuch- und Öffentlichkeits-



registeramt angesiedelt ist. Die Lösung hat den Vorteil, dass die Einrichtung einer vollständig neuen Behörde vermieden wird. Zugleich bietet sie die Chance, ein echtes „Stiftungskompetenzzentrum“ zu schaffen, das die Aufsicht über Stiftungen, soweit diese aufsichtspflichtig sind, in glaubwürdiger und fachkundiger Weise wahrnehmen kann, weil ihm die Konzentration auf diese Aufgabe ermöglicht wird.

#### 5.2.5 Übergangsbestimmungen

Der Leitgedanke der Übergangsbestimmungen gemäss Vernehmlassungsvorlage, wonach das neue Recht nur auf neue Stiftungen und das bisherige Recht auf bestehende Stiftungen zur Anwendung gelangt, wird von den Vernehmlassungsteilnehmern mehrheitlich begrüsst. Von einigen Vernehmlassungsteilnehmern, insbesondere von *einer Gruppe von Marktteilnehmern*, wird hingegen die Auffassung vertreten, dass die parallele Führung zweier Arten von Stiftungen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtskontinuität unbedingt vermieden werden müsse. Das neue Stiftungsrecht könne problemlos auch auf bestehende Stiftungen zur Anwendung gebracht werden.

Die andere *Gruppe von Marktteilnehmern* äussert lediglich den Wunsch, die neuen Bestimmungen rund um das Auskunftsrecht der Begünstigten auch auf bestehende Stiftungen zur Anwendung zu bringen. Auch die *FMA* sowie *weitere Marktteilnehmer* erachten die Ausdehnung der Anwendbarkeit der entsprechenden Bestimmungen auf bestehende Stiftungen für angezeigt, ohne den Leitgedanken der Übergangsbestimmungen (altes Recht für alte Stiftungen, neues Recht für neue) verändern zu wollen.

Die *Rechtsanwaltskammer* vertritt die Auffassung, die Übergangsbestimmungen seien insgesamt zu kurz. Besonders zu kritisieren sei Art. 2 Abs. 1, wonach gemäss Vernehmlassungsvorlage der Stichtag für die Sanierungsfähigkeit fehlerhafter Stiftungen mit 31. Dezember 2003 vorgesehen werde. Die Rechtsanwalts-

kammer fordert, diesen Stichtag mit dem Tag des Inkrafttretens des neuen Rechts zusammen fallen zu lassen.

Zur Sanierung fehlerhafter Stiftungen wird seitens des *Landgerichts* die Einbindung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes kritisch hinterfragt, zumal ja der Hinterlegung keine konstitutive Wirkung zukomme.

Was Art. 2 der Übergangsbestimmungen bezüglich der Sanierung fehlerhafter Bestimmungen betrifft, sprechen sich insbesondere die *Treuhändervereinigung* sowie eine *Gruppe von Marktteilnehmern* für eine gänzliche Streichung aus. Zu viele Fragen in diesem Zusammenhang liessen zusätzliche Rechtsunsicherheiten erwarten. In all jenen Fällen, in denen Sanierungsbedarf bestehe, seien die Stiftungsorgane gehalten, nach den bereits bisher geltenden Prinzipien des Stiftungsrechts zu verfahren, um den gewünschten Zustand von Rechtssicherheit zu erreichen.

Der StGH hat in seinem Urteil vom 18. November 2003 (StGH 2003/65) ausdrücklich an den Gesetzgeber appelliert, „Sorge dafür zu treffen, dass diejenigen hinterlegten Stiftungen, die der neuen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht genügen, in angemessener Frist und auf rechtsgenügender Weise saniert werden können.“ Diesem Auftrag des StGH kommt die Regierung mit der Vorlage entsprechender Übergangsbestimmungen in diesem Bericht und Antrag nach und folgt daher nicht den Anregungen jener Vernehmlassungsteilnehmer, die sich für eine gänzliche Streichung der entsprechenden Sanierungsbestimmungen aussprechen (siehe insgesamt die ausführenden Erläuterungen zu Art. 2 der Übergangsbestimmungen).

### **5.3 Gutachten Universität Zürich**

Nach Auswertung der Vernehmlassungseingaben und der daraus resultierenden Erstellung des Entwurfs für einen Bericht und Antrag zur Totalrevision des Stiftungsrechts wurde vom Ressort Justiz ein weiterer Stiftungsrechtsexperte eingela-

den, eine Gesamtbeurteilung des Entwurfs zur Schaffung eines neuen Stiftungsrechts vorzunehmen. Für diese Aufgabe konnte ein Professor der Universität Zürich mit ausgewiesenen Kenntnissen des Stiftungsrechts gewonnen werden.

In seiner im Dezember 2007 eingereichten Begutachtung hält der Rechtsexperte unter anderem fest:

„Die Regierungsvorlage ist als wichtige und notwendige Initiative zur Stärkung des Finanzplatzes Liechtenstein und des Rechtsinstituts Stiftung zu bewerten. Sie stellt eine inhaltlich gelungene Gesamtkonzeption dar und geht auch rechtspolitisch in die richtige Richtung.“

Mit dieser positiven Beurteilung durch einen weiteren unabhängigen Stiftungsrechtsexperten wurde dem nun vorliegenden Bericht und Antrag zur Totalrevision des Stiftungsrechts ein zusätzliches Gütesiegel verliehen und der Regierung die hohe Qualität der Vorlage neuerlich bestätigt.

## **6. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG**

### **6.1 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)**

#### **Zu Art. 106 Abs. 2 Ziff. 3**

In dieser Bestimmung der Allgemeinen Vorschriften des PGR sind nach geltendem Recht (idF LGBI. 2007 Nr. 38) die vorgesehenen Ausnahmen von der Eintragungspflicht von Stiftungen verankert. Wegen der Zielsetzung, ein in sich geschlossenes Stiftungsrecht zu schaffen, soll Ziff. 3 gestrichen werden. Die Bestimmung der geltenden Ziff. 4, wonach eine Eintragung nicht erforderlich ist, soweit das Gesetz sonst eine Ausnahme vorsieht, fängt die nun fehlende Bestimmung in ausreichendem Masse auf, zumal die neuen spezialgesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 552 §§ 1 ff. die Eintragungspflicht sowie die Ausnahmen von der Eintragungspflicht für Stiftungen im Detail regeln.

Was die bisher geltende Ausnahme für kirchliche Stiftungen von der Eintragungspflicht anbelangt, kann auf die Zielsetzung der Regierung verwiesen werden, die in diesem Zusammenhang bestehenden Fragen losgelöst vom PGR im Rahmen einer Regelung des Staatskirchenrechts einer Lösung zuzuführen. Der Typus der kirchlichen Stiftung als solcher wird in den privatrechtlichen Bestimmungen des PGR als systematische Kategorie nicht mehr enthalten sein. Die Regierung ist davon überzeugt, dass auf diesem Wege die Verpflichtung des Staates zu religiöser Neutralität sowie die Interessen der Landeskirche gleichermassen Berücksichtigung finden können (vgl. dazu auch die nachfolgenden Erläuterungen zu Art. 107 Abs. 4a).

#### **Zu Art. 107 Abs. 4a**

Mit der neu in Art. 107 **Abs. 4a** verankerten Bestimmung wird nunmehr im Allgemeinen Teil des PGR eine für Stiftungen sowie für alle anderen Rechtsbereiche des PGR gleichermassen zur Anwendung gelangende privatrechtliche Definition des Gemeinnützigkeitsbegriffes geschaffen. Bereits nach geltendem Recht findet sich der Begriff der Gemeinnützigkeit – zumeist Hand in Hand mit jenem der Wohltätigkeit – an zahlreichen Stellen des PGR.

Mit der Schaffung einer allgemein gültigen Definition des Gemeinnützigkeitsbegriffes kann daher nicht nur für den Bereich des Stiftungsrechts, sondern auch darüber hinaus zu einer Klärung beigetragen werden.

Im Stiftungsrecht kommt der Definition des Gemeinnützigkeitsbegriffes, insbesondere im Zusammenhang mit der Eintragungspflicht gemeinnütziger Stiftungen, aber auch im Zusammenhang mit der Frage nach der Unterstellung unter die Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde besondere Bedeutung zu.

Das geltende Recht sieht gemäss Art. 564 Abs. 1 PGR einen umfassenden Katalog jener Stiftungen vor, die von der Regierungsaufsicht ausgenommen sind. Der Umfang dieses Ausnahmenkataloges und die Unbestimmtheit der einzelnen Tatbe-

stände haben in der Vergangenheit zu erheblicher Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage geführt, welche Stiftungen tatsächlich unter die Aufsicht fallen.

Da bereits das geltende Recht im Wesentlichen auf die Beaufsichtigung jener Stiftungen durch die Regierung abzielt, welche keine bestimmten oder bestimmbaren Begünstigten haben, die auf Basis ihrer Informationsmöglichkeiten bzw. –befugnisse eine laufende Kontrolle der Stiftungsgebarung gewährleisten können, weshalb diese Stiftungen somit tendenziell die Merkmale von gemeinnützigen Stiftungen aufweisen, erscheint die Verankerung einer Definition dieser Gemeinnützigkeit, an welche auch für die Unterstellung unter die Aufsicht angeknüpft werden kann, als der richtige Weg.

Das öffentliche Interesse an der Kontrolle der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch eine öffentliche Stelle war und ist unbestritten. Neu ist daher lediglich die Konkretisierung des Anknüpfungskriteriums.

Nach der gegenständlichen Vorlage gelten nunmehr jene Zwecke als gemeinnützig oder wohltätig, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere dann vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.

*Eine Gruppe von Marktteilnehmern spricht sich für die Verwendung des Begriffes „Gemeinwohl“ anstelle des in der Vorlage vorgesehenen Begriffes der „Allgemeinheit“ aus. Darüber hinaus würden Stiftungszwecke, die nur einen bestimmten Personenkreis fördern, nicht unter den Begriff des „Gemeinwohls“ fallen. Als Beispiel wird hier eine Stiftung für Härtefälle von Angestellten bestimmter Firmen und deren Familienangehörige angeführt.*

Die Regierung sieht sich jedoch zu keiner Anpassung der Vorlage veranlasst. Sie vertritt die Ansicht, dass die Verwendung des Wortes „Gemeinwohl“ anstelle von

„Allgemeinheit“ keinen ersichtlichen Vorteil bringt, weil die die Gemeinnützigkeit oder Wohltätigkeit begründenden Zwecke in Art. 107 Abs. 4a Satz 2 klar zum Ausdruck gebracht werden. Eine Stiftung wie jene, die im Beispiel angeführt wird, soll dem Gemeinnützigkeitsbegriff im Stiftungsrecht entsprechen. Dafür spricht, dass bei einer so grossen – und praktisch unüberschaubaren – Zahl von Begünstigten das für privatnützige Stiftungen vorgesehene Kontrollmodell leer laufen würde und an einer derartigen Stiftung auch ein öffentliches Interesse bestehen kann.

Aus der Definition nach Art. 107 Abs. 4a ist sodann auch zu erkennen, dass der bisherige Typus der „kirchlichen Stiftungen“ gemäss PGR nunmehr im Begriff der gemeinnützigen Stiftungen aufgeht (vgl. auch die Erläuterungen zu § 2). Es gibt keine überzeugenden Argumente, die eine generelle Ausnahme der religiösen Zwecken dienenden Stiftungen von der Eintragungspflicht sowie von der Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde rechtfertigen würden. Die Mannigfaltigkeit möglicher Stiftungszwecke im Zusammenhang mit religiösen Zielsetzungen unterschiedlichster Glaubensrichtungen begründet ein öffentliches Aufsichtsinteresse, das es wahrzunehmen gilt.

Mit der bereits in den Erläuterungen zu Art. 106 angesprochenen Regelung des Staatskirchenrechts könnten besondere kirchenrechtliche Rechtsfragen im Zusammenhang mit Stiftungen der katholischen Kirche bzw. Stiftungen, die katholischen Zwecken dienen, ausserhalb des PGR einer Lösung zugeführt werden. Auf diese Weise kann der Staat Liechtenstein nicht nur seine Verpflichtung zur religiösen Neutralität wahrnehmen, sondern auf Basis der neuen Bestimmungen, welche Stiftungen mit religiösen Zielsetzungen insgesamt als gemeinnützige und zugleich eintragungs- und aufsichtspflichtige Stiftungen einstufen, eine umfassende Aufsicht auch über alle Stiftungen gewährleisten, die religiösen Zwecken dienen.

Bezug nehmend auf Abs. 4a letzter Halbsatz ist festzuhalten, dass auch jene Zwecke als gemeinnützig anzusehen sind, die der Allgemeinheit dienen, auch wenn

die entsprechende Tätigkeit nur einem bestimmten Personenkreis zu Gute kommt. Als Beispiel kann etwa die finanzielle Unterstützung eines konfessionellen Krankenhauses angeführt werden, in dem ausnahmslos nur Angehörige einer bestimmten Religionsgemeinschaft kostenlos behandelt werden oder – wie bereits erwähnt – die finanzielle Unterstützung von in Not geratenen Mitarbeitern eines bestimmten Unternehmens und deren Angehörigen.

Familienstiftungen sind hingegen nicht als gemeinnützige Stiftungen im Sinne der Definition anzusehen, auch wenn der durch sie geförderte Personenkreis ein eingeschränkter ist und möglicherweise der Zweck der Stiftung z.B. die soziale Förderung ihrer Begünstigten ist (Art. 552 § 2 Abs. 2).

#### **Zu Art. 182 Abs. 2**

In einer Stellungnahme war von einigen Marktteilnehmern die Überarbeitung der haftungsrechtlichen Bestimmungen für Verwaltungsorgane angeregt worden. Dabei handelt es sich um ein Anliegen, das einer vertieften Überprüfung bedarf und über die Stiftungsrechtsreform hinausführt (vgl. erst jüngst die zusammenfassende Darstellung von *Öhri*, Die Grundlagen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung einer AG, Anstalt und Stiftung betrauten Organe, LJZ 2007, 100). Gleichwohl soll ein verhältnismässig leicht umzusetzender Vorschlag, nämlich die Kodifikation der Business Judgment Rule, aufgegriffen und bereits im Rahmen der vorliegenden Reform verwirklicht werden.

Die Business Judgment Rule (BJR) stammt aus dem amerikanischen Gesellschaftsrecht und ist dort teilweise kodifiziert (zum Folgenden GrossKommAktG<sup>4/Hopt/Roth</sup>, § 93 nF Rz 5). Inhaltlich lautet sie nach einem Formulierungsvorschlag des American Law Institute folgendermassen (zitiert nach GrossKommAktG<sup>4/Hopt/Roth</sup>, § 93 nF Rz 5): „A director or officer who makes a business judgment in good faith fulfills his duty, if the director is not interested in the subject of the business judgment; is informed with respect to the subject of the busi-

ness judgment to the extent the director or officer reasonably believes to be appropriate under the circumstances; and rationally believes that the business judgment is in the best interests of the corporation.“

Der Sinn der BJR liegt in der Schaffung eines haftungsfreien Kernbereichs unternehmerischen Ermessens bei Geschäftsentscheidungen des Handlungsorgans. Dadurch soll eine übergrosse Vorsicht vermieden und die Eingehung unternehmerischer Wagnisse in vernünftigen Umfang gefördert werden. Inhaltlich kann man die BJR auch als eine „safe-harbor-rule“ beschreiben: Agiert das Organmitglied innerhalb der gezogenen Grenzen, so kann es sich auf Haftungsfreiheit verlassen. Verlässt das Organmitglied den Bereich der BJR, weil es beispielsweise nicht frei von Eigeninteresse agiert („not interested in the subject of the business judgment“), so unterliegt es zwar nicht automatisch der Haftung; diese kann aber eintreten, wenn mit Rücksicht auf die Umstände eine Sorgfaltswidrigkeit anzunehmen ist.

Im Jahre 2005 wurde die BJR im deutschen Aktienrecht kodifiziert. Sie lautet dort (§ 93 Abs. 1 Satz 2 dAktG): „Eine Pflichtverletzung [sc: des Vorstandsmitglieds] liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei seiner unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“

In der Tat erscheint eine Kodifikation der BJR in das liechtensteinische Recht zweckmässig und kann zugleich als Signal für Offenheit des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts für die Entwicklungen an anderen führenden Wirtschaftsstandorten verstanden werden. Eine Entscheidung hierfür sollte umso leichter fallen, weil sich auch der OGH in einer neueren Entscheidung bereits zur Anwendung dieser Regel im geltenden Recht bekannt hat (8. 1. 2004, 10 HG 2002.58-39, LES 2005, 174 [178] zu einem stiftungsrechtlichen Sachverhalt; zum haftungsfreien Ermessen des Stiftungsrats auch OGH 12. 1. 2006, 8 CG.2005.117, LES 2006, 456 [460]).



Da es sich bei BJR nicht um eine Bestimmung handelt, die im Besonderen auf Stiftungsorgane zugeschnitten ist, soll die Kodifikation in den Allgemeinen Vorschriften des PGR für die Verbandspersonen erfolgen. Der vorgeschlagene Text orientiert sich am deutschen Aktienrecht. Die betreffende Bestimmung wird aber nicht wörtlich übernommen, weil – deutlicher als es dort geschehen ist – zum Ausdruck kommen soll, dass zu den Voraussetzungen der Haftungsfreiheit auch das Fehlen von Interessenkollisionen zählt („if the director is not interested in the subject of the business judgment“). Dies führt zu dem im Text formulierten Vorschlag eines neuen Art. 182 Abs. 2, Satz 2.

Vgl. zur Haftung von Stiftungsorganen auch § 24 Abs. 6.

#### **Zu Art. 259 Abs. 2**

Art. 259 Abs. 2 PGR sieht nach geltendem Recht vor, dass die Regierung einem Verein mit gemeinnützigem Charakter die Eigenschaft eines gemeinnützigen Vereins mit den damit verbundenen gesetzlichen Vorteilen zuerkennen kann.

Im Zusammenhang mit der in Art. 107 Abs. 4a PGR vorgesehenen Schaffung einer neuen Definition für einen privatrechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriff, der für alle Verbandspersonen gleichermassen zur Anwendung gelangt, soll Art. 259 Abs. 2 PGR – der zudem weitgehend totes Recht darstellt – aufgehoben werden.

Dadurch kann auch das nach geltender Rechtslage bestehende Spannungsverhältnis zwischen Art. 259 Abs. 2 PGR und Art. 32 Abs. 1 Bst. e Steuergesetz (Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit) in Bezug auf die für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit eines Vereins zuständige Stelle (einerseits die Regierung, andererseits die Steuerverwaltung) behoben werden.

#### **Zu Art. 552 § 1**

**Abs. 1** enthält neu eine Definition der Stiftung. Sie folgt im Wesentlichen den bereits bisher für massgeblich erachteten essentialia negotii, wonach es auf den Willen des Stifters zur Errichtung einer Stiftung, auf die Widmung eines be-

stimmten Vermögens sowie auf die Bezeichnung eines bestimmten Zwecks ankommt. Sie stellt ferner klar, dass es sich bei der Stiftung um eine Verbandsperson und somit um eine juristische Person handelt. Der Stiftungszweck muss „nach aussen“ gerichtet sein. Damit soll ausgedrückt werden, dass eine reine Selbstzweckstiftung – also eine Stiftung, die ausschliesslich Vermögen verwaltet und Gewinne dauerhaft thesauriert, ohne sie jemals auszuschütten – nicht zulässig ist. Dagegen soll eine Stiftung mit „voraussetzungslosen“ Ausschüttungen – also eine Stiftung, die Ausschüttungen vornimmt, ohne dass bei den Begünstigten eine spezifische Bedarfssituation besteht – weiterhin möglich sein. Eine solche Stiftung wird freilich stets privatnützigen Charakter (§ 2 Abs. 3 bzw. Abs. 4 Ziff. 2) haben.

*Von Marktteilnehmern wird die Anpassung der Definition der Stiftung angeregt.*

Die Regierung hält grundsätzlich an der bisherigen Ausgestaltung der Vorlage fest, hat die Formulierung jedoch aufgrund legistischer Vorgaben angepasst, so dass Abs. 1 nunmehr festhält, dass die Stiftung eine „auf dem Willen des Stifters beruhende“ und nicht mehr „eine dem Willen des Stifters entspringende“ Verbandsperson ist.

**Abs. 2** behandelt die zentrale Frage der Zulässigkeit unternehmerischer Tätigkeit durch eine Stiftung. Nach geltendem Recht ist sie einerseits gestattet, wenn der Betrieb des kaufmännischen Gewerbes der Erreichung eines „nichtwirtschaftlichen Zwecks“ dient. Dieser Begriff ist im Sinne des Art. 246 Abs. 1 PGR zu konkretisieren (dazu ausführlich *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 218 ff; vgl. auch *Riemer* in *Berner Kommentar*<sup>3</sup> I/3, ST Rn 392 ff). In Hinblick auf die hier vorgeschlagene Unterscheidung zwischen gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungszwecken empfiehlt es sich, den Begriff der Gemeinnützigkeit zu verwenden. Ferner ist der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes zulässig, wenn dies durch sondergesetzliche Normen gestattet wird. Hierbei ist etwa an Art. 7 Abs. 1 Bst. a Pensionsfondsgesetz (PFG, LGBI. 2007 Nr. 11, i. d.

g. F.) zu denken, wonach eine Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge in der Rechtsform einer eingetragenen Stiftung betrieben werden darf. Umgekehrt sind aber auch negative Rechtsformvorbehalte zu beachten, wie sie etwa bei Banken bestehen, die nur in Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer SE (Art. 18 Abs. 1 Bankengesetz, LGBI. 1992 Nr. 108, i. d. g. F.) betrieben werden dürfen, oder bei Versicherungen, die der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft oder einer der entsprechenden europäischen Rechtsformen bedürfen (Art. 13 Abs. 1 Bst. a VersAG, LGBI. 1995 Nr. 23, i. d. g. F.). Als Bank oder Versicherungsunternehmen darf eine Stiftung nicht einmal dann tätig werden, wenn sie einen gemeinnützigen Zweck hat.

Im Übrigen ist ein kaufmännischer Betrieb auch bei privatnützigen Stiftungen weiterhin zulässig, wenn die Art und der Umfang des Stiftungsvermögens, darunter fällt etwa auch das Halten von Beteiligungen (ebenso Art. 552 Abs. 1 Satz 2 PGR in der geltenden Fassung), es erfordert. Dies ist damit zu begründen, dass kein Grund besteht, zwischen der blossen Verwaltung von Beteiligungen und der sonstigen Vermögensverwaltung zu unterscheiden. Auch letztere kann in bestimmten Fällen die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer kaufmännischen Infrastruktur erfordern. Dies soll selbstverständlich zulässig sein.

Gleichwohl übernimmt die gegenständliche Vorlage in diesem Zusammenhang nicht den in Art. 552 Abs. 1 enthaltenen Begriff „nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe“. Dies hängt damit zusammen, dass zweifelhaft ist, ob die blosser Verwaltung von Beteiligungen oder des sonstigen Vermögens überhaupt ein kaufmännisches Gewerbe darstellt. Das liechtensteinische Recht enthielt lange Zeit keine Definition des kaufmännischen Gewerbes. Es befindet sich insoweit in Übereinstimmung mit – beispielsweise – dem deutschen und dem österreichischen Recht. In diesen beiden Rechtsordnungen ist aber anerkannt, dass zum Begriff des Handelsgewerbes (§ 1 dHGB, § 1 öHGB bis 31. 12. 2006) eine anbietende und werbende Tätigkeit auf dem Markt gehört (MünchKommHGB<sup>2</sup>/K. Schmidt, § 1 Rz 20; Jabornegg/Rebhahn, § 1 Rz 15). Dies setzt auch eine gewisse Erkenn-

barkeit der unternehmerischen Tätigkeit voraus (Jabornegg/*Rebhahn*, § 1 Rz 15). Wer nur eigenes Vermögen verwaltet (dazu MünchKommHGB<sup>2</sup>/*K. Schmidt*, § 1 Rz 28; Jabornegg/*Rebhahn*, § 1 Rz 15) oder an der Börse – wenngleich regelmässig – Spekulationsgeschäfte abschliesst (dazu *Kalss/Schauer*, Allgemeines Handelsrecht Rz 2/12), betreibt kein Gewerbe. Eine Definition des Gewerbes im liechtensteinischen Recht ist aber seit einigen Jahren in der Öffentlichkeitsregister-Verordnung enthalten (vgl. dazu *Bösch*, Stiftungsrecht 216 ff). Gewerbe ist hiernach eine selbstständige, auf den dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit, wofür die Gewinnstrebigkeit keine Voraussetzung ist (Art. 42 Abs. 3 ÖRegV). In ganz ähnlicher Weise definiert das österreichische Recht das Unternehmen in § 1 Abs. 2 KSchG und in § 1 Abs. 2 UGB, wonach Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit ist, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Unter der wirtschaftlichen Tätigkeit wird ebenfalls eine solche Tätigkeit verstanden, bei der jemand als Anbieter auf dem Markt auftritt (vgl. *Krejci* in Rummel<sup>3</sup>, KSchG § 1 Rz 17; RV 1058 BlgNR 22. GP 19). Es ist davon auszugehen, dass dem liechtensteinischen Recht ein ähnliches Verständnis von Gewerbe und wirtschaftlicher Tätigkeit zugrunde liegt, so dass die Verwaltung von Beteiligungen und die Verwaltung des sonstigen Vermögens in der Regel keine gewerbliche Tätigkeit bzw. kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe darstellt. Der Betrieb eines kaufmännischen Handelsgewerbes in diesem Sinn soll privatnützigen Stiftungen verwehrt sein.

Es soll freilich zulässig sein, dass sich eine Stiftung zur Anlage und Verwaltung ihres Vermögens eines kaufmännischen Betriebs bedient. Darunter ist das Vorhandensein einer kaufmännischen Infrastruktur zu verstehen (z.B. die Beschäftigung von Mitarbeitern oder die Einrichtung eines Rechnungswesens), die auch, ohne auf dem Markt werbend aufzutreten, erforderlich sein kann. Eine Teilnahme am Markt wäre etwa dann der Fall, wenn sie nicht nur eigenes Vermögen verwaltet, sondern auch die Verwaltung fremden Vermögens anbietet. In einem solchen Fall wäre die Grenze zum kaufmännischen Handelsgewerbe überschritten, und die

Stiftung würde, wenn sie einen privatnützigen Zweck hat, gegen das Verbot nach Abs. 2 verstossen.

*Von einer Gruppe von Marktteilnehmern wird die Beibehaltung der bisherigen Terminologie des Art. 552 Abs. 1 „..., wenn es der Erreichung ihres nicht wirtschaftlichen Zweckes dient.“ gewünscht. Da nunmehr ein einheitlicher Gemeinnützigkeitsbegriff geschaffen wird, soll auch in Abs. 2 erster Satz am Terminus „Gemeinnützigkeit“ festgehalten werden.*

*Von der anderen Gruppe von Marktteilnehmern wird die Auffassung vertreten, dass der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes auch weiterhin zulässig sein soll. Die bestehende Regelung gemäss PGR solle beibehalten werden. Einzig der Begriff „Gewerbe“ solle durch den treffenderen Begriff „Betrieb“ ersetzt werden.*

Die Regierung vermag dieser Anregung nicht zu folgen, weil der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes in dem Umfang, in dem er bisher möglich war, auch weiterhin zulässig sein wird. Es erscheint auch nicht ersichtlich, warum der Begriff „Betrieb“ treffender als „Gewerbe“ sein soll; die beiden Begriffe haben, wie bereits dargelegt wurde, einen unterschiedlichen Inhalt.

*In einer Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass der Betrieb des nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes dem gemeinnützigen Zweck unmittelbar dienen müsse.*

Die Regierung greift diese Anregung auf und nimmt die gebotene Klarstellung durch die Einfügung des Worts „unmittelbar“ in § 1 Abs. 2 vor. Der Betrieb eines Krankenhauses soll zulässig sein, damit bedürftige Begünstigte behandelt werden können, nicht aber der Betrieb eines Handelsunternehmens, um die ausgeschütteten Gewinne gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist darauf hinzuweisen, dass die Beschränkungen des Betriebs eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes

nur dann gelten, wenn die Stiftung das Unternehmen als solches betreibt („unmittelbare Unternehmensträgerstiftung“). Hiervon unberührt bleibt das Recht der Stiftung, Beteiligungen an unternehmenstragenden Gesellschaften zu halten („mittelbare Unternehmensträgerstiftung“).

Der neue **Abs. 3** soll Umgehungen des Verbots unternehmerischer Betätigung durch die Stiftung, wie es sich aus Abs. 2 Satz 1 ergibt, verhindern. Die Bestimmung orientiert sich an § 1 Abs. 2 des österreichischen Privatstiftungsgesetzes. Aus ihr ergibt sich insbesondere die Unzulässigkeit einer gewerblich tätigen „Stiftung & Co KG“. Jedoch soll das Verbot nicht weiter reichen als nach Abs. 2. Verfolgt die Stiftung einen gemeinnützigen Zweck, dann sollen ihr auch die Betätigungen gemäss Abs. 3 offen stehen. Abweichend von § 1 Abs. 2 öPSG soll der Stiftung jedoch nicht verwehrt sein, die Geschäftsführung in einer Verbandsperson oder in einer personenrechtlichen Gemeinschaft zu übernehmen. Dies entspricht dem bewährten Grundsatz des liechtensteinischen Rechts, wonach auch juristische Personen Mitglieder des Verwaltungsorgans einer Verbandsperson sein können (Art. 180 Abs. 1 PGR). Ferner wird aus dem Verbot zur Übernahme einer Geschäftsführung im österreichischen Recht herausgelesen, dass die Stiftung auch nicht als Konzernspitze tätig werden und Konzernleitungsgewalt ausüben dürfe (*Kalss* in Doralt/Nowotny/Kalss, PSG § 1 Rz 71 ff; vgl. zum Problem jüngst – auch mit Blick auf die Antinomie zu § 22 Abs. 2 PSG – öOGH 1. 12. 2005, 6 Ob 217/05p, ZfS 2006, 28). Auch dies soll der liechtensteinischen Stiftung nicht verwehrt sein.

Die Vorlage enthält keine den Art. 552 Abs. 2 und 3 PGR entsprechenden Bestimmungen mehr. Die betreffenden Normen, die entstehungsgeschichtlich offenbar durch die frühere Literatur zum schweizerischen ZGB beeinflusst wurden, erscheinen entbehrlich, denn sie enthalten keine unmittelbare Rechtsfolgeanordnung, sondern verweisen auf das Recht der Schenkung, des Erbrechts und des stillschweigenden Treuhandverhältnisses (Abs. 2) bzw. überlassen dem Richter, die rechtliche Selbständigkeit des Vermögens oder seine Eigenschaft als Treugut

zu beurteilen (Abs. 3). Freilich gilt bereits ganz allgemein, dass die Natur eines Rechtsgeschäfts und die damit verbundenen Rechtsfolgen grundsätzlich nach dem Willen des Erklärenden zu beurteilen sind (§ 914 ABGB), weshalb Art. 552 Abs. 2 und 3 PGR nur klarstellenden Charakter haben.

Hierin dürfte auch der Grund liegen, warum die praktische Bedeutung der Bestimmung bisher gering gewesen ist. Wenn es zutrifft, dass die unselbständigen Stiftungen nichts anderes seien als Treuhänderschaften (Kurzer Bericht 45), dann werden die Gerichte diesen Umstand auch künftig zu würdigen wissen. Auch sonst gibt es im deutschen Sprachraum keine vergleichbaren Bestimmungen zur unselbständigen Stiftung und zum Fonds (vgl. zum deutschen Recht etwa *Koos*, *Fiduziarische Person und Widmung* [2004]), ohne dass dies zu unerträglichen Missständen geführt hätte. Aus den angeführten Gründen sollen diese Bestimmungen künftig entfallen.

Vgl. zum Wegfall des Art. 552 Abs. 4 bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen.

## **Zu § 2**

§ 2 regelt die Stiftungszwecke. Anders als nach geltendem Recht, das – vor allem im Zusammenhang mit der Aufsicht – eine Vielzahl von Stiftungszwecken kennt (Art. 564 Abs. 1 PGR), soll es künftig eine Zweiteilung in gemeinnützige und privatnützige Stiftungen geben. Diese Zuordnung einer Stiftung in die eine oder andere Kategorie ist vor allem für die Publizität (Pflicht zur Eintragung in das Öffentlichkeitsregister) und für die Aufsicht massgebend.

Bei der Gemeinnützigkeit und der Privatnützigkeit handelt es sich um komplementäre Begriffe. Die Gemeinnützigkeit ist grundsätzlich im Sinne des Art. 107 Abs. 4a PGR zu bestimmen. Für die Zwecke des Stiftungsrechts soll aber zugleich klargestellt werden, dass es sich bei Familienstiftungen nicht um gemeinnützige Stiftungen handelt. Dies wäre nämlich nicht ganz ausgeschlossen, weil die gemeinnützigen Zwecke des Art. 107 Abs. 4a PGR auch nur der Förderung eines be-

stimmten Personenkreises dienen können. Gerade die Zwecke der reinen Familienstiftung in § 2 Abs. 4 Ziff. 1 könnten als gemeinnützig eingestuft und die Stiftung damit als gemeinnützige Stiftung betrachtet werden.

Im österreichischen Recht ist es beispielsweise umstritten, ob Familienstiftungen dem Begriff der Gemeinnützigkeit in § 2 Abs. 2 BStFG (ähnlich wie der hier vorgeschlagene Art. 107 Abs. 4a PGR) entsprechen (ablehnend etwa *Welser* in *Rummel*<sup>3</sup>, § 646 Rz 8; befürwortend *Csoklich*, Unternehmensstiftung und Numerus Clausus im Gesellschaftsrecht, in *Csoklich/Müller* [Hrsg], Die Stiftung als Unternehmer [1990] 99 [104 ff]). Aus diesem Grund erscheint für die gegenständliche Vorlage eine Klarstellung zweckmässig. Der Grund, warum Familienstiftungen nicht als gemeinnützig betrachtet werden sollen, liegt darin, dass wegen der erhöhten Geheimhaltungsinteressen an der fehlenden Eintragungspflicht festgehalten werden soll und dass eine Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde bei dieser Art von Stiftungen entbehrlich erscheint, weil typischerweise Stiftungsbeteiligte vorhanden sind, die die entsprechenden Überwachungs- und Kontrollbefugnisse ausüben können.

Die Vorlage hält an der Unterscheidung zwischen den reinen und den gemischten Familienstiftungen fest. Die Definition der reinen Familienstiftung bleibt völlig unverändert. Die Begriffsbeschreibung der gemischten Familienstiftung wird an die neue Kategorisierung der Stiftungszwecke angepasst. Die Worte „ausserhalb der Familie liegenden [Zwecke]“ sollen gestrichen werden, weil die anderen Zwecke auch innerhalb der Familie liegen können (z.B. eine über die Bedarfssituation des Abs. 4 Ziff. 1 hinausgehende Unterstützung von Familienmitgliedern). Die Stiftung mit ergänzenden voraussetzungslosen Ausschüttungen an die Familienangehörigen wird – wie bisher – als gemischte Familienstiftung anzuerkennen sein (vgl. zum geltenden Recht *Schauer*, Die liechtensteinische Stiftung im internationalen Vergleich unter besonderer Berücksichtigung der Familien- und Unterhaltsstiftung, in *Marxer & Partner* [Hrsg], Aktuelle Themen zum Finanzplatz Liechtenstein [2004] 67 [74 f]).



Die kirchlichen Stiftungen entfallen als eigene Kategorie. Sie werden regelmässig durch die Förderung des Gemeinwohls auf religiösem Gebiet als gemeinnützige Stiftungen anzusehen sein. Selbstverständlich können die Kirche und andere religiöse Gemeinschaften weiterhin Stiftungen errichten; ferner kann jeder Dritte Stiftungen zu religiösen Zwecken einrichten.

*Im Vernehmlassungsverfahren wurde vom Erzbistum geltend gemacht, dass kirchliche Stiftungen durch die Kirche kontrolliert würden und deshalb eine zusätzliche Kontrolle entbehrlich sei.*

Dagegen spricht jedoch, dass kirchliche Stiftungen nach der Rechtsprechung des OGH keine „organische Verbindung“ zu einer Religionsgemeinschaft benötigen (2 C 330/88, LES 1992, 45 [57 f]), so dass eine generelle Befreiung von jeglicher externer Kontrolle bereits aus diesem Grund nicht in Betracht kommt. Sofern eine Verbindung zu einer Religionsgemeinschaft besteht, kann den sich daraus ergebenden Besonderheiten möglicherweise mit einer Befreiung von der Revisionsstellenpflicht (§ 27 Abs. 5) Rechnung getragen werden.

Im weiteren kann die Regierung hinsichtlich der Zielsetzung, offene kirchenrechtliche Rechtsfragen im Zusammenhang mit Stiftungen der katholischen Kirche bzw. Stiftungen, die katholischen Zwecken dienen, im Rahmen einer Regelung des Staatskirchenrechts einer Lösung zuzuführen, auf die Erläuterungen zu Art. 106 und 107 verwiesen werden.

*In einigen Stellungnahmen von Marktteilnehmern wird bemängelt, dass die Beurteilung von Stiftungen mit gemischtem Zweck (gemeinnützig und privatnützig) Probleme bereiten könnte.*

Demgegenüber soll der nunmehrige Textvorschlag die Rechtssicherheit verbessern. Im Text des Abs. 2 und des Abs. 3 wird zunächst klar gestellt, dass das Überwiegen der privatnützigen gegenüber den gemeinnützigen Zwecken (oder umgekehrt) nach der Stiftungserklärung zu beurteilen ist. Massgebend ist also der

Stifterwille und nicht das tatsächliche Verhalten des Stiftungsrats. Sollte sich nach der Stiftungserklärung der überwiegend privatnützige Charakter der Stiftung nicht zweifelsfrei beurteilen lassen, weil es beispielsweise in das Ermessen des Stiftungsrats gestellt wird, ob vorwiegend privatnützige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden, so ist im Zweifel von einer gemeinnützigen Stiftung auszugehen.

Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die privatnützige Stiftung durch die Befreiung von der Pflicht zur Eintragung und der Bestellung einer Revisionsstelle Privilegien genießt, deren Verwirklichung in der Stiftungserklärung eindeutig dargetan werden müssen. Das Überwiegen selbst ist nach quantitativen Kriterien zu beurteilen; also danach, ob der Stiftungsrat verpflichtet ist, für die eine oder andere Gruppe von Zwecken mehr Leistungen zu erbringen. Aus Abs. 3 Satz 3 ergibt sich ferner, dass die Beurteilung des überwiegend privatnützigen oder gemeinnützigen Charakters der Stiftung stets auf einen bestimmten Zeitpunkt zu beziehen ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich der Stiftungszweck im Laufe der Zeit, vor allem durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses, ändern kann. So kann beispielsweise in einer Familienstiftung vorgesehen sein, dass die Stiftung nach dem Aussterben der Familie einem gemeinnützigen Zweck dienen soll. In einem solchen Fall ändert sich der Stiftungszweck durch den Eintritt des in der Stiftungserklärung vorgesehenen Ereignisses, so dass die Stiftung sodann als gemeinnützige Stiftung anzusehen ist, weshalb sie der Pflicht zur Eintragung (§ 19 Abs. 5) und zur Bestellung einer Revisionsstelle unterliegt sowie der Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde unterworfen ist.

Weitere Änderungen in § 2 beruhen ebenfalls auf Anregungen in den Stellungnahmen. So wurde insbesondere in **Abs. 3** klargestellt, dass die privatnützige Stiftung nicht nur überwiegend, sondern auch ganz privatnützigen Zwecken dienen kann. Die Familienstiftungen sind nunmehr – inhaltlich gegenüber dem Vernehmlassungsbericht unverändert – in einem eigenen Absatz (**Abs. 4**) geregelt. Auch damit wurde eine Anregung von Marktteilnehmern aufgegriffen. Bei den ge-

mischten Familienstiftungen wurde eine geringfügige redaktionelle Änderung vorgenommen („gemeinnützigen oder *anderen* privatnützigen Zwecken“).

Dem Vorschlag der *Steuerverwaltung*, nur solche Stiftungen als gemeinnützig zu qualifizieren, die ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, ist die Regierung nicht gefolgt. Dies lässt sich mit den unterschiedlichen Zielsetzungen im Steuerrecht und im Stiftungsprivatrecht erklären.

### **Zu § 3**

§ 3 definiert die Stiftungsbeteiligten. Über Vorschlag *eines Marktteilnehmers* wurde die Terminologie in der gesamten Vorlage durch die Verwendung des Ausdrucks „Stiftungsbeteiligte“ (statt nur „Beteiligte“) vereinheitlicht.

Unter Stiftungsbeteiligten sind Personen zu verstehen, die ein rechtliches Interesse hinsichtlich der Stiftung haben. Hierzu zählen – ähnlich wie bisher (vgl. Art. 552 Abs. 4 PGR; dazu auch OGH 4. 11. 2004, 10 HG.2003.95-10, LES 2006, 410 [411 f]; 4. 11. 2004, 10 HG.2003.10, LES 2007, 130 [133 f]) – der Stifter sowie die Begünstigten im weiten Sinn sowie die Stiftungsorgane gemäss §§ 11, 24, 27 und 28 und ihre Mitglieder. Zu den Stiftungsorganen gehören das fakultative Kontrollorgan bei privatnützigen Stiftungen, der Stiftungsrat, die verpflichtend einzurichtende Revisionsstelle bei den gemäss § 29 unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde stehenden Stiftungen und allfällige weitere Organe. Die Rechtsstellung des Stiftungsbeteiligten ist vor allem für die Parteistellung in stiftungsbezogenen Verfahren von Bedeutung (vgl. § 29 Abs. 4, § 33, § 34 und § 35 Abs. 1 sowie § 39 Abs. 4 und 5).

### **Zu § 4**

§ 4 regelt den Stifter und die treuhänderisch errichtete Stiftung. Die **Abs. 1 und 2** regeln die Rechtsstellung des Stifters. Als Stifter kommen sowohl natürliche als auch juristische Personen in Betracht. Die Stiftung kann durch eine Person oder durch mehrere Personen errichtet werden. Stiftungen, die durch letztwillige Verfügungen errichtet werden, können nur einen Stifter haben.

Hat die Stiftung mehrere Stifter, so können die Stifterrechte nur gemeinsam ausgeübt werden. Darüber hinaus erlöschen die Rechte von Gesetzes wegen bei Stiftungen, die mehrere Stifter haben, wenn einer der Stifter weg fällt. In der Stiftungserklärung können aber in beiden Fällen abweichende Regeln vorgesehen sein.

Grundlegend neu ist **Abs. 3**. Die Bestimmung befasst sich mit der Thematik der "Treuhandgründung". Hierdurch soll an die Rechtsprechung des OGH (vor allem 6. 12. 2001, 1 Cg 378/99-50, LES 2002, 41) angeknüpft werden; zugleich sollen aber auch Fehlentwicklungen eingedämmt werden. Der OGH hat in der angeführten Entscheidung ausgesprochen, dass die Errichtung einer Stiftung durch einen liechtensteinischen Treuhänder nicht als Scheingeschäft zu betrachten ist, bei dem die Stifterrechte unmittelbar dem wirtschaftlichen "Hintermann" zukommen. Sie stehen vielmehr dem Treuhänder zu, der nach aussen hin im eigenen Namen handelt.

Der OGH hat ferner ausgesprochen, dass die Stifterrechte gemäss bisherigem Art. 559 Abs. 4 PGR höchstpersönlich sind und vom Stifter nicht übertragen werden können. Dadurch wird verhindert, dass der Treuhänder dem wirtschaftlichen Hintermann die Stifterrechte durch Zession überträgt. Wengleich dieser Ansatz viel für sich hat, so sind seine Konsequenzen zum Teil unsicher, wenn man bedenkt, dass der wirtschaftliche Hintermann die Handlungen des Treuhänders in der Stiftung durch Weisungen steuern kann. Wollte man hierin eine unzulässige Umgehung der Unübertragbarkeit der Stifterrechte erblicken, so wäre es nicht einmal völlig ausgeschlossen, die Weisungsbindung des Treuhänders als Umgehungsgeschäft der Unwirksamkeit anheim fallen zu lassen. Der Treuhänder wäre dann bei der Ausübung der Stifterrechte vollkommen frei. Es ist offenkundig, dass ein solches Ergebnis vollkommen interessewidrig wäre.

Teilt man diese Meinung nicht, so stellt sich die weitere Frage, ob der wirtschaftliche Hintermann seine Rechtsstellung aus dem Rechtsverhältnis zum Treu-

händer übertragen oder vererben kann. Hält man dies für zulässig, so wäre das Prinzip der Unübertragbarkeit der Stifterrechte erst recht wieder unterlaufen, weil die Stiftung über den Treuhänder, bei dem es sich regelmässig um eine juristische Person handelt, dauerhaft gesteuert werden kann. Es käme auf diese Weise zu einer – vom OGH gerade nicht gewollten – Perpetuierung der Stifterrechte. Wegen dieser Zweifelsfragen besteht ganz allgemein die Gefahr, dass es nach dem Tod des wirtschaftlichen Hintermanns zu einem Machtvakuum oder zu Unsicherheiten über die Einflussrechte in der Stiftung kommt, die für die weitere Tätigkeit der Stiftung überaus unerquicklich sein können.

In dieser Konfliktsituation enthält die gegenständliche Vorlage einen neuen Vorschlag zur Lösung. Er geht davon aus, dass die fiduziarische Errichtung einer Stiftung unstreitig zulässig ist. Hiervon abzugehen, besteht kein Anlass. Wenn die Rechtsordnung die fiduziarische Errichtung einer Stiftung anerkennt, spricht nichts dagegen, dieser Tatsache im Verhältnis zwischen dem fiduziarischen Stifter und dem wirtschaftlichen Hintermann einerseits und der Stiftung andererseits Rechnung zu tragen. So hat bereits der OGH in der zitierten Entscheidung erwogen, dass "der Stifterwille und damit auch das als Gestaltungsrecht anzusehende Statutenänderungsrecht" nur gemeinsam durch den Treuhänder und den Auftraggeber ausgeübt werden können. Hieraus ergibt sich ein Schutz des wirtschaftlichen Hintermanns. *Heiss/Lorenz* (Der erstarrte Stifterwille, in Marxer & Partner [Hrsg], Aktuelle Themen zum Finanzplatz Liechtenstein [2004] 123 [133 f]) schlugen vor, bei der treuhänderischen Gründung – insoweit abweichend von der zitierten Entscheidung – die Abtretung der Stifterrechte an den wirtschaftlichen Hintermann zur alleinigen Ausübung zuzulassen.

Die gegenständliche Vorlage geht noch einen Schritt weiter. Es wird vorgeschlagen, die Rechtswirkungen des Stiftungserrichtungsgeschäfts bei Einschaltung eines Treuhänders direkt beim Hintermann eintreten zu lassen. Dieser ist dann unmittelbar Stifter im rechtlichen Sinn. Diese Rechtsfolgen entsprechen der direkten Stellvertretung. Dadurch wird für die Beteiligten Klarheit über die Zuordnung der

Stifterrechte geschaffen. Die von vielen Stiftern angestrebte Diskretion bei der Errichtung einer Stiftung soll darunter nicht leiden, weil die Offenlegung dieses Umstands in der Regel nur im Verhältnis zur Stiftung geboten ist. Aus diesem Grund sieht § 4 Abs. 3 letzter Satz vor, dass die Person des Hintermanns dem Stiftungsrat bekannt zu geben ist, weil dieser – vor allem bezüglich der Ausübung der Stifterrechte – ein Interesse an der Information hat, wer der Stifter ist.

Gegenüber Dritten ist die Person des Hintermanns nur ausnahmsweise offen zu legen (§ 36 Abs. 3). Insgesamt dient die Bestimmung einem Interessenausgleich. Zum einen soll Klarheit über die Person des Stifters und die Zuordnung der Stifterrechte bestehen; zum anderen soll, soweit dies in Hinblick auf die Interessen Dritter möglich ist, dessen Anonymität tunlichst geschützt werden.

Der Tatbestand des § 4 Abs. 3 beruht auf der indirekten Stellvertretung. Dabei handelt es sich um einen Begriff, der einen rechtsdogmatisch klar umrissenen Inhalt aufweist (gleichbedeutend: mittelbare Stellvertretung) und der der liechtensteinischen Gesetzessprache auch bisher nicht fremd gewesen ist (Art. 762 Abs. 2 PGR; § 34 Abs. 3 SchlTPGR [dort: mittelbare Stellvertretung]). Der Grund für dieses Tatbestandsmerkmal liegt darin, dass der OGH in seiner neueren Judikatur die Errichtung einer Verbandsperson durch einen Mittelsmann als Anwendungsfall der indirekten Stellvertretung betrachtet (OGH 5. 12. 2000, 2 C 209/96-145, LES 2001, 81 [89 f] zur Anstalt; OGH 6. 12. 2001, 1 Cg 378/99-50, LES 2002, 41 [49 f] zur Stiftung; zur Abkehr von der in älterer Rechtsprechung vorherrschenden Anwendung des Rechts der Treuhänderschaft bereits OGH 6. 7. 2000, 5 C 303/98-53, LES 2000, 148 [152 ff] zu einem Vermögensverwaltungsauftrag). Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt den in der Praxis nicht seltenen Fall, dass eine Kette von indirekten Stellvertretern vorliegt, wobei der Geschäftsherr des indirekten Stellvertreters seinerseits als indirekter Stellvertreter für einen Dritten tätig wird. In diesem Fall gilt der Dritte als Stifter. Mit diesen Regeln dürfte die überwiegende Zahl der in der Praxis vorkommenden Fälle erfasst werden. Freilich betont der OGH, dass die Annahme einer indirekten Stellvertretung stets nur „vorbehalt-

lich einer anders lautenden Vereinbarung“ gilt. Sollten die Parteien wirtschaftlich gleichartige Ziele durch die Wahl eines anderen Vertragstypus verfolgen, so kann § 4 Abs. 3 möglicherweise analog zur Anwendung gelangen. Ob dies zutrifft, ist jeweils im Einzelfall nach Massgabe seines Normzwecks zu prüfen.

Unabhängig von § 4 Abs. 3 ist die Errichtung einer Stiftung selbstverständlich auch durch einen direkten (unmittelbaren) Stellvertreter, insbesondere durch einen Bevollmächtigten, möglich. Bezüglich der Rechtsfolgen, dass die Wirkungen des Stiftungerrichtungsgeschäfts nicht den Vertreter, sondern unmittelbar den Vertretenen treffen, besteht wegen § 4 Abs. 3 jedoch kein Unterschied zur indirekten Stellvertretung.

*Die in § 4 Abs. 3 vorgesehenen Klarstellungen hinsichtlich der treuhänderischen Stiftungerrichtung und deren rechtlichen Folgewirkungen werden von den Marktteilnehmern sehr begrüsst. Diese seien gut und praktikabel. Nur von einem privaten Vernehmlassungsteilnehmer wird kritisch hinterfragt, ob diese Regelung tatsächlich mehr Klarheit bringe.*

*Auch Dr. Delle Karth (OGH) sowie die Staatsanwaltschaft äussern sich kritisch und betrachten die vorgeschlagene Regelung als eine nur vordergründig bestehende Lösung. Es wird darauf verwiesen, dass diese im Widerspruch zu allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen, etwa zu den Grundsätzen des Stellvertretungsrechts, stehen würde. Die Regelung sei irreführend und der Rechtssicherheit abträglich.*

Trotz dieser Bedenken hält die Regierung an ihrem Vorschlag fest. Selbstverständlich trifft es zu, dass im Stellvertretungsrecht der Grundsatz der Offenlegung gilt: Der direkte Stellvertreter muss offen legen, für wen er handelt. Die Rechtfertigung für dieses Prinzip liegt im Interesse eines Dritten zu erfahren, wer sein Vertragspartner wird. Im Stiftungsrecht trifft dieser Gedanke aber nicht in derselben Weise zu, weil der Treuhänder nicht im Aussenverhältnis gegenüber Dritten für den Stifter auftritt. Für den stiftungsinternen Kommunikationsfluss wird aber

durch § 4 Abs. 3 Satz 3 gesorgt; für die Mitteilung an Gläubiger, soweit diese ausnahmsweise zu deren Befriedigung erforderlich ist, durch § 36 Abs. 3. Ein weiter reichendes Interesse an Offenlegung ist nicht erkennbar.

Selbstverständlich sollen Umgehungen des § 4 Abs. 3, beispielsweise durch Vorratsgründungen oder durch die Übertragung von Stifterrechten mit der Behauptung des indirekten Stellvertreters, ihm sei bei der Benennung des Stifters ein Irrtum unterlaufen, unterbunden werden.

### **Zu §§ 5 ff. – Vorbemerkungen**

Bisher wurden die Regeln über die Begünstigten (Destinatäre) dem Recht des Treuunternehmens entnommen (§§ 78 ff. TrUG). Dies ergab sich aus der Verweisung in Art. 552 Abs. 4 PGR. Mit der systematischen Abkoppelung des Stiftungsrechts vom TrUG als Folge des Wegfalls der Verweisung wird ein eigenständiges „Destinatärsrecht“ bei der Stiftung erforderlich. Die vorgeschlagenen Bestimmungen orientieren sich freilich überwiegend an der bisherigen Rechtslage; zum einen, weil sich die diesbezüglichen Regeln weitgehend bewährt haben; zum anderen, um nicht allzu gravierende Wertungswidersprüche zum TrUG entstehen zu lassen. Abweichungen in einzelnen Punkten werden jedoch bewusst vorgenommen.

Aufgrund legislativer Vorgaben stellt sich gegenüber dem Vernehmlassungsbericht § 5 in einer übersichtlicheren Weise dar, indem jene Personen, die vom Begünstigtenbegriff umfasst sind, nun ziffernmässig in einem neuen **Abs. 2** aufgelistet sind. Zur Verbesserung der Systematik wurden auch die §§ 6 – 8, die die Arten der Begünstigten definieren, neu gegliedert. Zudem finden sich die Informations- und Auskunftsrechte neu in den §§ 9 – 12.

### **Zu § 5**

Diese Bestimmung umfasst zunächst eine Definition des Begünstigten (**Abs. 1**). Ergänzt wird diese durch den nunmehr in **Abs. 2** dargelegten Anwendungsbereich des Begriffes, welcher als „Oberkategorie“ sowohl den Begünstigungsberechtig-



ten, den Anwartschaftsberechtigten, den Ermessensbegünstigten als auch den Letztbegünstigten umfasst.

*Von einer Gruppe von Marktteilnehmern wird hinsichtlich der möglichen Begünstigten gefordert, den vorgesehenen Katalog (natürliche oder juristische Personen) durch die „Treuhänderschaften“ zu ergänzen.*

Die Regierung vermag diesem Vorschlag nicht zu folgen. Die Fähigkeit, Begünstigter zu sein, setzt Rechtssubjektivität voraus. Wird eine „Treuhänderschaft“ (Art. 897 ff. PGR) zum Begünstigten bestellt, so steht die Begünstigung als Treugut dem Treuhänder zu, der die daraus entspringenden Rechte im Einklang mit der Treuhandurkunde zu verwalten und zu verwenden hat. Einer gesonderten Erwähnung der Treuhänderschaft bedarf es deshalb nicht.

#### **Zu § 6**

Als Begünstigungsberechtigter gilt gemäss **Abs. 1** derjenige, der bereits einen auf die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde oder Reglemente gründenden rechtlichen Anspruch auf einen auch der Höhe nach bestimmten oder zumindest bestimmbaren Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen hat. Vorausgesetzt muss jedoch sein, dass im Zusammenhang mit der blossen Bestimmbarkeit der Höhe des rechtlichen Anspruchs jegliches Ermessen des Stiftungsrats ausgeschlossen ist und sich die Höhe der Begünstigung aufgrund objektiver Kriterien bestimmen lässt. Die allgemeine Begriffsdefinition stützt sich im Wesentlichen unmittelbar auf aktuelle Rechtsprechung zur Frage der Begünstigungsberechtigung (vgl. 5. 6. 2003, 4 Cg 2001.492-29, LES 2004, 67).

Anwartschaftsberechtigt ist nach **Abs. 2** derjenige, der nicht sogleich, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, etwa nach Wegfall eines im Rang vorgehenden Begünstigten oder auch bei Eintritt einer Bedingung, einen rechtlichen Anspruch hat, zur Nachfolge in die Begünstigung berufen zu werden. Diesen Anspruch leitet der Anwartschaftsberechtigte aus der Begünstigtenregelung in der Stiftungsurkunde, der Stiftungszusatzurkunde oder dem Reglement ab.

**Zu § 7**

§ 7 umfasst die Begriffsbestimmung zum „Ermessensbegünstigten“. Der Begriff des „Ermessensbegünstigten“ ist nicht neu, sondern wurde bereits bisher von der liechtensteinischen Rechtsprechung und Lehre verwendet (OGH 4 Cg 2001.492-29, LES 2004, 67 [75 rSp]; 2 Cg 2001.52, LES 2005, 392 [404]; 10 HG 2003.57-20, LES 2005, 410 [410]; 8 CG 2005.117, LES 2006, 456 [459 rSp]; *Summer*, „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ – die Auskunftsrechte von Begünstigten im liechtensteinischen Stiftungs- und Treuhandrecht, LJZ 2005, 36 [36 ff]; *Quaderer*, Die Rechtsstellung der Anwartschaftsberechtigten bei der liechtensteinischen Familienstiftung [1999] 124, 126; vgl. ausführlich auch *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 597 ff).

Die mögliche Begünstigung des Ermessensbegünstigten ist in das Ermessen des Stiftungsrats oder einer anderen durch den Stifter dazu berufenen Stelle (§ 28) gestellt und er hat daher nach **Abs. 2** im Vergleich zum Begünstigungsberechtigten auch keinen rechtlichen und somit klagbaren Anspruch auf einen Vorteil aus dem Stiftungsvermögen. Ermessensbegünstigter ist demnach nur jener, der aktuell zum Kreis der möglichen Begünstigten gehört, und nicht derjenige, der eine Anwartschaft darauf hat, zu einem späteren Zeitpunkt eine Ermessensbegünstigung erlangen zu können. Dies soll durch Satz 2 in Abs. 1 klargestellt werden. Sollen beispielsweise zunächst die Kinder des Stifters begünstigt sein (ohne konkreten Anspruch auf Leistungen) und nach deren Tod deren Kinder, so sind zunächst nur die Kinder des Stifters Ermessensbegünstigte, während die Enkel erst nach dem Tod der Kinder des Stifters die Ermessensbegünstigung erlangen.

**Zu § 8**

Diese Bestimmung enthält eine Begriffsdefinition bezüglich des Letztbegünstigten und legt fest, dass dies diejenige (natürliche oder juristische) Person ist, der gemäss Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde ein nach Durchführung der Liquidation verbleibendes Vermögen zukommen soll (**Abs. 1**).

Gemäss **Abs. 2** soll in jenen Fällen, in denen es an der Bestimmung eines Letztbegünstigten oder dem Vorhandensein eines solchen mangelt, das Vermögen nach Durchführung der Liquidation an das Land fallen. In diesen Fällen gelangt die Bestimmung nach Art. 129 PGR zur Anwendung. Gemäss Art. 129 Abs. 2 PGR ist das Vermögen mangels einer anders lautenden statutarischen Bestimmung durch das Land möglichst dem bisherigen Zweck entsprechend zu verwenden. Gemäss Art. 129 Abs. 3 PGR fällt das Vermögen in jedem Falle nach Durchführung der amtlichen Liquidation zur freien Verfügung an das Land, wenn die Stiftung wegen Verfolgung unsittlicher oder widerrechtlicher Zwecke gerichtlich aufgehoben wurde.

Ist im Falle eines Widerrufs gemäss § 30 Abs. 1 keine Regelung betreffend die Vermögensverwendung getroffen, normiert diese Bestimmung eine gesetzliche Vermutung, dass der Stifter selbst als Letztbegünstigter anzusehen ist, unabhängig davon, ob er vorgängig eine Begünstigtenstellung inne hatte (**Abs. 3**). Bei gemeinnützigen Stiftungen, deren Stiftungsvermögen sich nach Errichtung durch Zustiftungen (Dritter) vermehrt hat, kann die Frage auftreten, ob auch in diesem Fall – mangels anders lautender Regelung – der Stifter als Letztbegünstigter anzusehen ist. Dies ist unter Berücksichtigung einer möglichen Verpflichtung des Stiftungsrats, im Zuge der Abwicklung der Stiftung jene Gelder an die Zustifter zurückzuerstatten, die nicht mehr einer zweckentsprechenden Verwendung zugeführt werden können, zu bejahen. Zustifter, die ihre Zuwendungen an die Stiftung unter der Auflage einer zweckentsprechenden Verwendung des Vermögens, übertragen haben, sind im Liquidationsverfahren als Gläubiger der Stiftung anzusehen. Das verbleibende Vermögen kann sodann nach Durchführung der Liquidation an den Letztbegünstigten gehen.

#### **Zu §§ 9 ff. – Vorbemerkungen**

§§ 9 – 12 befassen sich mit den Informations- und Auskunftsrechten, bei denen es sich um wesentliche Instrumente der Foundation Governance handelt. Die Stellungnahmen zum Vernehmlassungsbericht haben gezeigt, dass dieses Thema als

ein zentrales Element der Stiftungsrechtsreform betrachtet wird. Die Reaktionen fielen kontrovers aus:

*Während in zahlreichen Stellungnahmen, vor allem von Marktteilnehmern, das im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagene Modell als zu weit reichend kritisiert und die Gestaltungsmöglichkeit gefordert wurde, dass der Stifter die Kontroll- und Informationsrechte der Begünstigten durch die Einschaltung einer Revisionsstelle ersetzen könne, wurden die Auskunftsrechte der Begünstigten in anderen Stellungnahmen, insbesondere von Seiten der FMA, als essenziell für eine glaubwürdige und nachhaltige Revision des Stiftungsrechts hervorgehoben. Auch Dr. Delle-Karth führt in seiner Stellungnahme aus, dass effiziente Kontrolleinrichtungen für die Familienstiftung erforderlich seien und verweist auf seine richterliche Erfahrung.*

In der Überarbeitung der Vorlage wurden die eingegangenen Stellungnahmen eingehend analysiert und wie folgt bewertet:

Die Regierung anerkennt, dass es im Stiftungsrecht zwischen Informationsinteressen und einer effizienten Kontrolle der Stiftungsorgane einerseits und Geheimhaltungsinteressen andererseits abzuwägen gilt und schlägt nunmehr ein gegenüber dem Vernehmlassungsbericht (und auch gegenüber dem geltenden Recht) modifiziertes Modell vor. Es enthält mehrere Wahlmöglichkeiten, die es dem Stifter gestatten, die Kontrolle entweder in den Händen der Begünstigten zu belassen oder ihren Schwerpunkt auf ihn selbst bzw. sonstige qualifizierte Stiftungsorgane zu verlagern, und beruht auf folgenden Prinzipien:

- Grundsätzlich stehen den Begünstigungsberechtigten, den Anwartschaftsberechtigten und den aktuellen Ermessensbegünstigten Informations- und Auskunftsrechte zu, die durch die Beschränkung auf das Recht des Begünstigten und durch eine Missbrauchsschranke begrenzt sind (§ 9 Abs. 1 und 2). Dies entspricht im Wesentlichen dem Vorschlag, wie er im Vernehmlassungsbericht enthalten war.

- Abweichend vom Vernehmlassungsbericht ist nun vorgesehen, dass die Informations- und Auskunftsrechte dem Stifter selbst zustehen, wenn er sich das Widerrufsrecht vorbehalten hat und selbst Letztbegünstigter ist (§ 10). In diesem Fall haben die Begünstigten keine Informations- und Auskunftsrechte.
- In Weiterentwicklung des Vernehmlassungsberichts sieht die Vorlage weiters die Möglichkeit vor, dass der Stifter die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten bis auf einen unentziehbaren Kernbereich beschränken kann, wenn er ein Kontrollorgan einrichtet. Als Kontrollorgan kommen gemäss § 11 Abs. 2 entweder eine Revisionsstelle (§ 27), eine fachlich qualifizierte Person als Vertrauensperson des Stifters oder der Stifter selbst in Betracht. Hinsichtlich des Erfordernisses der Unabhängigkeit gilt § 27 Abs. 2 sinngemäss.
- Soweit die Stiftung der Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde untersteht, haben die Begünstigten keine Informations- und Auskunftsrechte (§ 12). Dies gilt für alle gemeinnützigen Stiftungen sowie für jene privatnützigen Stiftungen, die vom Stifter der Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde unterstellt wurden. Der Stifter hat somit die Möglichkeit, die interne privatrechtliche Kontrolle durch eine externe öffentliche Aufsicht zu ersetzen. Dies war bereits im Vernehmlassungsbericht angelegt. Abweichend davon sind, wenn der Stifter zugunsten der öffentlichen Aufsicht optiert, nicht nur die Rechte der Ermessensbegünstigten, sondern aller Begünstigter ausgeschlossen.

Aufgrund der weiteren inhaltlichen Ausführung der Informations- und Auskunftsrechte und der dadurch notwendig gewordenen Ausdehnung dieses Themenbereichs auf vier Paragraphen (§§ 9 – 12) war eine entsprechende Verschiebung der nachfolgenden Paragraphen im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage erforderlich.

**Zu § 9**

§ 9 umfasst die grundsätzlichen Regelungen hinsichtlich der Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten. Darunter sind alle Begünstigten im Sinne der §§ 5 – 8 zu verstehen. Es handelt sich dabei zunächst um den Begünstigungsberechtigten, der eine rechtlich geschützte Position auf Erlangung von Ausschüttungen hat. Ferner sind auch Anwartschaftsberechtigte informationsberechtigt. Geschützt ist freilich nicht jeder Anwartschaftsberechtigte, sondern nur derjenige, der eine Begünstigungsberechtigung erhalten soll (§ 6 Abs. 2). Denn in diesem Fall sind seine Vermögensinteressen bereits berührt, bevor er Begünstigter wird. Hier scheint es daher sachgerecht, dass er die Informations- und Auskunftsrechte eines Begünstigungsberechtigten bereits vor der Erlangung dieser Rechtsstellung ausüben kann. Damit soll dem Anwartschaftsberechtigten der Schutz künftiger rechtlich gesicherter Ansprüche ermöglicht werden. Nicht anspruchsberechtigt ist ein künftiger Begünstigter, der eine Ermessensbegünstigung erlangen soll (§ 7 Abs. 1 Satz 2). Dasselbe gilt für einen Anwartschaftsberechtigten, der zwar eine Begünstigungsberechtigung erlangen soll, aber noch keine unentziehbare Rechtsposition erlangt hat, weil entweder seine Begünstigung oder die Stiftung als solche widerrufen werden kann. Mit dieser Klarstellung sollen zugleich Missverständnisse zerstreut werden, die bezüglich der Reichweite des Informationsrechts von Anwartschaftsberechtigten in manchen Stellungnahmen von Marktteilnehmern offenbar bestanden haben.

Bei der Frage, ob auch einem Ermessensbegünstigten die Kontroll- und Informationsrechte gemäss § 9 Abs. 1 und 2 zustehen sollen, ist zwischen seinen Interessen und den Interessen der Stiftung abzuwägen. Auf der einen Seite hat der Ermessensbegünstigte eine weniger gesicherte Rechtsstellung als der Begünstigungsberechtigte, weil er keinen Rechtsanspruch auf Leistung hat. Dabei ist aber zu bedenken, dass eine widmungswidrige Verwendung des Stiftungsvermögens auch zu seinen Lasten geht, weil sie seine Chance auf künftige Ausschüttungen schmälert. Auf der anderen Seite ist das Interesse der Stiftung zu schützen, angesichts einer grossen, möglicherweise unüberschaubaren Zahl von Ermessensbe-

günstigten, nicht ständig mit Auskunftsbegehren von der Stiftung nur sehr fern stehenden Personen belangt zu werden. Hierbei ist aber auch zu bedenken, dass es bei privatnützigen Stiftungen, insbesondere bei Familienstiftungen, häufig ausschliesslich Ermessensbegünstigte gibt, so dass die Stiftung beim Fehlen von Informationsrechten praktisch kontrollfrei wäre.

Im Widerstreit der Interessen schlägt die gegenständliche Vorlage einen Mittelweg ein. Ermessensbegünstigte sollen – wie alle übrigen Begünstigten – nur dann informationsberechtigt sein, wenn die Stiftung nicht unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde steht. Dadurch scheiden entsprechende Ansprüche bei gemeinnützigen Stiftungen von vorneherein aus. Sie bestehen dagegen beispielsweise bei Familienstiftungen, wenn bestimmte oder gar alle Familienangehörige Ermessensbegünstigte sind. Eine Einschränkung des Kreises potenziell informationsberechtigter Personen ergibt sich aber aus der Definition der Ermessensbegünstigten: Nur wer aktuell eine Leistung erhalten kann (und nicht erst in Zukunft), zählt dazu. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Vermögensinteressen künftiger Ermessensbegünstigter noch schwächer ausgeprägt sind; zugleich wird der Kreis der informationsberechtigten Personen überschaubar gehalten.

*In einer Stellungnahme einer Gruppe von Marktteilnehmern wurde vorgeschlagen, dass nur die Informationsrechte der Begünstigungsberechtigten zwingend, wengleich durch ein eigenes Stiftungsorgan oder einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Revisionsgesellschaft mediatisierbar, und die Informationsinteressen der übrigen Begünstigten zur Gänze abdingbar sein sollten.*

Die Regierung vermag diesem Vorschlag nicht zu folgen. Wenn man bedenkt, dass die Ermessensbegünstigung in der Praxis die Regel und die Begünstigungsberechtigung die Ausnahme ist, so stünde es dem Stifter frei, nahezu gänzlich (vgl. indes nur § 35) kontrollfreie Stiftungen einzurichten. Damit wird weder einem vernünftigen Interesse des Stifters noch den Interessen der begünstigten Personen gedient.

*In manchen Stellungnahmen von Marktteilnehmern wurde vorgeschlagen, die Informationsrechte auf den Zeitraum zu beschränken, in dem dem Begünstigten Rechte gegen die Stiftung zustehen. Dadurch sollen Informationen über die Vergangenheit vollständig ausgeschlossen werden.*

Die Regierung ist der Auffassung, dass durch die Einfügung der Passage „soweit es seine Rechte betrifft“ (§ 9 Abs. 1 und 2) und der Klarstellung, dass Ermessensbegünstigter nur jener ist, der aktuell zum Kreis der möglichen Begünstigten gehört (siehe Erläuterungen zu § 7 Abs. 2), den Stellungnahmen der Marktteilnehmer weitgehend Rechnung getragen wurde. Im Weiteren ist auszuführen, dass das neue Modell gemäss §§ 9 – 12 differenzierte Ausgestaltungsmöglichkeiten bezüglich der Auskunfts- und Informationsrechte durch den Stifter erlaubt, gerade auch in zeitlicher Hinsicht. Ein genereller Ausschluss des Auskunftsrechts für vergangene Zeiträume im Gesetzestext kommt deshalb nicht in Betracht; eine Einschränkung ergibt sich freilich zudem aus der zehnjährigen Aufbewahrungspflicht der Unterlagen (§ 26 iVm Art. 1059 PGR).

Abs. 1 und 2 regeln auch den Inhalt der Informations- und Auskunftsrechte. Der Begünstigte soll zunächst das Recht haben, in die organisationsrechtlichen Grundlagen der Stiftung Einsicht zu nehmen (vgl. auch § 39 Abs. 4 TrUG). Ferner soll er Anspruch gegenüber der Stiftung auf Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung haben. Abs. 2 Satz 2 konkretisiert die ihm zu diesem Zweck zustehenden Befugnisse; die Regelung ist § 68 Abs. 2 TrUG nachgebildet. Durch den Einschub in Abs. 1 und 2 „soweit es seine Rechte betrifft“ ist klargestellt, dass der Anspruch gegenüber der Stiftung auf jene Bereiche der stiftungsrelevanten Informationen beschränkt ist, die unmittelbar die Rechte des Auskunftsberechtigten betreffen. Insoweit kann zur Auslegung auch auf die bisher dazu vertretenen Ansichten zurückgegriffen werden (z. B. OGH 23. Juli 2004, 2 Cg 2001.52, Jus & News 2004, 429 [447 f]; vgl. auch *Quaderer*, Die Rechtsstellung des Anwartschaftsberechtigten bei der liechtensteinischen Familienstiftung [1999] 167; *Summer*, „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ – die Auskunftsrechte von Be-



günstigen im liechtensteinischen Stiftungs- und Treuhandrecht, LJZ 2005, 36 [41 f und passim]).

Abs. 2 Satz 3 orientiert sich an § 68 Abs. 3 TrUG. Über die Grenzen der betroffenen Rechte des Auskunftsberechtigten hinaus finden die Befugnisse ihre Grenze beim Rechtsmissbrauch und bei den schutzwürdigen Interessen, vor allem Geheimhaltungsinteressen der Stiftung und anderer Begünstigungs- und Anwartschaftsberechtigter. Um den Informations- und Kontrollrechten der Berechtigten gerecht zu werden, werden bezüglich der schutzwürdigen Interessen der Stiftung und der anderen Berechtigten hohe Maßstäbe anzusetzen sein (vgl. dazu ausführlich OGH 23. Juli 2004, 2 Cg 2001.52, Jus & News 2004, 429 [446 f]). Aus dem Wortlaut des § 68 TrUG („Mangels anderer Bestimmung von Gesetz oder Treuanordnung ...“) hätte man bisher den Schluss ziehen können, dass die Informationsrechte der Begünstigten vollständig zur Disposition des Stifters stehen. Nichtsdestoweniger hat die neuere Rechtsprechung herausgearbeitet, dass die entsprechenden Rechte zumindest in bestimmten Konstellationen einen unentziehbaren Kern haben (vgl. zuletzt OGH 4. 5. 2005, 1 Cg 2002.32, LES 2006, 191 [201 f]).

Wegen der fundamentalen Bedeutung dieser Rechte für die Wahrung des Stiftungszwecks und die Sicherung der Interessen der Begünstigten soll künftig grundsätzlich von einem zwingenden Charakter ausgegangen werden. Gleichwohl gelten sie nicht schrankenlos, weil schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Stiftung und anderer Begünstigter Einschränkungen gebieten können. Für eine entsprechende Interessenabwägung bieten die Beschränkung auf die Rechte des Begünstigten („soweit es seine Rechte betrifft“) und die Generalklausel in Abs. 2 Satz 3 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Auch diesbezüglich bietet die neuere Rechtsprechung des OGH deutliche Anhaltspunkte, wie eine sachgerechte Interessenabwägung vorzunehmen ist. So hat das Höchstgericht beispielsweise klar ausgesprochen, dass ein Auskunftsbegehren missbräuchlich sei, wenn es nicht der Kontrolle des Stiftungsvermögens, sondern nur dazu diene, die Vermögenswerte

den Steuerbehörden im Heimatland des Begünstigten offen zu legen. Einem Geheimhaltungsinteresse eines anderen Begünstigten – auch gegenüber Steuerbehörden – könne auch durch die Abdeckung der Namen und weiteren Identifikationsmerkmalen in den Geschäftsbüchern und Papieren Rechnung getragen werden (OGH 23. 7. 2004, 2 Cg 2001.52, LES 2005, 392). Ferner kann die erbetene Information ausnahmsweise aus wichtigen Gründen zum Schutz des Begünstigten verweigert werden. Dadurch wird ein in den Stellungnahmen zur Vernehmlassung geäußertes Gedanke aufgegriffen, dass die Information der Begünstigten über ihre gute Vermögenslage zur Beeinträchtigung ihrer Motivation in Ausbildung und Beruf oder bei anderen Aspekten ihrer Lebensplanung führen kann („spoiling effect“; vgl. dazu auch OGH 29. 4. 1996, 3 C 452.92).

Freilich ist die Stiftung für allfällige Beschränkungen des Informationsrechts behauptungspflichtig. Das bedeutet, dass der Stiftungsrat die Darlegungslast trägt und somit plausibel zu begründen und zu bescheinigen hat, warum die Rechte des Begünstigten nicht betroffen sein sollen. Überdies steht es dem Stifter frei, in den Stiftungsdokumenten Gründe zu benennen, bei deren Vorliegen ein Auskunftsbegehren verweigert werden kann. Solche Gründe können das Gericht wegen des zwingenden Charakters des Abs. 2 zwar nicht binden; sie können aber einen solchen Grund indizieren, weil vom Stifter in der Regel eine besonders genaue Kenntnis der Interessenlage zu erwarten ist.

Im Stadium der Liquidation, also nach erfolgter Auflösung der Stiftung, erscheint es sachgerecht, auch dem Letztbegünstigten die Informations- und Kontrollrechte eines Begünstigungsberechtigten einzuräumen. Dadurch kann eine Kontrolle der Stiftungsgebarung auch für den Zeitraum der Abwicklung der Stiftung gewährleistet werden (**Abs. 3**).

Die nach **Abs. 4** vorgenommene Zuweisung der Geltendmachung der Informations- und Auskunftsrechte in das Rechtsfürsorgeverfahren hängt mit der inhaltlichen Nähe zu anderen Massnahmen der externen Stiftungskontrolle zusammen,

die nunmehr beim Richter im Rechtsfürsorgeverfahren konzentriert sind (vgl. § 29 Vorbemerkungen; de lege ferenda auch bereits *Bösch*, Stiftungsrecht 548; obiter auch OGH 4. 5. 2006, 09 CG.2005.304, LES 2007, 201 [202]).

**Abs. 5** stellt die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen (§ 10: „*Bei Widerruf der Stiftung*“, § 11: „*Bei Einrichtung eines Kontrollorgans*“, § 12: „*Bei beaufsichtigten Stiftungen*“).

### **Zu § 10**

Im Einklang mit Anregungen in Stellungnahmen *mehrerer Marktteilnehmer* sieht § 10 vor, dass die Informations- und Auskunftsrechte dem Stifter selbst zustehen, wenn er sich das Widerrufsrecht vorbehalten hat und er selbst der Letztbegünstigte ist (**Abs. 1**).

Dies erklärt sich daraus, dass die Vermögensinteressen in diesem Fall noch beim Stifter liegen. Die Auskunfts- und Informationsrechte der Begünstigten bestehen in diesem Fall nicht. Auf die Rechte kann der Stifter nicht verzichten, damit kontrollfreie Stiftungen vermieden werden. Gibt es eine Mehrheit von Stiftern, so kann gemäss **Abs. 2** jeder einzelne, der sich das Recht zum Widerruf vorbehalten hat, die Informations- und Auskunftsrechte ausüben. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob er vorbehaltene Rechte nur gemeinsam mit den anderen Stiftern oder alleine ausüben kann (§ 4 Abs. 2).

### **Zu § 11**

§ 11 ermöglicht es dem Stifter, die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten bis auf einen Kernbereich (**Abs. 1**) durch die Einrichtung eines Kontrollorgans zu ersetzen.

Der „Kernbereich“ beschreibt jene Informationsrechte des Begünstigten, die auch bei Einrichtung eines Kontrollorgans bestehen. Diese Informationsrechte beziehen sich jedoch nur auf den Zweck und die Organisation der Stiftung sowie auf seine eigene Rechtsstellung. Die Richtigkeit dieser Informationen kann der Begünstigte

durch Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und die Reglemente überprüfen. Er hat aber beispielsweise kein Recht darauf, die Namen der Mitbegünstigten und die an diese erbrachten Ausschüttungen oder das im Eigentum der Stiftung stehende Vermögen zu erfahren.

Unberührt bleibt in jedem Fall das Recht eines jeden Stiftungsbeteiligten, sich gemäss § 35 an den Richter zu wenden, damit dieser bei Missständen durch entsprechende Massnahmen für Abhilfe sorgt.

Mit der Möglichkeit, durch die Einrichtung eines Kontrollorgans die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten zu ersetzen, folgt die Regierung Anregungen, die in zahlreichen Stellungnahmen geäussert wurden. Freilich waren die Vorschläge, unter welchen Voraussetzungen und wie ein solches Kontrollorgan tätig werden sollte, sehr unterschiedlich.

Die Regierung vermag sich nicht jenen Stellungnahmen anzuschliessen, nach deren Vorstellungen ein Kontrollorgan nur auf Antrag des Begünstigten tätig wird und das Kostenrisiko nach dem Erfolgsprinzip verteilt wird, wonach die Kosten bei unbegründetem Antrag vom Begünstigten und bei berechtigtem Antrag, also wenn die Beanstandungen zu Recht erhoben wurden, vom Organ der Stiftung getragen werden. Ein solches Modell dient in Wahrheit nicht der Auskunftserteilung, sondern läuft auf eine Sonderprüfung aus wichtigem Grund hinaus.

Die Regierung vertritt die Ansicht, dass ein solches Modell laufender Sonderprüfungen nicht im Interesse der einzelnen Stiftungen ist und insgesamt auf Dauer das Institut der Stiftung schwächen würde.

*Von einer Gruppe von Marktteilnehmern wurde der Vorschlag erstattet, dass die Begünstigten ihre Informationsrechte bei einer entsprechenden Anordnung in der Stiftungserklärung durch ein besonderes Organ oder durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsstelle ausüben müssen. Ferner sollte der Begünstigte auf Kosten der Stiftung Anspruch auf Prüfung der Wahrung seiner Rechte durch das*

*betreffende Organ oder einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Revisionsgesellschaft seiner Wahl haben.*

Die gegenständliche Vorlage greift diese Vorschläge auf, entwickelt sie aber weiter und verfeinert sie.

Was die Einrichtung betrifft, durch die die Kontrolle im Interesse der Begünstigten wahrgenommen wird, so werden die Anregungen von der Regierung aufgenommen und in der Weise miteinander verknüpft, dass die Einrichtung eines eigenen Organs verlangt wird. Dieses Kontrollorgan muss vom Stifter in der Stiftungserklärung eingerichtet werden. Es handelt sich um einen fakultativ-obligatorischen Bestandteil der Stiftungsurkunde gemäss § 16 Abs. 2 Ziff. 3.

Hinsichtlich des Organwalters, der die Funktion des Kontrollorgans übernehmen soll, werden dem Stifter gemäss Abs. 2 drei Möglichkeiten eröffnet. Er kann vorsehen, dass diese Funktion wie nach § 27 von einer anerkannten Revisionsstelle gemäss Art. 191a PGR ausgeübt werden soll (Abs. 2 Ziff. 1). Diese Revisionsstelle ist gemäss § 27 vom Gericht zu bestellen. Zu beachten ist jedoch, dass § 27 nur sinngemäss anzuwenden ist. Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Stiftungsaufsichtsbehörde bei Bestellung und Tätigkeit der Revisionsstelle keine Zuständigkeiten besitzt. Dies entspricht dem Konzept der Vorlage, dass die Tätigkeit der Stiftungsaufsichtsbehörde nur auf gemeinnützige Stiftungen und auf solche privatnützige Stiftungen bezogen ist, die freiwillig der Stiftungsaufsicht unterstellt wurden (§ 29 Abs. 1 Satz 2). Daraus folgt, dass die Stiftungsaufsichtsbehörde abweichend von § 27 Abs. 1 keine Parteistellung bei der Bestellung der Revisionsstelle durch das Gericht hat. Ferner ergibt sich aus der Konzentration der Aufsichtsbefugnisse über privatnützige Stiftungen beim Gericht, dass die gemäss § 27 gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde bestehenden Pflichten der Stiftung ausschliesslich gegenüber dem Gericht zu erfüllen sind. Dies gilt beispielsweise für die Pflicht der Revisionsstelle zur Vorlage von Bescheinungen und Nachweisen über ihre Unabhängigkeit (§ 27 Abs. 2) und für die Pflicht zur Auskunftsertei-

lung gemäss § 27 Abs. 4 letzter Satz. Eine Verpflichtung der Revisionsstelle, das Gericht von den Ergebnissen der jährlichen Überprüfung zu verständigen, soll in sinngemässer Anwendung ebenfalls nur dann bestehen, wenn ein Grund zu Beanstandungen vorhanden ist oder wenn die Revisionsstelle bestandgefährdende Tatsachen feststellt. Das Gericht hat dann die Möglichkeit, in dringenden Fällen von Amts wegen einzuschreiten (§ 35); im Übrigen wird es Sache der Revisionsstelle sein, als Organ der Stiftung und damit als Stiftungsbeteiligte deren Interessen wahrzunehmen.

Im Anschluss an Anregungen aus der Praxis soll dem Stifter aber auch die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Person seines Vertrauens zum Kontrollorgan zu bestellen; beispielsweise seinen Rechtsanwalt oder einen Freund der Familie.

Wegen des vorausgesetzten Vertrauensverhältnisses muss es sich stets um eine natürliche Person handeln, die vom Stifter namentlich bezeichnet wird (Abs. 2 Ziff. 2). Die Bestellung dieser Person kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen. Wenn sich der Stifter das Recht vorbehalten hat, kann er nach dem Ausscheiden der betreffenden Person aus ihrer Funktion auch einen Nachfolger bestellen. Selbstverständlich ist es auch möglich, dass der Stifter bereits in der Stiftungserklärung mehrere Personen bezeichnet, die zeitlich nacheinander zum Zug kommen sollen. Anders als die Revisionsstelle gemäss Abs. 2 Ziff. 1 muss die vom Stifter genannte Person nicht vom Gericht bestellt werden.

Die Organfunktion der vom Stifter ernannten Person erlischt spätestens durch ihren Tod, aber nicht durch den Tod des Stifters. Verstirbt die ernannte Person nach dem Stifter und hat der Stifter keine andere Person bezeichnet, die dann diese Funktion ausüben soll, so leben die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten gemäss § 9 auf. Freilich ist es möglich, für diesen Fall die Einrichtung einer Revisionsstelle gemäss Abs. 2 Ziff. 1 vorzusehen, die sodann gemäss § 27 wiederum vom Gericht zu bestellen wäre.

Die dritte Möglichkeit besteht darin, dass der Stifter sich selbst als Kontrollorgan bezeichnet (Abs. 2 Ziff. 3). Im Falle einer Treuhandgründung bezieht sich die Bestimmung auf den Stifter gemäss § 4 Abs. 3 (Geschäftsherr). Eine gesonderte gerichtliche Ernennung des Stifters als Kontrollorgan ist ebenso wenig erforderlich wie bei der vom Stifter genannten Person (Abs. 2 Ziff. 2). Der Unterschied zwischen dieser Variante und § 10 besteht in zweierlei Hinsicht: § 10 setzt voraus, dass der Stifter sich das Widerrufsrecht vorbehalten hat und Letztbegünstigter ist; dies ist im Fall des § 11 Abs. 2 Ziff. 3 nicht erforderlich. Im Fall des § 10 hat der Stifter die Informations- und Auskunftsrechte des § 9, die sonst den Begünstigten zustünden; er ist aber nicht Organ der Stiftung und hat auch diesbezüglich keine Pflichten zu erfüllen. Im Anwendungsbereich des § 11 Abs. 2 Ziff. 3 ist der Stifter Kontrollorgan und muss den entsprechenden Pflichten Folge leisten; die Begünstigten behalten die Kerninformationsrechte gemäss § 11 Abs. 1.

Das Kontrollorgan muss grundsätzlich fachlichen Anforderungen genügen. Handelt es sich um eine Revisionsstelle gemäss Abs. 2 Ziff. 1, so muss sie einer der in (§ 27 Abs. 1 iVm) Art. 191a PGR angeführten Berufsgruppen angehören. Wenn der Stifter eine Person seines Vertrauens als Kontrollorgan benennt (Abs. 2 Ziff. 2), so wird zwar auf die Einhaltung von Formalerfordernissen verzichtet; gleichwohl muss die betreffende Person über ausreichende Fachkenntnisse verfügen, um die Aufgabe erfüllen zu können. Bei diesen sind auch die Grösse und die Struktur des Stiftungsvermögens zu berücksichtigen. Bezüglich des Stifters wird auf besondere Anforderungen verzichtet. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass der Stifter schon aus Verantwortung gegenüber der von ihm gegründeten Stiftung die Funktion des Kontrollorgans nur dann übernehmen wird, wenn er sich dazu in der Lage sieht. Überdies ist auch eine Haftung des Stifters für Verfehlungen bei seiner Tätigkeit als Kontrollorgan nicht ausgeschlossen. Eine Abberufung durch das Gericht (§ 35 iVm § 29 Abs. 3) allein wegen fehlender Fachkenntnisse soll aber nicht möglich sein.

**Abs. 3** sieht vor, dass das Kontrollorgan die Unabhängigkeitskriterien erfüllen muss, die in § 27 Abs. 2 für die Revisionsstelle jener Stiftungen vorgesehen sind, die der öffentlichen Stiftungsaufsicht (§ 29) unterliegen.

**Abs. 4** legt die Pflichten des Kontrollorgans fest. Inhaltlich entsprechen die Aufgaben des Kontrollorgans im Wesentlichen jenen, wie sie auch in § 27 Abs. 4 für die Revisionsstelle für die der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterliegenden Stiftungen festgelegt wurden (siehe deshalb auch die Erläuterungen dort).

*Von einer Gruppe von Marktteilnehmern wurde vorgeschlagen, die Prüfung auf Verlangen eines jeden informationsberechtigten Begünstigten durchzuführen.*

Diesem Vorschlag vermag die Regierung nicht zu folgen, weil das Kontrollorgan dann jederzeit und von jedem auskunftsberechtigten Begünstigten eingeschaltet werden könnte, wodurch eine allzu grosse Belastung der Stiftungsorgane entstehen könnte. Um ressourcenaufwändige Mehrfachkontrollen zu vermeiden, zugleich aber die Stiftungsorgane zu einem korrekten und zweckmässigen Verhalten zu motivieren, erscheint es angezeigt, eine laufende Kontrolle durch ein vom Stifter eingerichtetes Kontrollorgan vorzusehen, das über seine jährliche Prüfung einen Bericht erstattet. Wenn es keinen Grund zu Beanstandungen gibt, kann sich dieser Bericht auf ein kurzes Testat beschränken. Wenn jedoch Beanstandungen bestehen oder bei der Prüfung Tatsachen festgelegt werden, die den Bestand der Stiftung gefährden, dann muss das Kontrollorgan darüber informieren. Es muss zunächst die namentlich bekannten Begünstigten verständigen. Aus dem Umstand, dass Verständigungspflichten nur gegen den Begünstigten bestehen, die dem Kontrollorgan namentlich bekannt sind, ergibt sich, dass das Kontrollorgan keine Nachforschungspflichten hat, wer zum Kreis der Begünstigten zählen könnte. Die Verständigungspflicht gegenüber den Begünstigten ergibt sich aus deren Interesse an der Erfüllung des Stiftungszwecks. Ferner muss das Kontrollorgan dem Gericht Mitteilung machen, das daraufhin ein Verfahren nach § 35 einleiten kann.



**Abs. 5** sieht vor, dass der Begünstigte bei Vorhandensein eines Kontrollorgans die Übermittlung der Berichte gemäss Abs. 4 verlangen kann. Dies gilt nach Massgabe der Aufbewahrungspflicht auch für Berichte vergangener Jahre. Überdies stehen den Begünstigten wie angeführt die Kerninformationsrechte nach Abs. 1 zu.

Ist ein Kontrollorgan eingerichtet, so trägt die Stiftung gemäss **Abs. 6** die Beweislast dafür, dass das vorhandene Kontrollorgan den gesetzlichen Anforderungen, vor allem an die fachliche Qualifikation und an die Unabhängigkeit, genügt. Sie muss diesen Beweis führen, um die Informations- und Auskunftsrechte gemäss § 9 abzuwenden. Dieser Beweis wird in der Regel leicht fallen, wenn die Revisionsstelle gemäss § 11 Abs. 2 Ziff. 1 iVm § 27 vom Gericht bestellt wurde. Die Vorlage des Bestellungsbeschlusses wird hier regelmässig für den Beweis genügen, weil die fachlichen Anforderungen und die Unabhängigkeit vom Gericht bei der Bestellung geprüft wurden. Ist die Revisionsstelle hingegen eine vom Stifter namentlich benannte natürliche Person (§ 11 Abs. 2 Ziff. 2), so müssen deren fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit gegebenenfalls im Verfahren über die Informations- und Auskunftsrechte nachgewiesen werden. Auch in jenen Fällen, in denen der Stifter selbst als Kontrollorgan bestellt wurde (§ 11 Abs. 2 Ziff. 3), ist gegebenenfalls seine Unabhängigkeit nachzuweisen, nachdem das Erfordernis der Unabhängigkeit (§ 27 Abs. 2) gemäss § 11 Abs. 3 sinngemäss für alle Anwendungsfälle des § 11 Abs. 2 gilt.

### **Zu § 12**

§ 12 schliesst jegliche Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten aus, wenn die Stiftung unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde steht. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Stiftung wegen ihrer Gemeinnützigkeit zwingend der öffentlichen Aufsicht unterworfen ist oder ob sie vom Stifter freiwillig der Aufsicht unterstellt wurde.

**Zu § 13**

Um bezüglich des gesetzlichen Mindestkapitals für Stiftungen eine eindeutige gesetzliche Regelung zu treffen, soll nun auch innerhalb des Stiftungsrechts gesetzlich verankert werden, wie hoch das gesetzliche Mindestkapital zur Errichtung einer Stiftung ist. Im Anschluss an die Stellungnahme einer *Gruppe von Marktteilnehmern* wurden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Wie sich bisher aus Art. 122 Abs. 1 und Abs. 1a PGR ergab, soll der Betrag gemäss **Abs. 1** auch künftig 30 000 Franken betragen (alternativ 30 000 Euro oder 30 000 US-Dollar).

Im Zusammenhang mit den Regelungen rund um das Stiftungsvermögen soll in **Abs. 2** klar gestellt werden, dass es sich bei einer nach rechtsgültigen Entstehung der Stiftung vorgenommenen Vermögenszuwendung an die Stiftung durch den Stifter um eine Nachstiftung handelt. Dabei handelt es sich jedoch nicht wie beim Stiftungserrichtungsgeschäft um eine einseitige Vermögenszuwendung, sondern um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das der Annahme durch die Stiftung bedarf.

Eine Vermögenszuwendung durch einen Dritten ist gemäss **Abs. 3** als Zustiftung anzusehen und verleiht dem Zustifter nicht die Stellung des Stifters. Dieser Klarstellung kommt in Verbindung mit der Ausübung vorbehaltenen Gestaltungs- bzw. Änderungsrechte durch den Stifter (Widerruf der Stiftung, Änderung der Stiftungsurkunde) besondere Bedeutung zu.

**Abs. 4** beruht auf Art. 558 Abs. 3 PGR (vgl. ebenso beispielsweise § 84 BGB; dazu auch *Bösch*, Stiftungsrecht 200 f). Die Bestimmung bezieht sich vor allem auf Stiftungen von Todes wegen und ermöglicht eine unmittelbare Rechtsnachfolge im Verhältnis zwischen dem Stifter und der Stiftung, ohne dass der Zeitraum bis zur Entstehung der Stiftung durch die zwischenzeitige Einsetzung eines Vor-erben überbrückt werden müsste (vgl. dazu etwa *Staudinger/Rawert* [1995] § 84 Rz 1).

**Zu § 14**

Die Bestimmung nach **Abs. 1** beruht auf Art. 555 Abs. 1 PGR. Auch die Diktion betreffend „die Unterschriften der Stifter“ wurde beibehalten, weil sich im Rahmen der im Jahre 2004 durchgeführten Vernehmlassung zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer für die Beibehaltung „der Stifter“ im Plural ausgesprochen haben. Eine Änderung liegt jedoch darin, dass die Willenserklärung des Stifters, die die rechtsgeschäftliche Grundlage der Stiftung darstellt, jetzt stets als „Stiftungserklärung“ bezeichnet wird. Sie ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. Hiervon ist die Stiftungsurkunde zu unterscheiden; sie ist ein Dokument und verkörpert die äussere Form, in der die Stiftungserklärung festgehalten wird. Die Stiftungserklärung kann äusserlich in die Stiftungsurkunde und in eine Stiftungszusatzurkunde aufgeteilt sein (vgl. auch §§ 16 und 17). Das Gebot der Schriftform und der Beglaubigung der Unterschriften bezieht sich sowohl auf die Stiftungsurkunde als auch auf die Stiftungszusatzurkunde.

*Das Landgericht sowie eine Gruppe von Marktteilnehmern zeigen in ihren Stellungnahmen auf, dass aufgrund der in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Fassung des Abs. 1 keine identischen Formerfordernisse für die Stiftungsurkunde und die Stiftungszusatzurkunde bestehen.*

Die Regierung hält diesen Einwand für berechtigt und trägt ihm durch die Streichung des Klammerausdruckes „Stiftungsurkunde“ Rechnung.

Die Bestimmung nach **Abs. 2** regelt die Errichtung durch Einschaltung eines Vertreters. Bedient sich der Stifter eines direkten Stellvertreters, so versteht es sich von selbst, dass dessen Unterschrift zu dokumentieren ist. Die Unterschrift des Stifters ist selbstverständlich kein Gegenstand der Beglaubigung, weil dieser an der Rechtshandlung gar nicht beteiligt ist. Besonders wegen der Neuregelung der indirekten Stellvertretung in § 4 Abs. 3 erscheint es jedoch angebracht, eine ausdrückliche Bestimmung vorzusehen. Auch in diesem Fall soll nur die Unterschrift des indirekten Stellvertreters beglaubigt werden müssen. Dies erklärt sich aus dem

Umstand, dass nur der indirekte Stellvertreter nach aussen hin auftritt und der wirtschaftliche Hintermann, dem ex lege die Rolle des Stifters zufällt, an der Erklärung ebenfalls nicht beteiligt ist. Wird eine Kette von indirekten Stellvertretern tätig, so ist die Unterschrift jenes Stellvertreters zu beglaubigen, der die Stiftungserklärung abgibt.

**Abs. 3** hält klärend fest, dass bei direkter Stellvertretung im Rahmen des Errichtungsgeschäfts der Vertreter einer besonderen auf dieses Geschäft lautenden Vollmacht des Stifters bedarf.

Die Bestimmung gemäss **Abs. 4** normiert nunmehr die Eintragungspflicht von gemeinnützigen Stiftungen und hält darüber hinaus die Eintragung als Voraussetzung für die Erlangung der Rechtspersönlichkeit fest. Bislang war der allgemeine Grundsatz der Eintragungspflicht in Art. 557 Abs. 1 PGR verankert.

Aufgrund einer Stellungnahme *eines Marktteilnehmers* sieht Abs. 4 jetzt ausdrücklich vor, dass eine Eintragungspflicht auch für privatnützige Stiftungen besteht, die kaufmännische Tätigkeiten ausüben. Dies entspricht dem bisherigen Art. 557 Abs. 3 PGR.

Nicht eintragungspflichtig sind andere privatnützige Stiftungen. Sie erlangen auch ohne Eintragung in das Öffentlichkeitsregister das Recht der Persönlichkeit. Da diese kein Unternehmen betreiben dürfen, kann eine Eintragungspflicht nicht mit dem Erfordernis der Transparenz der Marktakteure begründet werden (**Abs. 5**). Eine freiwillige Eintragung soll den privatnützigen Stiftungen jedoch offen stehen.

*Die FMA vertritt die Ansicht, dass die Erlangung des Rechts der Persönlichkeit bei privatnützigen Stiftungen an die Hinterlegung der Gründungsanzeige geknüpft werden sollte.*

Die Regierung schlägt demgegenüber vor, am bewährten Modell festzuhalten, wonach die Hinterlegung kein konstitutives Merkmal für die Erlangung der

Rechtspersönlichkeit darstellt, und vertritt die Ansicht, dass die für die Unterlassung der Gründungsanzeige vorgesehenen Sanktionen eine ausreichende Gewähr für gesetzeskonformes Handeln des Stiftungsrats darstellen.

Wie oben erwähnt, umfasst Abs. 5 jene Stiftungen, die von der Eintragungspflicht ausgenommen sind. Dies sind wie bisher die reinen und gemischten Familienstiftungen als Typen der privatnützigen Stiftung, sowie sonstige privatnützige Stiftungen im Sinne des § 2 Abs. 3. Die kirchlichen Stiftungen bilden keine eigene Kategorie von Stiftungen mehr, weshalb sie in dieser Bestimmung nicht mehr aufscheinen.

### **Zu § 15**

**Abs. 1 und 2** umfassen nunmehr die Bestimmungen rund um Errichtung und Entstehung der Stiftung von Todes wegen. Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 555 Abs. 1 PGR, Abs. 2 dem bisherigen Art. 557 Abs. 4 PGR.

In Abs. 2 wurde im Anschluss an einige Stellungnahmen eine redaktionelle Veränderung vorgenommen.

**Abs. 3** erklärt § 14 Abs. 4 und 5 auch auf die von Todes wegen errichteten Stiftungen für anwendbar, weil auch bei diesen Stiftungen die Bestimmungen rund um die Eintragungspflicht gemeinnütziger Stiftungen und die Befreiung privatnütziger Stiftungen von der Eintragungspflicht zum Tragen kommen.

### **§§ 16 ff. – Vorbemerkungen**

Durch §§ 16 – 18 soll Klarheit bezüglich der erforderlichen bzw. zulässigen Urkunden geschaffen werden, die die organisationsrechtlichen und vermögensrechtlichen Grundlagen der Stiftung regeln. Die Regelungen sollen zu einer eindeutigen Terminologie beitragen, weil im Gesetzestext grundsätzlich nur noch von der Stiftungsurkunde, der Stiftungszusatzurkunde oder dem Reglement die Rede ist. Die Stiftungserklärung – als einseitige Willenserklärung des Stifters (vgl. oben § 14) – muss grundsätzlich in einer Stiftungsurkunde dokumentiert werden; sie kann

jedoch auf eine Stiftungsurkunde und eine Stiftungszusatzurkunde aufgeteilt werden (vgl. bereits die Erläuterungen zu § 14 Abs. 1). Diese Aufteilung ist sowohl bei der unter Lebenden als auch bei der von Todes wegen errichteten Stiftung möglich. Beide Urkunden müssen vom Stifter (bzw. einem – auch indirekten – Stellvertreter [§ 4 Abs. 3]) errichtet werden. Ferner können Reglemente erlassen werden. Dies kann entweder durch den Stifter, den Stiftungsrat oder ein anderes Organ geschehen.

Die entscheidende Trennlinie verläuft also zwischen der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde einerseits und den Reglementen andererseits, weil nur die ersteren zwingend vom Stifter errichtet werden müssen und ihre Erlassung nicht einem anderen Stiftungsorgan überlassen werden kann. Um die materielle Verantwortung des Stifters für den Inhalt der Stiftungserklärung abzusichern, ist es erforderlich, dass die Stiftungsurkunde einen bestimmten Mindestinhalt hat. Dieser ist in § 16 Abs. 1 und 2 vorgesehen. Andere Inhalte der Stiftungserklärung, die nicht zwingend in der Stiftungsurkunde enthalten sein müssen, können auch in eine Stiftungszusatzurkunde aufgenommen werden. Die praktische Bedeutung der Unterscheidung von Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde wird bei eintragungspflichtigen Stiftungen überwiegen, weil nur bei diesen zwar die Stiftungsurkunde, aber nicht die Stiftungszusatzurkunde dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt vorzulegen ist (§ 19 Abs. 1).

Bei privatnützigen Stiftungen spielt die Unterscheidung keine allzu grosse Rolle, weil nur die Gründungsanzeige zu erstatten ist, aber keine Stiftungsdokumente mehr vorgelegt werden müssen. Die Unterscheidung von Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde hat deshalb nach der gegenständlichen Vorlage eine erheblich geringere Bedeutung als z.B. im österreichischen Privatstiftungsrecht, wonach die Stiftungsurkunde bei der Eintragung der Stiftung im Firmenbuch dem Gericht vorzulegen ist und sodann von der Öffentlichkeit eingesehen werden kann, während die Stiftungszusatzurkunde weder dem Gericht noch dritten Personen zugänglich ist.

Deshalb könnte auch erwogen werden, zumindest bei der privatnützigen Stiftung auf eine zwingende Vorgabe, welche Inhalte in der Stiftungsurkunde geregelt werden müssen, zu verzichten und die Verteilung der Stiftungserklärung auf die Stiftungsurkunde und eine – oder allenfalls sogar mehrere – Stiftungszusatzurkunden ganz dem Stifter zu überlassen. Bei Kontakten mit der Stiftungspraxis hat sich jedoch gezeigt, dass es sinnvoll ist, am vorgeschlagenen Konzept festzuhalten. Immer wieder wird nämlich von Dritten, die mit der Stiftung in geschäftlichen Kontakt treten, nicht nur die Vorlage einer Amtsbestätigung, sondern auch die Einsichtnahme in das fundamentale Stiftungsdokument verlangt. In einem solchen Fall erscheint es zweckmässig, wenn der Dritte darauf vertrauen darf, dass die Stiftungsurkunde ein vollständiges Bild der durch sie zwingend zu regelnden Inhalte bietet. Soweit dies nicht der Fall ist, muss dies in der Stiftungsurkunde durch einen entsprechenden Änderungs- oder Ergänzungsvorbehalt hervorkommen (insb. § 16 Abs. 2 Ziff. 1).

Aus den §§ 16 ff. ergeben sich folgende Kategorien von Inhalten, die in den Stiftungsdokumenten geregelt werden müssen oder geregelt werden können:

- zwingende Elemente, die in der Stiftungsurkunde enthalten sein müssen; hierzu zählen auch die essentialia negotii des Stiftungserrichtungsgeschäfts;
- fakultative Elemente, die aber – wenn eine Regelung überhaupt getroffen wird – zwingend in die Stiftungsurkunde aufgenommen werden müssen (fakultativ-obligatorische Elemente);
- weitere Regelungen, die fakultativ sind und wahlweise entweder in der Stiftungsurkunde oder in der Stiftungszusatzurkunde enthalten sein können;
- Ferner können Reglemente erlassen werden. Sie unterscheiden sich von den erstgenannten Dokumenten in zweifacher Hinsicht: Erstens müssen sie nicht notwendigerweise vom Stifter, sondern können auch vom Stiftungsrat oder einem anderen Organ erlassen werden. Zweitens können sie nicht beliebige Regelungen enthalten, sondern sie sind auf die Ausführung der Stiftungsurkunde beschränkt (Näheres in den Erläuterungen zu § 18).

Der im bisherigen Gesetzestext oft als Synonym für die Stiftungsurkunde verwendete Terminus des Stiftungsstatuts scheint in der Überschrift zu § 16 als in Klammer gesetzter Beisatz auf, weil dieser Begriff in der liechtensteinischen Praxis gebräuchlich ist. Ebenso ist der Überschrift zu § 17 (Stiftungszusatzurkunde) der in der Praxis gebräuchliche Terminus des „Beistatuts“ in Klammer beigefügt. Im Gesetzestext selbst soll hingegen durch die durchgehende Verwendung der Begriffe „Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde“ die notwendige Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden, wenn es darum geht, die den jeweiligen Urkunden vorbehaltenen Regelungsinhalte festzulegen. Einer von einer *Gruppe von Marktteilnehmern* erstatteten Anregung, im Gesetz noch eine eigene „Gründungsurkunde“ vorzusehen, folgt der vorliegende Vorschlag nicht, weil damit keine ersichtlichen Vorteile verbunden sind.

Insgesamt soll die ausdrückliche Regelung der der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde vorbehaltenen Regelungsinhalte sowie die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für den Erlass von Reglementen zu einem Gewinn an Rechtssicherheit und Vertrauen in das liechtensteinische Stiftungsrecht führen.

### **Zu § 16**

**Abs. 1** regelt den Mindestinhalt einer jeden Stiftungserklärung. Alle angeführten Merkmale sind unverzichtbar. Neben der Dokumentation des Willens des Stifters, die Stiftung errichten zu wollen sowie der Widmung eines bestimmten Vermögens, das zumindest dem gesetzlichen Mindestkapital entsprechen muss, ist der Zweck der Stiftung ihr Herzstück und daher auch zentraler und zwingender Inhalt der Stiftungsurkunde.

Durch die Formulierung der Ziff. 4 („einschliesslich ...“) wird ersichtlich, dass die Bezeichnung der Begünstigten integrierender Bestandteil der Zweckbestimmung ist. Die Umschreibung des Stiftungszwecks ist im Sinne übereinstimmender Lehre und Rechtsprechung als Essentiale des Stiftungerrichtungsgeschäfts anzu-



sehen. Die Zuständigkeit zur Bezeichnung des/der Begünstigten liegt ausschliesslich beim Stifter selbst. Grundsätzlich sind die Begünstigten in der Stiftungsurkunde zu bestimmen. Allerdings handelt es sich insoweit nicht um einen obligatorischen Inhalt der Stiftungsurkunde, weil die diesbezüglichen Regelungen auch in der Stiftungszusatzurkunde enthalten sein können. In diesem Fall genügt es, wenn in der Stiftungsurkunde auf die Zusatzurkunde verwiesen wird. Freilich ist zu beachten, dass sich bereits aus dem in der Stiftungsurkunde angeführten Zweck der Stiftung Hinweise auf die Begünstigten ergeben können. Wenn der Stiftungszweck beispielsweise die Unterstützung der Familienangehörigen des Stifters ist, dann versteht es sich von selbst, dass auch die Begünstigten diesem Personenkreis angehören müssen. Soweit der in der Stiftungsurkunde angeführte Stiftungszweck die möglichen Begünstigten klar beschreibt, kann auf eine weitere Bestimmung der Begünstigten verzichtet werden.

Die Benennung der Begünstigten kann somit einzeln unter Anführung konkreter Begünstigter oder in Form eines Personenkreises, der die als Begünstigten in Frage kommenden Personen näher umschreibt, erfolgen. Nach der neueren Rechtsprechung des OGH (17. 7. 2003, 1 CG 2002.262-55) und der insoweit bestätigenden Entscheidung des StGH (vgl. Urteil StGH 2003/65) muss das Stiftungserichtungsgeschäft zumindest rudimentär erkennen lassen, wie das Stiftungsvermögen verwendet und nach welchen zumindest rudimentären Kriterien der Kreis der Begünstigten gezogen wird. Welche Bestimmtheitsanforderungen dabei anzulegen sind, lässt sich allgemein nicht festlegen, sondern muss im Einzelfall entschieden werden.

Im Falle der Bezeichnung der Begünstigten durch die Benennung eines Begünstigtenkreises durch den Stifter kann dieser in der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde auch ein anderes Organ (§ 28) als den Stiftungsrat mit der Feststellung eines Begünstigten betrauen.

Bei einer gemeinnützigen Stiftung kann auf die Bezeichnung von Begünstigten verzichtet werden, weil sie definitionsgemäss (Art. 107 Abs. 4a PGR) der Förderung der Allgemeinheit dient.

Ziff. 9 berücksichtigt die durch § 4 Abs. 3 geschaffene Neuerung. Wird bei der Gründung ein indirekter Stellvertreter eingeschaltet, so genügt es, dass er selbst auf der Stiftungsurkunde aufscheint. Er muss jedoch auf seine Tätigkeit als indirekter Stellvertreter ausdrücklich hinweisen. Dafür genügt ein formloser Vermerk, wie beispielsweise „in indirekter Stellvertretung“.

**Abs. 2** regelt jene Inhalte der Stiftungserklärung, die nicht zwingend geboten sind, aber in der Stiftungsurkunde (und nicht in der Stiftungszusatzurkunde) enthalten sein müssen, wenn sie doch zum Bestandteil der Stiftungserklärung gemacht werden. Zentrale Angaben können dabei die Hinweise sein, dass eine Stiftungszusatzurkunde errichtet ist oder errichtet werden kann (Ziff. 1) oder dass Reglemente erlassen sind oder erlassen werden können (Ziff. 2). Ferner ist der Hinweis, dass andere Organe errichtet sind oder errichtet werden können, in die Stiftungsurkunde aufzunehmen. Dazu zählen alle Organe im Sinne des § 28, aber etwa auch ein Kontrollorgan.

Im Anschluss an die Stellungnahmen einer *Gruppe von Marktteilnehmern* sowie eines weiteren Marktteilnehmers wurde Abs. 2 Ziff. 6 gestrichen. Die Bestimmung lautete: „die Angabe eines Mindestvermögens, das durch Ausschüttungen nicht geschmälert werden darf“. Dabei handelte es sich nicht, wie von einigen angenommen wurde, um eine Gläubigerschutzbestimmung, sondern um eine von den Stiftungsorganen zu beachtende Regel, durch die die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert werden soll. Es trifft aber zu, dass diese Regelung nicht zwingend in der Stiftungsurkunde enthalten sein muss, sondern in die Zusatzurkunde oder allenfalls in ein Reglement aufgenommen werden kann. Ferner wurde angeregt, den im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Abs. 2 Ziff. 8 („konkrete Gründe, bei deren Vorliegen der Stiftungsvorstand einen Auflösungsbe-

schluss zu fassen hat“) als Regelung, die der Stiftungsurkunde vorbehalten ist, zu streichen. Auch diesem Vorschlag wurde in der Regierungsvorlage Rechnung getragen. Dagegen wurde gegenüber dem Vernehmlassungsbericht eine neue Ziff. 8 ergänzt: Hiernach soll die Bestimmung, wonach die Stiftung freiwillig der Aufsicht unterstellt wird, ein Bestandteil der Stiftungsurkunde sein.

**Abs. 3** führt jene Mängel der Stiftungsurkunde an, die zur Vernichtbarkeit der Stiftung führen können (Art. 125 PGR). In diesem Zusammenhang wird auf die *essentialia negotii* des Stiftungsgeschäfts abgestellt.

#### **Zu § 17**

Diese Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage für den Erlass einer Stiftungszusatzurkunde und behebt darüber hinaus bestehende Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die rechtliche Qualität von Stiftungszusatzurkunden. Sie kann alle Inhalte der Stiftungserklärung enthalten, die nicht zwingend in der Stiftungsurkunde vorgesehen sein müssen. Hierher gehören beispielsweise die nähere Umschreibung der Begünstigten (vgl. § 16 Abs. 1 Ziff. 4) und die Widmung eines Vermögens, das über das in der Stiftungsurkunde gewidmete Vermögen, welches sich nur auf das gesetzliche Mindestkapital beschränken muss, hinausgeht.

Im Übrigen wird festgehalten, dass ausschliesslich der Stifter selbst zum Erlass der Stiftungszusatzurkunde befugt ist. Damit wird die notwendige Klarheit erreicht, wenn es um die Frage der Kompetenz zur Festlegung der Begünstigten bzw. des Begünstigtenkreises geht. In zahlreichen Gesprächen hat sich gezeigt, dass diesbezügliche Unklarheiten bzw. Auffassungsunterschiede existieren und zuweilen davon ausgegangen wird, dass die diesbezüglichen Anordnungen auch seitens des Stiftungsrats getroffen werden können.

#### **Zu § 18**

Mit der Möglichkeit des Erlasses von Stiftungsreglementen schliessen die Bestimmungen der §§ 16 ff. zu den Stiftungsdokumenten. Reglemente sollen inhaltlich der Spezifizierung der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde oder

zur Ausführung der Begünstigung dienen. Damit wird dem Stiftungsrat oder einem anderen Organ ein Instrument an die Hand gegeben, seine Verwaltungsaufgaben bzw. die diesbezüglichen Rahmenbedingungen zu optimieren. Die Kompetenz zum Erlass eines Reglements soll jedoch auch dem Stifter selbst nicht vor-  
enthalten werden. Die von ihm erlassenen Reglemente haben Vorrang gegenüber jenen des Stiftungsrats oder eines anderen Stiftungsorgans. In jedem Fall bedarf es eines entsprechenden Vorbehalts in der Stiftungsurkunde, damit Reglemente erlassen werden können.

*Eine Gruppe von Marktteilnehmern spricht sich für die ersatzlose Streichung des letzten Satzes aus, wonach die vom Stifter erlassenen Reglemente jedenfalls Vorrang gegenüber jenen des Stiftungsrats oder eines anderen Stiftungsorgans haben. Solche Bestimmungen könnten in der Praxis zu Problemen führen; beispielsweise im Falle eines vom Stifter erlassenen Reglements, das aufgrund geänderter Umstände sinnvollerweise nicht mehr beobachtet werden könnte.*

Die Regierung folgt diesem Vorschlag nicht, weil er auf einem Missverständnis beruhen dürfte. § 18 letzter Satz will nur zum Ausdruck bringen, dass die Gestaltungshoheit für die organisationsrechtlichen Grundlagen der Stiftung im Zweifel näher beim Stifter als bei den Stiftungsorganen liegt. Hat der Stifter ein Reglement mit Vorgaben zur Vermögensverwaltung erlassen und kann dieses wegen geänderter Umstände nicht mehr beachtet werden, so ist ein Stiftungsorgan jedenfalls dann zur Erlassung eines abweichenden Reglements befugt, wenn es dazu vom Stifter ermächtigt wurde (vgl. auch § 32). Sein Tätigwerden findet in diesem Fall seine Grundlage im Stifterwillen. Hat der Stifter die Zulässigkeit von Abweichungen von seinem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen, so kann eine Anpassung des Reglements gemäss § 34 oder § 35 (i.V.m. § 34) vorgenommen werden.

**Zu § 19**

Gemäss dieser Bestimmung ist jedes Mitglied des Stiftungsrats unabhängig von seiner Vertretungsbefugnis verpflichtet, die Stiftung zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister anzumelden, sofern die Stiftung der Eintragungspflicht unterliegt. Selbstverständlich ist mit der Pflichterfüllung durch ein Mitglied des Stiftungsrats die Pflicht für alle gleichermassen als erfüllt zu betrachten (vgl. Art. 30 ÖReg-VO). Der Inhalt dieses Paragraphen entspricht weitgehend dem bisherigen Recht (Art. 556 PGR). **Abs. 1** enthält neben den bisherigen Inhalten eine Verpflichtung des Stiftungsrats, im Zuge der Anmeldung zu bestätigen, dass sich das gesetzliche Mindestkapital in der freien Verfügung der Stiftung befindet. Neu ist in Abs. 1 auch die Klarstellung, dass die Befugnis zur Anmeldung auch dem Repräsentanten zusteht.

*Im Zuge der Stellungnahme einer Gruppe von Marktteilnehmern wird die Sinnhaftigkeit einer Bestimmung, wonach der Stiftungsrat zu bestätigen hat, dass sich das gesetzliche Mindestkapital in der freien Verfügung der (noch nicht bestehenden) Stiftung befindet, kritisch hinterfragt und die Streichung dieser Bestimmung angeregt. Auch von anderen Privaten wird gefordert, die Verpflichtung zur Einzahlung des Mindestkapitals entfallen zu lassen. Bei den hinterlegungsfähigen Stiftungen wird im Zusammenhang mit den notwendigen Inhalten der Gründungsanzeige (vgl. § 20 Abs. 2 Ziff. 11) dasselbe gefordert.*

Die gegenständliche Vorlage weicht in diesem Zusammenhang nicht von der Vernehmlassungsvorlage ab. Die Einzahlung des Mindestkapitals kann als eine Art von Seriositätsschwelle betrachtet werden, dass die Errichtung einer Stiftung ernsthaft gewollt ist. Ein bürokratischer Mehraufwand droht nicht, weil der Nachweis der Kapitaleinzahlung nicht verlangt wird, sondern die blosser Bestätigung des Stiftungsrats genügt.

**Abs. 2** nimmt auf den Fall Bezug, dass die freiwillige Eintragung einer privatnützigen Stiftung erfolgt. In diesem Fall muss der Stiftungsrat wie bei der Grün-

dungsanzeige bestätigen, dass eine hinreichende Bestimmung der Begünstigten vorliegt.

Die Notwendigkeit zur neuen systematischen Aufbereitung des **Abs. 3**, welcher nunmehr im Vergleich zu Art. 556 Abs. 2 PGR in ziffernmässiger Auflistung die einzutragenden Angaben wieder gibt, ergab sich aus legistischen Erwäggründen aufgrund der Neuregelung der Hinterlegung mittels Gründungsanzeige gemäss § 20 und der in diesem Zusammenhang ebenfalls ziffernmässig aufgeführten notwendigen Inhalte der Gründungsanzeige. Zu der neu eingefügten Ziff. 5 vgl. die Erläuterungen zu § 20.

Zur neu eingefügten Ziff. 7, welche den Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz der Revisionsstelle zu den eintragungspflichtigen Angaben erhebt, ist erläuternd auszuführen, dass diese Angaben nur dann einzutragen sind, wenn ein entsprechendes Organ bestellt worden ist; dies ist bei privatnützigen Stiftungen, die sich freiwillig eintragen lassen, nicht zwingend der Fall (vgl. die Erläuterungen zu § 11 hinsichtlich der Einrichtung eines fakultativen Kontrollorgans bei privatnützigen Stiftungen).

**Abs. 4** ermöglicht eine Eintragung der Stiftung auf Anordnung des Richters im Rechtsfürsorgeverfahren über Antrag von Stiftungsbeteiligten, auf Anzeige des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts oder der Verlassenschaftsbehörde oder von Amts wegen. In Hinkunft soll der Richter im Rechtsfürsorgeverfahren die geforderten Anordnungen treffen. Das geltende Recht sieht gemäss Art. 556 Abs. 3 PGR diesbezüglich vor, dass die notwendigen Massnahmen auf Antrag der Stiftungsaufsichtsbehörde, auf Anzeige der Verlassenschaftsbehörde, auf Antrag von Bedachten oder von Amts wegen unmittelbar vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt durchgeführt werden.

*Nach Auffassung des Landgerichts sei nicht nachvollziehbar, weshalb die entsprechende Eintragung überhaupt auf Anordnung des Richters erfolgen soll.*

*Denn sofern eine eintragungspflichtige Stiftung die Rechtspersönlichkeit erlangen will, sei sie vom Stifter einzutragen. Unterlasse der Stifter die Eintragung, so erlange die von ihm errichtete Stiftung keine Rechtspersönlichkeit.*

Trotz dieses Einwands will die Regierung an ihrem Vorschlag festhalten. Da die Stiftung nicht vom Stifter, sondern vom Stiftungsrat zur Eintragung angemeldet wird, vermag die Bestimmung in bestimmten Fällen für Abhilfe zu sorgen, in denen der Stiftungsrat untätig bleibt. Der hauptsächliche Anwendungsbereich der Bestimmung liegt aber wohl bei der von Todes wegen errichteten Stiftung, bei der eine Eintragung sonst scheitern würde, weil kein Stiftungsrat bestellt wurde oder die vorgesehenen Organmitglieder ihre Funktion nicht übernehmen möchten. In solchen Fällen vermag § 19 Abs. 4 eine „Gründungshilfe“ zu leisten. Geringfügige Änderungen des Textes im Verhältnis zum Vorschlag des Vernehmlassungsbeurichters waren jedoch erforderlich.

Neu wird in **Abs. 5** festgehalten, dass die nachträgliche Änderung des Stiftungszwecks einer nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftung in der Weise, dass eine Eintragungspflicht entsteht, den Stiftungsrat dazu verpflichtet, die Stiftung zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister anzumelden. Gedacht ist hierbei insbesondere an gemischte Familienstiftungen, deren Zweck sich in der Weise ändert, dass der ursprünglich untergeordnete gemeinnützige Zweck derart in den Vordergrund tritt, dass die Stiftung nunmehr überwiegend als gemeinnützig zu bezeichnen ist. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Stiftungen sowohl eintragungs- als auch aufsichtspflichtig gemäss Art. 107 Abs. 4a iVm § 14 Abs. 4 und § 29 Abs. 3. Aus der Verweisung auf Abs. 4 ergibt sich, dass die Stiftung in einem solchen Fall aufgrund richterlicher Anordnung einzutragen ist. Daraus kann auch geschlossen werden, dass die Verletzung der Anmeldepflicht nicht ipso iure zur Auflösung der Stiftung oder gar zur Verletzung des Rechts der Persönlichkeit führt.

Auch der im bisherigen Recht enthaltene Verweis auf Art. 957 Abs. 1 Ziff. 1 PGR (Art. 566 Abs. 4 PGR), welcher die Art der Bekanntmachung in den amtlichen

Publikationsorganen betrifft, wurde in die gegenständliche Vorlage übernommen (**Abs. 6**).

*Aus Sicht der FMA sollte auch in § 19 (wie in § 20 Abs. 1) eine Prüfpflicht des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes hinsichtlich einer allfälligen Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit des Stiftungszweckes gesetzlich verankert werden.*

Die Regierung hält dieses Anliegen für berechtigt. Sie vertritt aber die Ansicht, dass eine besondere Regelung bei der einzutragenden Stiftung entbehrlich ist, weil sich die entsprechende Prüfpflicht bereits aus Art. 986 Abs. 1 PGR ergibt.

#### **Zu § 20**

Diese Bestimmung beinhaltet nunmehr die Neuregelung der Hinterlegung mittels „Gründungsanzeige“.

Gemäss **Abs. 1** ist entgegen der bisherigen Rechtslage bei nicht eintragungspflichtigen Stiftungen zur Überwachung der Eintragungspflicht und Verhütung von Stiftungen mit widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck sowie zur Vermeidung von Umgehungen einer allfälligen Aufsicht bei Errichtung einer Stiftung nicht mehr die Stiftungsurkunde beim Öffentlichkeitsregister zu hinterlegen. Es genügt vielmehr eine Gründungsanzeige des Stiftungsrats, die den in Abs. 2 vorgesehenen Inhalt aufweisen muss und binnen 30 Tagen zu hinterlegen ist. In der Gründungsanzeige hat der Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR auf Grund der Überprüfung der Stiftungsdokumente dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die Richtigkeit der Angaben schriftlich zu bestätigen.

*Die Treuhändervereinigung fordert hinsichtlich des Abs. 1 dieser Bestimmung in Verbindung mit der Bestimmung nach § 4 Abs. 3 (treuhänderische Stiftungserrichtung) den Erlass einer zusätzlichen Regelung, wonach die Gründungsanzeige fiduziarisch errichteter Stiftungen grundsätzlich vom indirekten Stellvertreter*



*selbst unterzeichnet werden solle. Damit könne sicher gestellt werden, dass die Stiftungserrichtung durch einen Treuhänder erfolgte.*

Dieser Anregung wird nicht Folge geleistet, weil es nicht Aufgabe des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes sein soll, eine laufende Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Treuhändergesetzes wahrzunehmen.

*Seitens der Rechtsanwaltskammer wird in diesem Zusammenhang die Frage nach der EWR-Konformität des Abs. 1 letzter Satz gestellt.*

Nach Ansicht der Regierung besteht in dieser Hinsicht kein Änderungsbedarf, weil es für die Zulassung zur Tätigkeit in Liechtenstein im Sinne dieser Bestimmung genügt, wenn der jeweilige Träger der Berufsberechtigung im Wege der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit tätig wird.

Der Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR hat neben den Angaben zu Abs. 2 Ziff. 1 bis 7 sowie 9 bis 11 zu bestätigen, dass die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises erfolgt ist, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt (Ziff. 8).

**Abs. 2** enthält die Tatsachen, die in der Gründungsanzeige bekannt zu geben sind. Auch nach bisheriger Rechtslage war die Offenlegung der regelmässig im Beistatut festgelegten Begünstigten gegenüber dem Öffentlichkeitsregisteramt nicht gefordert. An der durch diese Praxis gewährleisteten Diskretion wird auch durch die Neuregelung der Hinterlegung mittels Gründungsanzeige nichts verändert. Auch in Hinkunft bedarf es keiner Offenlegung der Begünstigtenregelungen hinterlegungsfähiger Stiftungen. Gefordert wird jedoch, wie soeben erwähnt, eine Bestätigung (Abs. 2 Ziff. 8), wonach der Stifter die Begünstigten einer privatnützigen Stiftung bestimmt oder zumindest bestimmbar bezeichnet hat, weil eine Zweckbestimmung nur dann als solche anzusehen ist, wenn dem zuständigen Verwaltungsorgan (Stiftungsrat) zumindest ein Kreis möglicher Begünstigter durch den

Stifter vorgegeben ist, damit diesem die Verwirklichung des Stiftungszwecks überhaupt möglich ist (vgl. auch die Ausführungen zu § 16 Abs. 1 Ziff. 4 sowie § 17). Ferner soll ausdrücklich bestätigt werden, dass die Stiftung keiner Eintragungspflicht unterliegt und auch nicht aufgrund der Stiftungsurkunde freiwillig der Aufsicht unterstellt ist sowie dass sich das gesetzliche Mindestkapital in der freien Verfügung der Stiftung befindet (Ziff. 9, 10 und 11). Durch die Bestätigung der in Ziff. 9 und 10 angeführten Tatsachen soll unter Strafdrohung verhindert werden, dass der Versuch unternommen wird, sich der Eintragungspflicht oder einer vom Stifter angeordneten Aufsicht zu entziehen.

*Zu dem gemäss Abs. 2 Ziff. 5 festgelegten Inhalt der Gründungsanzeige hinsichtlich der anzugebenden Dauer der Stiftung, falls diese begrenzt ist, wird im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme kritisiert, dass diese Angabe in der Gründungsanzeige verpflichtend aufscheinen müsse, eine vergleichbare Angabe bei der Eintragung einer Stiftung aber nicht gefordert werde. Von anderen Marktteilnehmern wird die Angabe jedoch begrüsst.*

Die Regierung teilt die Bedenken insofern, als ein Gleichlauf der Angaben zweckmässig erscheint. Sie vertritt jedoch die Ansicht, dass von der bereits anfänglich befristeten Dauer der Stiftung ein bestimmter Informationswert für Dritte ausgehen kann. Deshalb schlägt sie vor, an § 20 Abs. 2 Ziff. 5 festzuhalten, und hat überdies bei eingetragenen Stiftungen den Katalog der eingetragenen Tatsachen um einen Punkt ergänzt, der sich auf die Dauer der Stiftung bezieht (§ 19 Abs. 3 Ziff. 5).

Bei jeder Änderung einer in der Gründungsanzeige enthaltenen Tatsache ist gemäss **Abs. 3** nach dem gleichen Muster eine Änderungsanzeige eines Rechtsanwaltes, Treuhänders oder Trägers einer Berechtigung nach Art. 180a PGR beizubringen.

Die Bestimmung in **Abs. 4** enthält die gesetzliche Grundlage und Verpflichtung zur Ausstellung von Amtsbestätigungen durch das Grundbuch- und Öffentlich-

keitsregisteramt über die diesem im Rahmen der gesetzmässig ausgeführten Gründungs- oder Änderungsanzeige bekannt gegebenen Tatsachen; das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt soll dabei auf Antrag der Stiftung tätig werden. Um die Ausstellung unrichtiger Amtsbestätigungen zu verhindern, darf das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt keine Amtsbestätigung ausstellen, wenn sich bereits aus der Gründungsanzeige ergibt, dass die Stiftung einen gesetz- oder sittenwidrigen Zweck verfolgt oder dass eine Eintragungspflicht besteht. Vom Vernehmlassungsbericht weicht die gegenständliche Vorlage jedoch insofern ab, als sich die Amtsbestätigung nicht auf die „bekannt gegebenen Tatsachen“, sondern auf die Hinterlegung der Gründungsanzeige bezieht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt anlässlich der Hinterlegung der Gründungsanzeige die bekannt gegebenen Tatsachen – abgesehen von einem allfälligen Verstoss gegen das Gesetz oder die guten Sitten, der aus der Gründungsanzeige ersichtlich ist – regelmässig nicht überprüfen kann. Um kein fehlerhaftes Vertrauen Dritter zu begründen, kann deshalb nur bestätigt werden, dass die Gründungsanzeige hinterlegt wurde.

Selbstverständlich kann das Amt im Rahmen dieser Amtsbestätigung über die erfolgte Hinterlegung der Gründungs- oder Änderungsanzeige auch bestätigen, dass aus der hinterlegten Anzeige die entsprechenden Angaben entnommen werden können. Von einer vom Inhalt der Gründungsanzeige losgelösten Bestätigung rechtlicher Tatsachen die Stiftung betreffend hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt jedoch aus Gründen der Vermeidung von Amtshaftungsansprüchen Abstand zu nehmen. Dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, welches die massgeblichen Inhalte für die Amtsbestätigungen allein den Gründungs- oder Änderungsanzeigen entnehmen kann, ist es nämlich – wie bereits angesprochen – nicht möglich, sämtliche Inhalte der Gründungsanzeige auf ihre Richtigkeit bzw. Aktualität zu überprüfen. Würde das Amt dennoch etwa den aufrechten Bestand der Stiftung oder die Aktualität sonstiger Rechtsverhältnisse aufgrund der zuletzt eingereichten Gründungs- oder Änderungsanzeige amtlich bestätigen, ohne sich auf die Angaben der Gründungsanzeige zu beziehen, liefe es Gefahr, ein un-

begründetes Vertrauen Dritter in diese Bestätigungen zu begründen und im Streitfalle amtshaftungsrechtlichen Ansprüchen ausgesetzt zu sein.

*Die Rechtsanwaltskammer regt an, eine Rechtsgrundlage für ein Register zu schaffen, aus dem die notwendigen Auszüge für Stiftungen erstellt werden können.*

Nach Ansicht der Regierung handelt es dabei um eine Frage der inneren Organisation des Amtes wofür eine Rechtsgrundlage im Gesetzesrang entbehrlich ist. Aus der Sicht der Marktteilnehmer erscheint es ausreichend, wenn ihnen ein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Amtsbestätigung eingeräumt wird.

### **Zu § 21**

Die in § 21 verankerte Prüfbefugnis ist eine notwendige Ergänzung zu § 20. Anders als bisher ist nicht mehr die Stiftungsurkunde selbst vorzulegen, sondern dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nur noch ein Kerninhalt anzuzeigen. Doch dient die Anzeige denselben Zielen wie im alten Recht, nämlich der Verhinderung von Stiftungen mit gesetz- oder sittenwidrigem Zweck und der Umgehung der Eintragungs- und Aufsichtspflicht.

Diese Ziele können nur erfüllt werden, wenn die Anzeigepflicht präzise erfüllt wird. Zur Sicherstellung ist ein Mindestmass an staatlicher Kontrolle nötig; nicht zuletzt um die Glaubwürdigkeit der neuen „Selbstverwaltung“ zu untermauern. Die nunmehrige Vorlage unterscheidet sich vom Vernehmlassungsbericht in einem wesentlichen Punkt: War dort noch die Überprüfung der Richtigkeit der Gründungs- oder Änderungsanzeigen via FMA vorgesehen gewesen, so schlägt die gegenständliche Vorlage vor, das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt als Stiftungsaufsichtsbehörde einzusetzen. Dadurch soll eine schlagkräftige und effiziente Einrichtung geschaffen werden, die sich auf Stiftungen konzentrieren kann (vgl. auch die Erläuterungen zu § 29).

Die Überprüfung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde entspricht weitgehend der Ausübung der Aufsichtsbefugnisse gegenüber einer gemeinnützigen Stiftung, da

sich die Stiftungsaufsichtsbehörde auch zur Prüfung der Richtigkeit der Gründungs- und Änderungsanzeigen primär des bei der Stiftung eingerichteten Kontrollorgans bedient. Ist ein solches nicht eingerichtet, was bei privatnützigen Stiftungen, bei denen die Bestellung eines Kontrollorgans gemäss § 11 fakultativ ist, durchaus der Fall sein kann, bedient sich die Stiftungsaufsichtsbehörde zur Ausübung ihrer Prüfbefugnis eines geeigneten Dritten. Als „geeigneter Dritter“ kommt hierbei eine Person aus dem Personenkreis nach § 20 Abs. 1 letzter Satz oder ein Wirtschaftsprüfer in Betracht.

*Die Staatsanwaltschaft spricht sich in ihrer Stellungnahme für einen Verbleib der Prüfpflicht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt sowie der Einrichtung einer obligatorischen Revisionsstelle auch für privatnützige Stiftungen aus. Eine einheitliche und integrierte Aufsicht bei der FMA, dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt oder der Regierung sei die effizienteste Lösung. Die zunächst vorgesehene Zersplitterung der Aufsichtsaufgaben zwischen verschiedenen Stellen sei ungünstig. Auf die Notwendigkeit der Ausstattung der Aufsichtsbehörde mit den notwendigen personellen Ressourcen wird hingewiesen.*

Der Anregung hinsichtlich des Verbleibs der Prüfpflicht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt kommt die Regierung mit der vorgenommenen Anpassung der Vorlage nach. Auch die zweite Anregung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Revisionsstellenpflicht auch für privatnützige Stiftungen ist nunmehr durch die Möglichkeit der Einrichtung eines Kontrollorgans gemäss § 11 in die Vorlage eingeflossen.

Eine Ausstattung des Amtes mit den notwendigen personellen Ressourcen (in Umfang als auch Fachkompetenz) wird sowohl von der Staatsanwaltschaft gefordert als auch von der Regierung angestrebt. Gleichwohl wird eine lückenlose Kontrolle aller Gründungs- und Änderungsanzeigen nicht möglich sein. **Abs. 1** ist deshalb bewusst als „Kann“-Bestimmung formuliert, der die Aufsichtsbehörde nach Massgabe ihrer Kapazitäten nachkommen wird. Stichprobenartige Kontrol-

len werden ausreichend sein, zumal die Einbindung qualifizierter Berufsträger bei der Gründungs- und Änderungsanzeige zur Qualitätssicherung beiträgt.

Gemäss **Abs. 2** dürfen Kopien und Abschriften nur dann erstellt werden, wenn die Überprüfung Anhaltspunkte dafür ergibt, dass die Gründungs- oder Änderungsanzeige unrichtig ist. Auf das noch in der Vernehmlassungsvorlage verankerte weitere Verwertungsverbot gemäss dem dort vorgesehenen § 18 Abs. 2 2. Satz kann verzichtet werden, weil die Einbindung der FMA aufgrund der nunmehr vorgesehenen Schaffung einer eigenen Stiftungsaufsichtsbehörde wegfällt und das ursprünglich vorgesehene Verwertungsverbot lediglich zu mehr Klarheit hinsichtlich der Abgrenzung der Befugnisse der FMA bei der Ergreifung aufsichtsbehördlicher Massnahmen beitragen sollte.

Bei allenfalls festgestellten Missständen sind unverändert gemäss **Abs. 3** einerseits Sanktionen vorgesehen (66c SchlT), andererseits Massnahmen, die den rechtmässigen Zustand herstellen. Was diese Massnahmen sind, ergibt sich zwangsläufig aus den Zielen des § 20. Widerrechtliche Stiftungen sind nach den Allgemeinen Vorschriften des PGR (Art. 124;) zu liquidieren. Das Vermögen fällt gemäss Art. 129 Abs. 3 PGR an das Land. Anderes gilt nur, wenn der Zweck nachträglich unerlaubt geworden ist. In diesem Fall soll zunächst eine „Rettung“ der Stiftung durch Änderung des Zweckes nach Massgabe des vermuteten Stifterwillens versucht werden (§§ 31 und 33). Das Versäumnis der Eintragungspflicht hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt dem Richter im Rechtsfürsorgeverfahren anzuzeigen, welcher die Eintragung wie bei § 19 Abs. 4 im Rechtsfürsorgeverfahren anzuordnen hat.

Auch ein Tätigwerden des Richters aufgrund einer Mitteilung der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 35 Abs. 1) bleibt vorbehalten.

**Abs. 4** enthält im Vergleich zur Vernehmlassung eine neue Bestimmung wonach Gerichte, die Staatsanwaltschaft oder andere Verwaltungsbehörden zur Berichterstattung an die Stiftungsaufsichtsbehörde verpflichtet sind, sobald sie Kenntnis

davon erlangen, dass eine Gründungs- oder Änderungsanzeige inhaltlich unrichtig ist oder deren Abgabe überhaupt unterblieben ist.

Auch **Abs. 5** ist im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage neu und umfasst eine aufgrund der Schaffung einer neuen Stiftungsaufsichtsbehörde erforderliche Verordnungsermächtigung für die Regierung, nähere Bestimmungen über die Ausübung der Prüfbefugnis sowie die Festsetzung und Erhebung von Gebühren durch die Stiftungsaufsichtsbehörde zu erlassen.

### **Zu §§ 22 und 23**

§§ 22 und 23 entstammen inhaltlich dem geltenden Recht und wurden systematisch neu aufbereitet in die gegenständliche Vorlage integriert. § 22 entspricht dem geltenden Art. 559 Abs. 1 PGR, § 23 im Wesentlichen dem geltenden Art. 559 Abs. 2 und 3 PGR.

Auf den Inhalt des geltenden Art. 559 Abs. 2 PGR erster Teilsatz „Bei letztwilligen Verfügungen hat der Stifter selbst ein unbeschränktes Widerrufsrecht.“ kann unter Hinweis auf § 22 Ziff. 3 verzichtet werden, da die Änderung des letzten Willens zu Lebzeiten des Stifters bereits aufgrund allgemeiner erbrechtlicher Vorschriften jederzeit möglich ist (§§ 713 ff. ABGB).

Zur Klarstellung, dass es sich bei dem in den §§ 22 und 23 gesetzlich geregelten Widerruf um den Widerruf der Stiftungserklärung vor rechtsgültiger Entstehung der Stiftung handelt und nicht um den Widerruf der bereits rechtsgültig errichteten Stiftung (§ 30 Abs. 1), wurde die Überschrift insofern angepasst, als sie nunmehr „C. Widerruf *der Stiftungserklärung*“ anstelle des bisherigen Titels „Widerruf“ lautet.

### **Zu § 24**

Gemäss **Abs. 1** führt der Stiftungsrat die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese. Er hat die volle Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis inne und ist anhand der in den Stiftungsdokumenten verankerten Vorgaben des Stifters für die Erfül-

lung des Stiftungszwecks verantwortlich. Die Pflicht des Stiftungsrats, für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen, ist seine zentrale Verantwortung und als allgemeine Pflicht den in den §§ 25 und 26 nachfolgenden Pflichten zur Vermögensanlage und Rechnungslegung vorangestellt. Dadurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass bestimmte Geschäftsführungskompetenzen, beispielsweise Vermögensveranlagungen grösseren Umfangs, durch Weisungsrechte oder Zustimmungsvorbehalte anderen Stiftungsorganen übertragen werden können (vgl. § 28 und die Erläuterungen hierzu).

**Abs. 2** regelt die Zusammensetzung des Stiftungsrats. Durch die Mindestzahl von zwei Mitgliedern des Stiftungsrats soll ein gewisses Mass an wechselseitiger Kontrolle gewährleistet werden. Selbstverständlich kann der Stifter in der Stiftungserklärung eine höhere Mindestzahl von Vorstandsmitgliedern vorsehen.

*Diesbezüglich erachten sowohl die Treuhändervereinigung als auch der Verband kaufmännisch Befähigter und private Marktteilnehmer die Anforderung an die Mindestzahl von Stiftungsratsmitgliedern als nicht sinnvoll, weil die Mindestzahl keine Qualitätsverbesserung mit sich bringe und darüber hinaus die Stiftung nur belaste. Weiters müsste eine solche Bestimmung gegebenenfalls für alle Rechtsträger gleichermassen gelten.*

Gleichwohl soll in der gegenständlichen Vorlage aus dem angeführten Grund am Erfordernis zweier Personen als Minimum für die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrats festgehalten werden. Die Erfüllung dürfte in der Praxis auch kaum Schwierigkeiten bereiten, weil bereits jetzt die überwiegende Zahl aller Stiftungen über mehr als ein Mitglied im Stiftungsrat verfügt. Eine übermässige Anspannung der Sorgfaltspflichten und ein ins Uferlose anwachsendes Haftungsrisiko wird durch diese Regelung keineswegs geschaffen. Denn selbstverständlich bleibt es möglich, dass die Stiftungsvorstände, soweit die Stiftungserklärung dies zulässt oder ein entsprechendes Reglement besteht, eine Geschäftsverteilung vornehmen. In einem solchen Fall reduzieren sich die Pflichten des Mitglieds des Stiftungs-



rats, in dessen Ressort eine bestimmte Massnahme nicht fällt, auf die blosse Überwachung des zuständigen Mitglieds des Stiftungsorgans.

Auch die in **Abs. 3** gesetzlich vorgesehene Amtszeit von drei Jahren ist der Disposition durch den Stifter zugänglich. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind wieder bestellbar und können ihre Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich ausüben.

**Abs. 4** hält fest, dass die für die Mitglieder des Stiftungsrats aufgestellten Bestimmungen auch für allfällige Stellvertreter zur Anwendung gelangen.

**Abs. 5** regelt die Art und Weise der Zeichnung der Mitglieder des Stiftungsrats für die Stiftung.

Die nunmehrige Vorlage enthält einen neuen **Abs. 6**, der eine Haftungsmilderung für den Stiftungsrat bei unentgeltlicher Organtätigkeit zulässt. Er beruht auf einigen Stellungnahmen zum Vernehmlassungsbericht, wonach die – als Folge des Wegfalls des Art. 552 Abs. 2 PGR eintretende – Unanwendbarkeit der §§ 142 und 147 TrUG kritisch vermerkt wurde. Eine nähere Durchsicht der beiden Bestimmungen zeigt jedoch, dass sie im Stiftungsrecht weit gehend entbehrlich sind. § 142 Abs. 1 TrUG regelt nur die grundsätzliche Verantwortlichkeit der Organmitglieder, die sich für die Stiftung bereits aus Art. 182 ff iVm Art. 228 und Art. 218 ff. PGR ergibt. Ebenso kann § 142 Abs. 2 TrUG als Konkretisierung der allgemeinen Sorgfaltspflichten des Stiftungsorgans verstanden werden, deren Wiederholung im Stiftungsrecht nicht geboten ist. § 147 Abs. 1 TrUG regelt die vollständige oder teilweise Haftungsbefreiung des Treuhänders, der „in guten Treuen“ gehandelt und nach den Umständen die Zustimmung von hierzu Befugten oder eine entsprechende Weisung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts nicht mehr einholen konnte. Auch hierdurch wird aber nur das allgemeine Prinzip zum Ausdruck gebracht, dass die Sorgfaltswidrigkeit eines Verhaltens entfallen kann, wenn wegen Gefahr im Verzug gehandelt wurde, ohne dass das dafür vorgesehene Prozedere eingehalten wurde. § 147 Abs. 2 sieht vor, dass ein Treuenussberechtigter, der einen Treuhänder zum Treubruch veranlasst, dazu eingewil-

ligt oder dabei mitgewirkt hat, keinen Ersatzanspruch hat; dasselbe gilt für das Treuunternehmen, sofern der Treugenussberechtigte der Alleinbegünstigte war. Auch diese Regel muss nicht ausdrücklich in das Stiftungsrecht übernommen werden, weil die Geltendmachung von Ansprüchen durch einen Geschädigten, der einen Schädiger zum rechtsmissbräuchlichen Verhalten veranlasst hat, als rechtsmissbräuchlich betrachtet werden muss, sofern nicht ohnehin eine Einwilligung vorliegt.

§ 142 Abs. 3 und § 147 Abs. 3 TrUG thematisieren Haftungserleichterungen für den Treuhänder aufgrund der Treuanordnung und aufgrund einer Entlastung. Bisher konnte man aus einem Umkehrschluss aus § 142 Abs. 3 TrUG herauslesen, dass eine Haftungsbefreiung für leichte Fahrlässigkeit zulässig sein sollte. Dies kann freilich zu Enttäuschungen des Vertrauens von – vor allem ausländischen Stiftern – führen, die ihr Vermögen mit der Erwartung besonderer Sicherheit in Liechtenstein anlegen und sodann keinerlei Ersatz erhalten würden, wenn es aufgrund eines – wenn auch nur leichten – Sorgfaltsverstosses des Stiftungsrats verloren geht. Auch international ist die Zulässigkeit der Haftungsbefreiung des Stiftungsrats für leichte Fahrlässigkeit keineswegs einhellig anerkannt (vgl. z.B. § 29 öPSG). Deshalb schlägt die gegenständliche Vorlage einen Mittelweg ein: Zugunsten unentgeltlich handelnder Organmitglieder soll die Haftung in der Stiftungserklärung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt werden können. Dies ist nunmehr in **Abs. 6** vorgesehen. Dadurch sollen ehrenamtliche und altruistische Tätigkeiten gefördert werden. Gegenüber Personen, die aufgrund entsprechender Honorierung tätig werden, soll die Haftung zwingend sein. Auch insoweit, als die Haftungsbefreiung zulässig ist, soll sie jedoch nicht zum Nachteil von Gläubigern wirken, weil diese sonst in ihrer Rechtssphäre nachteilig berührt würden. Dies war bisher bereits in § 147 Abs. 3 (wenn auch nicht ausdrücklich in § 142 Abs. 3) TrUG vorgesehen. Im Übrigen sollte nicht übersehen werden, dass die Neukodifikation der Business Judgement Rule (Art. 182 Abs. 2 PGR) einen wichtigen Schutz für Mitglieder von Stiftungsorganen darstellt, weil sie sie bei allen Handlungen, die sich im Rahmen der Stiftungsdokumente und eines ver-

nünftigen kaufmännischen Ermessens bewegen, von der Haftung verlässlich befreit.

§ 147 Abs. 3 TrUG erwähnt ferner die Möglichkeit einer haftungsbefreienden Entlastung seitens aller Anspruchsberechtigter. Die Übernahme dieser Regel in das Stiftungsrecht ist nicht unproblematisch. Im ausländischen Schrifttum wird die Entlastung bei der Stiftung grundsätzlich als unzulässig angesehen, weil es sich dabei um ein Instrument handelt, das den Personen zusteht, denen Eigentümerinteressen zugewiesen sind, weshalb sich die Anwendung dieses Rechtsinstituts auf das Gesellschaftsrecht beschränkt (vgl. zum schweizerischen Recht BSK<sup>2</sup>/Grüninger, ZGB I Art. 83 N 25a; für das österreichische Recht Arnold, PSG<sup>2</sup> § 17 Rz 85). Die Regierung verkennt aber nicht, dass es wegen der Vielseitigkeit der Stiftung im liechtensteinischen Recht durchaus Fälle geben mag, in denen Eigentümerinteressen bei einer ganz bestimmten Person oder bei einer Gruppe klar bestimmter Personen liegen, so dass eine Entlastung nicht schlechthin ausgeschlossen ist. Ein solcher Fall könnte etwa dann gegeben sein, wenn eine Person sowohl der einzige Begünstigte als auch der einzige Letztbegünstigte ist. Gleichwohl wird von einer speziellen Entlastungsregelung im Stiftungsrecht Abstand genommen. Der Grund liegt darin, dass es wegen der Vielzahl unterschiedlicher Fallkonstellationen kaum möglich erscheint, eine präzise Regel zu schaffen, ohne sich in heillosen Kasuistik zu verlieren. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass Art. 224 PGR eine Entlastungsregelung enthält, die von der Rechtsprechung in sachgerechter Weise für das Stiftungsrecht fortgebildet werden soll, damit Ergebnisse erzielt werden können, die den Interessenlagen im Stiftungsrecht angemessen sind.

### **Zu § 25**

Die Vermögensanlage ist nach geltendem Recht in Art. 558 Abs. 5 PGR unter dem Titel „Vermögenszuwendung“ geregelt. Die besondere Pflicht des Stiftungsrats zur Vermögensverwaltung soll der inhaltlichen Bedeutung entsprechend sys-

tematisch neu geordnet in einer eigenen Bestimmung unter der Überschrift „Vermögensverwaltung“ verankert werden.

**Abs. 1** enthält den Grundsatz, wonach der Stiftungsrat das Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stifterwillens entsprechend dem Zweck der Stiftung nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung zu verwalten hat.

*Für eine Gruppe von Marktteilnehmern und weitere Marktteilnehmer stellt sich in dieser Hinsicht die Frage, in welchem Verhältnis „unter Beachtung des Stifterwillens“ und „entsprechend dem Zweck der Stiftung“ zueinander stehen. Nach Ansicht der Marktteilnehmer könnten hier jeweils unterschiedliche Handlungsweisen geboten sein.*

Die Regierung vermag hierin keinen Änderungsbedarf zu erkennen. Denn der Wille des Stifters hat in der Stiftungserklärung seinen Ausdruck gefunden. Der Zweck der Stiftung bezeichnet das fundamentale Element der Stiftung und zugleich die Rechtfertigung ihrer Existenz. Aus diesem Grund ist der Stiftungszweck, dessen Verwirklichung stets die oberste Maxime des Handelns des Stiftungsrates sein muss, in § 25 Abs. 1 besonders hervorgehoben. Selbstverständlich muss der Vorstand auch alle übrigen Rahmenbedingungen in den Stiftungsdokumenten beachten, weil auch sie auf den Willen des Stifters zurückzuführen sind.

In **Abs. 2** wird festgehalten, dass der Stifter selbst in der Stiftungsurkunde, der Stiftungszusatzurkunde oder einem Reglement konkrete und verbindliche Vorgaben betreffend die Vermögensverwaltung treffen kann.

*Nach Auffassung der Marktteilnehmer müsse auch der Stiftungsrat befugt sein, verbindliche Verwaltungskriterien festzulegen.*

Dieses Recht steht ihm freilich ohnehin zu, wenn ihm die Befugnis zur Erlassung eines entsprechenden Reglements eingeräumt wurde (§ 18). § 25 Abs. 2 will demgegenüber nur zum Ausdruck bringen, dass bestimmte Verwaltungsanordnungen auch bereits vom Stifter erlassen werden können.

**Zu § 26**

Diese Bestimmung schafft nunmehr klare gesetzliche Anforderungen an das Rechnungswesen bei Stiftungen. Rechtsunsicherheiten, die mangels ausdrücklicher Anordnungen für Stiftungen im geltenden Recht allenfalls bestehen können (vgl. zum geltenden Recht jedoch OGH 4. 5. 2005, 1 Cg 2002, 32, LES 2006, 191 [202]), sollen ausgeräumt werden.

*Die Treuhändervereinigung betrachtet die Überschrift zu dieser Bestimmung als irreführend. In dieser Hinsicht sei auch eine Klarstellung dahingehend gefordert, dass die Pflicht zur Vermögensaufstellung nicht so umfangreich sein müsse, wie bei einer ordentlichen Buchhaltungspflicht; Konto- und Vermögensauszüge in Verbindung mit Ausschüttungsbeschlüssen seien als ausreichend zu betrachten. Die Treuhändervereinigung legt diesbezüglich einen konkreten Textvorschlag vor. Von einer Gruppe von Marktteilnehmern war gefordert worden, den Begriff „Bücher“ durch „Aufzeichnungen“ zu ersetzen, weil sonst bei gemeinnützigen Stiftungen der Eindruck einer Buchführungspflicht erweckt werden könne.*

Die Regierung greift die Kritik auf und legt nunmehr einen geänderten Vorschlag vor. Die Überschrift „Rechnungslegung“ wird durch „Rechnungswesen“ ersetzt; dies erfolgt im Einklang mit der Regelung in § 34 TrUG. Der im Vernehmlassungsbericht enthaltene Abs. 1 („Der Stiftungsvorstand hat über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens Rechnung zu legen.“) bringt nur einen allgemeinen Grundsatz zum Ausdruck, dessen normativer Gehalt jedoch nicht über den bisherigen Abs. 2 hinausführt. Die Bestimmung kann deshalb entfallen.

Der verbleibende, jetzt nicht mehr in Absätze gegliederte, Text sieht vor, dass Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, den allgemeinen Vorschriften über die Rechnungslegung gemäss Art. 1045 ff. PGR unterliegen. Bei allen anderen Stiftungen sind die Anforderungen an das Rechnungswesen herabgesetzt. Ein einheitlicher Massstab kann nicht gebildet werden, weil die Anforderungen an das Rechnungswesen nach Art und Umfang des Stif-

tungsvermögens unterschiedlich sind. Satz 2 sieht deshalb vor, dass die Aufzeichnungen den Vermögensverhältnissen der Stiftung angemessen sein müssen. Im Übrigen wird durch die nunmehr vorgeschlagene Formulierung die aktuelle Rechtsprechung festgeschrieben. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass sich die Formulierung des Textes eng an die Beschreibung der Pflichten des Stiftungsrats durch den OGH in der erwähnten Entscheidung (4. 5. 2005, 1 Cg 2002,32, LES 2006, 191 [202]) anlehnt. Unter der „Entwicklung des Stiftungsvermögens“ sind insbesondere auch Zustiftungen, Nachstiftungen und Ausschüttungen an Begünstigte zu verstehen. Die Aufbewahrungspflichten, insbesondere die Dauer der Aufbewahrung, sollen sich sinngemäss nach Art. 1059 PGR bestimmen.

*Vom Landgericht wird bemängelt, dass nicht ausgeführt werde, wem gegenüber der Stiftungsrat Rechnung zu legen habe.*

Dieser Einwand ist durch die neue Formulierung des § 26 erledigt.

### **Zu § 27**

Neben dem Stiftungsrat kann die Stiftung noch über weitere Organe verfügen, wie etwa über eine Revisionsstelle. Eine gesetzliche Revisionsstellenpflicht besteht gemäss **Abs. 1** nur für jene Stiftungen, welche der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde gemäss § 29 unterstehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Stiftung wegen ihres gemeinnützigen Zwecks der Aufsicht obligatorisch unterworfen ist oder ob sie aufgrund des Stifterwillens der Aufsicht untersteht (§ 29 Abs. 1 Satz 2). Die in § 27 enthaltenen Regeln gelten überdies, wenn bei einer privatnützigen Stiftung eine Revisionsstelle als Kontrollorgan eingerichtet worden ist (§ 11 Abs. 2 Ziff. 1).

Wer als Revisionsstelle tauglich ist, wird durch die Verweisung auf Art. 191a Abs. 1 PGR festgelegt. Hiernach kommen Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften, Treuhänder sowie Verbandspersonen mit einer Treuhänderbewilligung in Betracht.

*Von zahlreichen Marktteilnehmern wird vorgebracht, dass eine Beschränkung auf inländische Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften nicht Ziel führend sei und gegen EWR-Recht verstossen könnte.*

Die Regierung teilt diese Ansicht; sie meint aber, dass dem Anliegen durch den vorgeschlagenen Gesetzestext entsprochen wird. Als Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaft kann die Funktion einer Revisionsstelle übernehmen, wer nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG; LGBl. 1993 Nr. 44, i.d.F. LGBl. 2007 Nr. 158) zur Berufsausübung berechtigt ist. Dabei muss es sich nicht notwendigerweise um einen liechtensteinischen Berufsträger handeln, weil die entsprechende Tätigkeit auch von Staatsangehörigen eines EWR-Staates bzw. Revisionsgesellschaften mit Sitz in einem EWR-Staat nach Massgabe der Niederlassungsfreiheit oder Dienstleistungsfreiheit, unter Umständen auch von Angehörigen dritter Staaten, erbracht werden kann (Art. 31 ff., Art. 41 ff. WPRG). Ähnliche Bestimmungen sind für Treuhänder vorgesehen (Art. 35 ff., Art. 45 ff. TrHG).

Im Vernehmlassungsbericht (§ 24 Abs. 1) war die Bestellung der Revisionsstelle durch die Regierung vorgeschlagen worden. In einigen Stellungnahmen wurden diesbezüglich andere Wünsche geäussert. Der Vorschlag, dass der Stiftungsrat selbst die Revisionsstelle bestellen könnte, erscheint nicht zweckmässig, weil die Gefahr von Interessenkollisionen nicht auszuschliessen ist, wenn das geprüfte Organ entscheidet, von wem es geprüft wird. So hat auch der OGH in einer aktuellen Entscheidung erhebliche Zweifel anklingen lassen, ob eine vom Stiftungsrat bestellte Revisionsstelle ein adäquater Ersatz für das Kontrollsystem des Art. 567 Abs. 1 PGR sein kann (4. 11. 2004, 10 HG 2003.57-20, LES 410 [417 mit Hinweis auf Fälle wie Enron und World Com]). Es wird jedoch der in anderen Stellungnahmen erstattete Vorschlag aufgegriffen, dass die Bestellung der Revisionsstelle durch das Gericht erfolgen soll. Hierfür spricht die Konzentration der hoheitlichen Aufsichtsbefugnisse beim Gericht.

**Abs. 2** regelt die Unabhängigkeit der Revisionsstelle. Sie ist eine wesentliche Vorbedingung für die Effizienz und Seriosität der Prüfung. Im Vernehmlassungsbericht war nur eine Verweisung auf das Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften enthalten gewesen, nach dem die Berufsträger verpflichtet sind, ihre Tätigkeit „in Unabhängigkeit von Kunden oder Dritten auszuüben“ und „sich zu diesem Zweck jeder Bindung oder Handlung, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit und Unbefangenheit gefährdet oder gefährden könnte, zu enthalten“ (Art. 9 Abs. 2 WPRG). Es könnte jedoch bezweifelt werden, ob dadurch dem Regelungszweck Genüge getan wird, weil die Bestimmung keine materiellen Kriterien für die Unabhängigkeit enthält bzw. keine speziellen Tatbestände regelt, bei deren Verwirklichung die Revisionsstelle ausgeschlossen ist. Deshalb enthielt die Vernehmlassungsvorlage einen Alternativvorschlag mit einem umfangreichen Katalog von Ausschlussstatbeständen. Nachdem diese Regeln jedoch verhältnismässig komplex und kasuistisch waren, wurden sie in die gegenständliche Vorlage nicht mehr übernommen.

Abs. 2 schlägt nun einen Mittelweg zwischen einer blossen Generalklausel und einer kasuistischen Aufzählung von Tatbeständen ein. Rezeptionsgrundlage ist Art. 83a Abs. 2 ZGB (i.d.F. bis 31. 12. 2007). Satz 1 enthält eine allgemeine Generalklausel. Hieran schliessen sich vier besonders wichtige Tatbestände an, in denen die Unabhängigkeit der Revisionsstelle schlechthin ausgeschlossen ist. Freilich ist diese Aufzählung nicht abschliessend zu verstehen, sondern steht der Konkretisierung und Fortbildung durch die Rechtsprechung offen. Hierbei können die im Alternativentwurf zur Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Tatbestände eine Konkretisierungshilfe leisten.

In der Schweiz ist Art. 83a Abs. 2 ZGB in der übernommenen Fassung seit 1. Januar 2008 nicht mehr geltendes Recht. Stattdessen wird jetzt auf die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften verwiesen. Dieser Weg wurde bei der Vorbereitung der gegenständlichen Vorlage erwogen, aber wieder verworfen. Zum einen wird der liechtensteinische Gesetzgeber in



naher Zukunft die Abschlussprüfer-RL (Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (...), ABl. vom 9. 6. 2006, Nr. L 157/87) umsetzen müssen. Dies ist derzeit noch nicht geschehen, so dass noch nicht beurteilt werden kann, inwieweit die künftigen Ausschlussstatbestände für die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften auch für das Stiftungsrecht passend erscheinen. Zum anderen erscheint fraglich, ob eine Verweisung überhaupt vorgenommen werden soll, handelt es sich doch bei der Aktiengesellschaft um eine gemeinschaftsweit weit gehend harmonisierte Rechtsform und bei der Stiftung um eine spezifisch liechtensteinische Verbandsperson.

In **Abs. 3** wird der in Stellungnahmen zum Vernehmlassungsbericht geäußerte Vorschlag aufgegriffen, wonach dem Stifter oder dem Stiftungsrat Vorschlagsrechte bezüglich der Revisionsstelle eingeräumt werden sollten. Hierfür spricht die Parallele zu § 24 SPG: Wenn sogar nach diesem Gesetz, das der Bekämpfung verschiedener Arten schwerer Kriminalität dient, Vorschlagsrechte bestehen, können sie auch bei der Stiftungsaufsicht eingeräumt werden. Auch inhaltlich orientiert sich der Vorschlag an § 24 SPG. Allerdings soll das Vorschlagsrecht primär dem Stifter, subsidiär dem Stiftungsrat zustehen. Wie im SPG folgt das Gericht in der Regel dem Vorschlag; Ausschlussgründe gemäss Abs. 2 sind jedoch stets zu beachten.

Die Revisionsstelle ist gemäss **Abs. 4** verpflichtet, einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird. Über das Ergebnis hat sie der Stiftungsaufsichtsbehörde einen Bericht vorzulegen. Besteht kein Grund zur Beanstandung, so genügt eine Bestätigung, wonach eine Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend dem Stiftungszweck und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Stiftungsdokumente durchgeführt wurde. Überdies muss die Revisionsstelle in ihrem Bericht auf Tatsachen hinweisen, die den Bestand der Stiftung gefährden; dazu wird etwa eine drohende Insolvenzgefahr zählen. Die Revisionsstelle ist überdies

gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde bezüglich aller ihr im Zuge der Revision bekannt gewordenen Tatsachen auskunftspflichtig.

*Das Landgericht wirft die Frage auf, ob dem Land aus der Tätigkeit der Revisionsstelle haftungsrechtliche Risiken entstehen können.*

Bereits aus der systematischen Stellung der Bestimmungen über die Revisionsstelle ergibt sich, dass sie Organ der Stiftung ist. Überdies wurde in Abs. 4 verdeutlicht, dass sie ihre Tätigkeit als Organ der Stiftung – und nicht als Organ der öffentlichen Hand – wahrnimmt. Die Revisionsstelle ist deshalb für ein Fehlverhalten haftungsrechtlich selbst verantwortlich; ihre Tätigkeit ist nicht dem Land zuzurechnen.

**Abs. 5** lässt Befreiungen von der Revisionsstellenpflicht zu. Sie soll insbesondere für kleine Stiftungen möglich sein, bei denen die Bestellung einer Revisionsstelle und die mit der Durchführung der Revision verbundenen Kosten in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vermögen der Stiftung stehen und somit für die Stiftung eine unverhältnismässige finanzielle Belastung darstellen würde oder wenn dies aus anderen Gründen zweckmässig erscheint.

*Von der Möglichkeit einer Befreiung von der Revisionsstellenpflicht sollte nach Auffassung der FMA Abstand genommen werden.*

Die Regierung zieht es jedoch vor, bei der im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Lösung zu bleiben, weil die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht nur den Entfall einer stiftungsinternen Kontrolle, aber nicht den Wegfall der Stiftungsaufsicht als solche bedeutet. Gemäss § 29 Abs. 3 3. Satz übt nämlich die Stiftungsaufsichtsbehörde das Recht auf Einsichtnahme in diesen Fällen in der Regel selbst aus. An Stelle dieser Kontrolle können aber auch andere Kontrolleinrichtungen treten, die ein vergleichbares Mass an Seriosität und Richtigkeitsgewähr bieten, wie beispielsweise die Aufsicht über die zweckentsprechende Ver-

waltung und Verwendung des Stiftungsvermögens bei Stiftungen mit religiösem Zweck durch religiöse Gemeinschaften.

Abs. 5 enthält ferner eine Verordnungskompetenz für die Regierung, um jene Voraussetzungen festzulegen, unter denen eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht gelten sollen.

### **Zu § 28**

Wie im Rahmen der im Jahre 2004 durchgeführten Vernehmlassung angeregt, erfolgt in **Abs. 1** nunmehr eine klare Rechtsgrundlage für die Aufgabenzuweisung an weitere Organe, die vom Stifter neben dem Stiftungsrat insbesondere zur Wahrung des Stiftungszwecks eingesetzt werden können. Die bisher in der Praxis gebräuchlichen Bezeichnungen, wie beispielsweise „Kollator“ oder „Kurator“ können selbstverständlich weiterhin verwendet werden, wenngleich sie im Text der gegenständlichen Vorlage nicht ausdrücklich enthalten sind.

Den anderen Organen kommt über die ihnen zugewiesenen Aufgaben keine Vertretungsbefugnis für die Stiftung zu. Dadurch soll das organschaftliche Vertretungsmonopol des Stiftungsrats unangetastet bleiben. Es besteht aber kein Einwand dagegen, dass der Stiftungsrat den Mitgliedern anderer Organe oder dritten Personen rechtsgeschäftlich Vollmacht erteilt. Auch dem Stifter kann Vollmacht erteilt werden, wenn er nicht – was freilich selten der Fall ist – ohnehin dem Stiftungsrat angehört.

*In einigen Stellungnahmen von Marktteilnehmern wird der Vorschlag laut Vernehmlassungsvorlage, dass die Geschäftsführung alleine beim Stiftungsrat liegt und anderen Organen keine Weisungsrechte eingeräumt werden können, kritisch betrachtet. Darüber hinaus wird die Auffassung vertreten, es müsse auch möglich sein, dass der Stifter etwa für die Vermögensverwaltung auch andere Organe einsetzt, die für ihre Tätigkeit selbst haften.*

Die Regierung greift diese Anregungen auf. Die gegenständliche Vorlage sieht zunächst vor, dass anderen Organen auch die Befugnis zur Vermögensverwaltung übertragen werden kann (§ 28 Abs. 1). Ferner wird die Anordnung von Zustimmungsvorbehalten sowie die Erteilung von Weisungen durch andere Stiftungsorgane ausdrücklich gestattet.

Freilich sind auch die zur Weisungserteilung befugten Organe durch den in der Stiftungserklärung gezogenen Rahmen beschränkt. Steht eine Weisung mit dem Stiftungszweck nicht in Einklang oder verletzt sie aus anderen Gründen die Stiftungserklärung, so wäre sie unbeachtlich.

Für fehlerhafte Weisungen kann das erteilende Organ haftpflichtig werden. Für den Stiftungsrat sind Weisungen, die sich innerhalb des durch die Stiftungserklärung und das Gesetz gezogenen Rahmens bewegen, verbindlich und schützen ihn bei entsprechender Befolgung vor seiner Haftung. Allerdings kann es zu keiner vollständigen Befreiung des Stiftungsrats von seiner Haftung kommen, weil er stets zur Überprüfung verpflichtet ist, ob die erteilte Weisung nach Stiftungserklärung und Gesetz zulässig war. Er darf deshalb die ihm erteilten Weisungen nicht blindlings befolgen, sondern muss eine gewisse Kontrolle über die Zulässigkeit ausüben (vgl. in ähnlicher Weise zur Kontrolle und Überwachung bei Delegation von Geschäftsführungsangelegenheiten durch den Stiftungsrat an ein „faktisches Organ“ OGH 6. 4. 2006, 06 CG.2004.62, LES 2007, 219 [219 f]). Eine weitergehende Befreiung des Stiftungsrats von der Haftung kommt nicht in Betracht, wie sie vereinzelt vorgeschlagen wird, weil andernfalls das weisungserteilende Organ zum Stiftungsrat zu bestellen wäre. Überdies würde die Stiftungserklärung als allgemeiner Handlungsrahmen für Stiftungsorgane ihren Sinn verlieren.

*Ferner wurde von einer Gruppe von Marktteilnehmern bemängelt, dass das Recht, weitere Organe einzurichten, dem Stifter vorbehalten bleibt. Auch der Stiftungsrat müsse die Befugnis haben, weitere Organe einzurichten.*

Dies ist freilich bereits nach dem Vernehmlassungsentwurf möglich, sofern dem Stiftungsrat oder einem anderen Organ eine entsprechende Befugnis eingeräumt wurde (§ 32). Eine entsprechende Änderung darf jedoch nur vorgenommen werden, wenn dies durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist; ferner unterliegt die Entscheidung des Stiftungsrats gegebenenfalls einer richterlichen Nachprüfung. Ein Änderungsbedarf besteht insofern nicht.

### **Zu § 29 – Vorbemerkungen**

§ 29 regelt – gemeinsam mit §§ 33 bis 35 – die externe Kontrolle und Umgestaltung von Stiftungen. Das vorgeschlagene System unterscheidet sich von der bestehenden Rechtslage wesentlich und ist durch folgende Merkmale geprägt:

- Der Aufsicht des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes als nunmehrige Stiftungsaufsichtsbehörde unterliegen von Gesetzes wegen nur noch gemeinnützige Stiftungen, die nach der in Art. 107 Abs. 4a PGR verankerten Definition der Gemeinnützigkeit zu bestimmen sind. Privatnützige Stiftungen unterliegen nicht von Gesetzes wegen der Aufsicht, haben aber nach wie vor das Recht, sich dieser freiwillig zu unterstellen (ähnlich bereits bisher Art. 564 Abs. 2 PGR).
- Die Befugnis zur Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen sowie zur Änderung des Stiftungszwecks oder anderer Inhalte der Stiftungsurkunde bzw. der Stiftungszusatzurkunde (wie insbesondere betreffend die Organisation der Stiftung) liegt künftig ausschliesslich beim Richter im Rechtsfürsorgeverfahren. Dies gilt sowohl für Stiftungen, die der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen, als auch für Stiftungen, auf die dies nicht zutrifft. Der Unterschied zum geltenden Recht besteht darin, dass die Stiftungsaufsichtsbehörde hinsichtlich der ihrer Aufsicht unterstehenden Stiftungen die entsprechenden Massnahmen bei Gericht zu beantragen hat und bei den von anderen Personen eingeleiteten Verfahren Parteistellung hat. Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat zwar gegenüber den aufsichtsunterworfenen Stiftungen Überwachungs- und Kontrollrechte, muss aber im

Konfliktfall zur Durchsetzung derselben gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

- Untersteht eine Stiftung nicht der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde, so können die entsprechenden Massnahmen von den Beteiligten im Rechtsfürsorgeverfahren beantragt werden. In dringenden Fällen ist auch ein Einschreiten von Amts wegen möglich (vgl. § 929 PGR).

### **Zu § 29**

**Abs. 1** regelt, welche Stiftungen der Aufsicht der Regierung unterstehen (vgl. bereits § 29 Vorbemerkungen).

**Abs. 2** sieht nunmehr als wesentliche Neuerung – sowohl gegenüber dem bisherigen Stiftungsrecht als auch gegenüber dem Vernehmlassungsbericht – vor, dass künftig das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die Funktion einer Stiftungsaufsichtsbehörde übernehmen soll. Hierfür war die Überlegung massgebend, dass die Konzentration der Aufsichtsbefugnisse im Gründungsstadium und bei den der Aufsicht unterworfenen Stiftungen auch späterhin die Chance bietet, durch die Zusammenfassung hoch qualifizierter Kräfte ein Stiftungskompetenzzentrum einzurichten, das sich ausschliesslich mit dem Stiftungsrecht befasst und die Glaubwürdigkeit des liechtensteinischen Stiftungsrechts erheblich steigern kann.

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt soll als Stiftungsaufsichtsbehörde die bisher der Regierung vorbehaltenen Befugnisse effektiv wahrnehmen. Das im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagene Modell, wonach die hoheitlichen Befugnisse beim Gericht verbleiben, bleibt dadurch unberührt.

*Eine Gruppe von Marktteilnehmern regt in diesem Zusammenhang an, die öffentliche Aufsicht auf solche Stiftungen zu beschränken, die sich zur Mittelbeschaffung an die Öffentlichkeit wendet.*

Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt, weil der Grund für die Aufsicht über gemeinnützige Stiftungen – abgesehen vom öffentlichen Interesse an der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke – in dem Umstand liegt, dass der Kreis der Begünstigten bei diesen Stiftungen häufig sehr weit gezogen ist oder konkrete Begünstigte vollständig fehlen, so dass eine effektive Kontrolle durch die Begünstigten nicht in derselben Weise gewährleistet ist.

**Abs. 3** ist sodann eine Schlüsselbestimmung des neuen Systems. Zwar muss die Stiftungsaufsichtsbehörde wie bisher für die zweckentsprechende Verwendung des Stiftungsvermögens sorgen und hat Informations- und Kontrollrechte. Für die Rechtsdurchsetzung ist jedoch der Richter im Rechtsfürsorgeverfahren zuständig, dessen Entscheidung die Stiftungsaufsichtsbehörde durch Antragstellung herbeiführen kann.

*Aus Sicht der FMA sei auch dieses Aufsichtsregime zu optimieren. Von einem eigentlichen Bericht an die Aufsichtsbehörde abzusehen, lasse Zweifel aufkommen, ob tatsächlich eine glaubwürdige Aufsicht implementiert werden solle. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der rechtmässigen Verwendung der Vermögenswerte von „non-profit-organizations“ auch ein Thema der SR (Special Recommendations) VIII der FATF zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sei, so dass die Implementierung einer glaubwürdigen Aufsicht als Pflicht erscheine. Jedenfalls seien die aus dem aktuellen IMF-Assessment erlangten Erkenntnisse (Empfehlungen) im Weiteren zu berücksichtigen.*

Die Regierung schlägt vor, dem ursprünglichen Vorschlag zu folgen. Dass sich die Revisionsstelle bei einwandfreier Tätigkeit der Stiftungsorgane und dem Fehlen bestandgefährdender Umstände auf ein kurzes Testat beschränken kann (§ 27 Abs. 4), dürfte die Glaubwürdigkeit der Stiftungsaufsicht nicht ernsthaft in Frage stellen, wenn man bedenkt, dass durch die Auswahl der Revisionsstelle durch das Gericht und strenge Unabhängigkeitskriterien eine seriöse Kontrolle gewährleistet ist. Darüber hinaus kann die Stiftungsaufsichtsbehörde von der Revisionsstelle

stets Auskunft über weitere Tatsachen verlangen. Zudem bleiben alle Befugnisse der FMA im Rahmen der ihr zukommenden Aufgaben unberührt.

**Abs. 4** regelt die konkurrierende Antragslegitimation anderer Stiftungsbeteiligter. In jenen Fällen, in denen ein dringender Verdacht besteht, dass Stiftungsorgane strafbare Handlungen begangen haben, soll auch der Staatsanwalt für Abhilfe sorgen können (zur Rechtsstellung der Staatsanwaltschaft vgl. die Erläuterungen zu § 35). Dabei ist vor allem an Fälle gedacht, in denen die Stiftungsorgane wegen des Fehlens konkreter Begünstigter keiner hinreichenden Kontrolle unterliegen. Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat in den Verfahren, die von anderen Stiftungsbeteiligten eingeleitet werden, Parteistellung.

**Abs. 5** spiegelt inhaltlich den bisherigen Art. 563 Abs. 3 PGR wider und enthält nur die nötigen Anpassungen an die Neugestaltung der Aufsicht. Eine Parallelbestimmung für nicht der Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehende Stiftungen ist in § 35 Abs. 2 enthalten.

*Von der Rechtsanwaltskammer und dem Landgericht wird darauf hingewiesen, dass der Entfall der Verweisung des Art. 552 Abs. 4 zu einer ungewollten Lücke über die auf das Aufgebotsverfahren anzuwendenden Regeln (§§ 119, 131 TrUG) führen könnte.*

Gleichwohl wird mit der vorgeschlagenen Anordnung, wonach ein Aufgebotsverfahren durchzuführen ist, auch ohne ausdrückliche Verweisung auf andere Rechtsnormen das Auslangen zu finden sein, weil wegen des Einschreitens des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes die entsprechenden Bestimmungen gemäss LVG (vgl. insbesondere Art. 45) zur Anwendung gelangen.

**Abs. 6** räumt der Regierung eine Verordnungsermächtigung ein, durch die sie das Verhalten der Stiftungsaufsichtsbehörde bei Prüfungen näher determinieren kann. Da die Stiftungsaufsichtsbehörde keine unmittelbar hoheitlichen Befugnisse hat, kann auch die Verordnung nicht die Rechtsgrundlage für hoheitliche Akte sein.



Das Aufsichtsverfahren beim Gericht ist nicht Gegenstand einer solchen Verordnung. In der Verordnung können jedoch die Festsetzung und die Einhebung von Gebühren durch die Stiftungsaufsichtsbehörde geregelt werden.

### **Zu § 30**

Die Rechte des Stifters zum Widerruf der Stiftung oder zur Änderung der Stiftungsdokumente sind in § 30 geregelt und finden sich unter der entsprechend lautenden Sachüberschrift.

Dem Stifter selbst soll gemäss **Abs. 1** – so wie auch nach geltender Rechtslage (Art. 559 Abs. 4 PGR) – ein uneingeschränktes Recht zum Widerruf der Stiftung oder zur Änderung der Stiftungserklärung zukommen, vorausgesetzt der Stifter hat sich diese Rechte in der Stiftungsurkunde vorbehalten. In Abs. 1 ist darüber hinaus die Qualität der vorbehaltenen Änderungsrechte festgehalten und klar gestellt, dass es sich bei den entsprechenden Rechten des Stifters um Rechte handelt, die unübertragbar sind und auch nicht auf die Rechtsnachfolger des Stifters übergehen. Mit der gesetzlichen Verankerung der Unübertragbarkeit der so genannten „Stifterrechte“ soll ein wesentlicher Beitrag zur Rechtssicherheit geleistet werden. Darüber hinaus wird klar gestellt, dass in jenen Fällen, in denen eines der Rechte nach Abs. 1 durch einen Stellvertreter ausgeübt werden soll, dieser einer besonderen auf dieses Geschäft lautenden Vollmacht bedarf.

*In einer Stellungnahme eines Marktteilnehmers wird vorgeschlagen, den Ausschluss der Ausübung des Widerrufs- oder Änderungsrechts durch den gesetzlichen Vertreter (Vormund, Kurator etc.) des Stifters vorzusehen.*

Nach Ansicht der Regierung besteht nach einer solchen Regelung kein Bedarf. Der Widerruf der Stiftung kann auch dann einem gerechtfertigten Interesse des Stifters dienen, wenn er durch einen gesetzlichen Vertreter erfolgt; beispielsweise um einen finanziellen Bedarf des Stifters zu decken. Missbräuchliches Handeln des gesetzlichen Vertreters ist mit Hilfe der entsprechenden Bestimmungen des Familienrechts zu kontrollieren bzw. zu unterbinden. Wenn der Stifter nicht

wünscht, dass gesetzliche Vertreter die ihm zustehenden Gestaltungsrechte ausüben, so kann er dies in der Stiftungserklärung ausschliessen.

Der Vorbehalt des Widerrufs oder der Änderung der Stiftungsurkunde ist gemäss **Abs. 2** ausgeschlossen, wenn der Stifter keine natürliche Person ist. Diese Bestimmung steht im Einklang mit dem im Stiftungsrecht allgemein anerkannten Erstarrungsprinzip, von welchem der Vorbehalt des Widerrufs oder der Änderung der Stiftungsurkunde bei natürlichen Personen als Stifter eine Ausnahme darstellt. Ein uneingeschränktes Widerrufs- bzw. Änderungsrecht auch für juristische Personen als Stifter führt zu einer zeitlich unbegrenzten Flexibilität in der Stiftung, die mit den Grundsätzen des Stiftungsrechts nicht mehr vereinbar ist.

**Abs. 3** beruht auf der für die Errichtung der Stiftung durch einen Treuhänder vorgeschlagenen Lösung. Auch beim Widerruf der Stiftung und bei der Änderung der Stiftungserklärung soll die Einschaltung eines Treuhänders als indirekter Stellvertreter möglich sein, wobei die Rechtsfolgen seiner Tätigkeit wiederum unmittelbar den Stifter treffen.

Änderungsrechte des Stifters („Stifterrechte“) gehen nicht auf Rechtsnachfolger über. Sie können demnach weder unter Lebenden noch von Todes wegen übertragen werden. Eine Ausübung durch einen Stellvertreter ist jedoch möglich. Auch die Rechtsstellung als Stifter kann nicht übertragen werden. Dies entspricht der grundlegenden Entscheidung des OGH vom 6. Dezember 2001 (LES 2002, 41 [52 f]).

### **Zu § 31**

Diese Bestimmung regelt die Gestaltungsbefugnisse der Stiftungsorgane im Bezug auf den Stiftungszweck. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist gemäss **Abs. 1** nur dann zulässig, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist.

*In einer Stellungnahme einer Gruppe von Marktteilnehmern wird kritisiert, dass diese Bestimmung im Widerspruch zu § 39 Abs. 2 Ziff. 2 stehe. Denn nach der ersten Bestimmung komme es bei unerreichbarem Stiftungszweck zur Änderung, während die Stiftung in diesem Fall nach der letzteren Vorschrift aufzulösen sei.*

Diese Antinomie ist zwar keineswegs neu, sondern bereits im geltenden Recht enthalten (Art. 566 Abs. 1 einerseits, Art. 568 Abs. 2 Ziff. 2 PGR nF und Art. 568 PGR aF andererseits). Freilich kann die Reform des Stiftungsrechts dazu verwendet werden, auch in dieser Hinsicht mehr Klarheit zu verschaffen. § 31 hat die Funktion, die Stiftung möglichst aufrecht zu erhalten und verwirklicht somit den Grundsatz des „favor foundationis“. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Änderungsbefugnis dem Stiftungsrat oder dem anderen Stiftungsorgan ausdrücklich vorbehalten ist und der zumindest mutmassliche Wille des Stifters festgestellt werden kann, der die Rechtfertigung und zugleich die Grenze für Zweckänderungen gemäss § 31 bildet. Gibt es für den Stifterwillen keinen Anhaltspunkt, so bleibt bei der Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks nur die Auflösung der Stiftung gemäss § 39 Abs. 2 Ziff. 2. Eine entsprechende Anpassung wurde in § 31 Abs. 2 vorgenommen.

### **Zu § 32**

Eine Änderung der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde durch die Stiftungsorgane im Bezug auf andere Inhalte ist zulässig, wenn die Änderungsbefugnis dem Stiftungsrat oder dem anderen Stiftungsorgan in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten ist. Dem betreffenden Organ kann dabei ein grösserer Spielraum eingeräumt werden, weil die Organisation der Stiftung nicht zu den essentialia negotii der Stiftung zählt, die zwingend in die Verantwortung des Stifters gelegt werden müssen. Der Stiftungsrat oder das andere Organ kann deshalb das Recht zur Änderung unter Wahrung des Stiftungszwecks ausüben, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt (Satz 2).

Hierdurch liegt die Schwelle für die Ausübung des Änderungsrechts erheblich tiefer als bei der Zweckänderung gemäss § 31. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Ausübung des Änderungsrechts wird vor allem dann vorliegen, wenn sich die Stiftungsorganisation als unzureichend erweist und die Änderung zu einer Steigerung der Effizienz beiträgt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Ursache dafür, dass die Stiftungsorganisation mangelhaft ist, bereits von Anfang an vorgelegen hat oder erst später eintritt. In jedem Fall soll das Änderungsrecht die Chance bieten, ineffiziente Stiftungsorganisationen zu sanieren. Eine willkürliche Ausübung des Änderungsrechts ist freilich ausgeschlossen; es bietet deshalb beispielsweise keine Grundlage dafür, dass sich der Stiftungsrat eines unliebsamen Kontrollorgans entledigt.

### **Zu § 33**

§ 33 bezieht sich auf die der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehenden Stiftungen und ermächtigt dieselbe gemäss **Abs. 1** eine Änderung des Zwecks der Stiftung beim Richter zu beantragen, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist (Ziff. 1) und sofern die Stiftungsurkunde nicht den Stiftungsrat oder ein anderes Organ mit der Änderung des Zwecks betraut hat (Ziff. 2).

Überdies muss die Änderung dem mutmasslichen Willen des Stifters entsprechen (**Abs. 2**; vgl. diesbezüglich die Erläuterungen zu § 31).

Das Recht zur Antragstellung steht auch den Stiftungsbeteiligten direkt zu. In diesen Fällen hat die Stiftungsaufsichtsbehörde Parteistellung (**Abs. 3**).

### **Zu § 34**

Diese Bestimmung bezieht sich auf Änderungen anderer Inhalte der Stiftungsurkunde bei den der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehenden Stiftungen. Wie bisher soll die Abhilfe durch den Stiftungsrat oder ein anderes Organ

Vorrang haben, wenn der Stifter dies in der Stiftungsurkunde vorgesehen hat. Inhaltlich steht die Bestimmung in der Nachfolge des Art. 562 Abs. 1 und Art. 565 Abs. 1 PGR und enthält die erforderlichen Adaptierungen an das neue Zusammenspiel von Stiftungsaufsichtsbehörde und richterlicher Tätigkeit im Rechtsfürsorgeverfahren bei der externen Kontrolle von Stiftungen.

### **Zu § 35**

**Abs. 1** regelt die richterlichen Befugnisse bei nicht der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehenden Stiftungen. Die Bestimmung steht in der Nachfolge von Art. 567 PGR. Der Richter hat hierbei im Wesentlichen dieselben Anordnungs- und Gestaltungsmöglichkeiten wie bei den der Aufsicht unterstehenden Stiftungen. Anders als bei diesen hat die Stiftungsaufsichtsbehörde aber weder Antragslegitimation noch Parteistellung. Diese Rechte liegen grundsätzlich bei den Stiftungsbeteiligten (§ 3) und bei dringendem Verdacht einer strafbaren Handlung auch beim Staatsanwalt; sonst kann in dringenden Fällen auch der Richter – ähnlich wie nach Art. 929 PGR – von Amts wegen tätig werden. Auf diese Weise soll der Schutz für Stiftungen vor allem in jenen Fällen hergestellt werden, in denen die Stiftung wegen fehlender Gemeinnützigkeit nicht der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde untersteht, aber mangels aktuell vorhandener Begünstigter auch sonst keine effektive externe Kontrolle der Stiftungsorgane möglich ist. Freilich ist das Fehlen von Begünstigten keine Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung, weil sie den Richter in dringenden Fällen grundsätzlich zum Einschreiten berechtigt. Es ist dann seine Sache, die fehlende Kontrolle gegebenenfalls auch von Amts wegen zu ersetzen. Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, durch die Anzeige an den Richter sein Einschreiten herbeizuführen, wenngleich der Anzeiger keine Parteistellung hat.

*Das Landgericht hält in seiner Stellungnahme fest, dass die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen auch in dringenden Fällen nicht angezeigt sei. Auch dem an dieser Stelle (wie auch gem. § 29 Abs. 4) vorgesehenen Antragsrecht des Staatsanwaltes sei entgegen zu treten.*

Die Regierung kann sich diesen Vorschlägen nicht anschliessen. Besteht dringender Handlungsbedarf, beispielsweise bei einem Verdacht strafbarer Handlungen durch Stiftungsorgane, so muss ein rasches Einschreiten – gegebenenfalls auch von Amts wegen – möglich sein. Der auf diese Weise gewährte Schutz kann zur Glaubwürdigkeit und zur Attraktivität des liechtensteinischen Stiftungsrechts beitragen. Eine vergleichbare Befugnis zum Einschreiten von Amts wegen ist bereits im geltenden Recht der Treuunternehmen vorgesehen (§ 54 Abs. 2 TrUG; dort freilich zugunsten des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts). Die Aufzählung der Behörden, deren Mitteilung den Richter zu einem Einschreiten von Amts wegen veranlassen kann (Stiftungsaufsichtsbehörde, Staatsanwaltschaft), ist nicht abschliessend, sondern nur beispielhaft zu verstehen.

*Zu dem in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Antragsrecht der Staatsanwaltschaft regt die Staatsanwaltschaft wegen ihrer Pflicht zur Unabhängigkeit an, das Antragsrecht in eine blosse Befugnis umzuwandeln, dem Richter verdächtige Sachverhalte zur Kenntnis zu bringen, damit das Gericht von Amts wegen tätig werden kann. Die Einengung des Antrags- oder Mitteilungsrechts der Staatsanwaltschaft für jene Fälle, in denen ein Organ selbst im Verdacht einer strafbaren Handlung steht, sei nicht sachgerecht.*

Die Regierung erachtet die Anregungen als überzeugend und trägt ihnen durch eine Modifikation des § 29 Abs. 4 und des § 35 Abs. 1 Rechnung.

Auf die geltende Bestimmung nach Art. 567 Abs. 2 PGR, wonach über „sonstige Anstände privatrechtlicher Natur, wie über die Frage der Genussberechtigung (Anrecht oder Vorrecht) ihren Umfang und dergleichen in allen Fällen der Richter im Streitverfahren entscheidet, sofern nicht freies Ermessen der Stiftungsorgane vorgesehen ist“, kann inhaltlich aufgrund der Neuregelung der Geltendmachung der Auskunfts- und Informationsrechte der Begünstigten im Rechtsfürsorgeverfahren verzichtet werden. Alle anderen privatrechtlichen Streitigkeiten sind mangels anders lautender Anordnung im streitigen Gerichtsverfahren auszutragen.

**Abs. 2** legt die Zuständigkeit des Richters zur Ermittlung von unbekanntem Begünstigten im Aufgebotsverfahren fest. Diese Bestimmung ist Art. 563 Abs. 3 PGR nachgebildet und ergänzt § 29 Abs. 5 für nicht der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehende Stiftungen (vgl. auch die Erläuterungen dort).

### **Zu § 36**

In seinen Grundzügen findet sich der geltende Art. 567 Abs. 3 PGR in der Bestimmung von **Abs. 1** wieder. Zum Schutz der Familie kann der Stifter bei (reinen und gemischten) Familienstiftungen in der Stiftungsurkunde bestimmen, dass die Gläubiger von Begünstigten diesen ihre unentgeltlich erlangte Begünstigungsbeziehung auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nicht entziehen dürfen. Zur Angleichung der Terminologie wird in der gegenständlichen Vorlage nicht mehr wie im geltenden Art. 567 Abs. 3 PGR auf den „Stiftungsgenuss“, sondern auf die Begünstigungsberechtigung oder die Anwartschaftsberechtigung (§ 6) abgestellt. Begünstigungsberechtigte haben Ansprüche, die bereits entstanden sind; Anwartschaftsberechtigte haben künftige – unter einer Bedingung oder der Erreichung eines Termins stehende – Ansprüche. In beiden Fällen soll das Vollstreckungsprivileg bestehen können. Neu ist jedoch der zweite Satz. Durch ihn soll klargestellt werden, dass das Vollstreckungsprivileg bei gemischten Familienstiftungen nur insoweit besteht, als die jeweilige Berechtigung den Zwecken der Familienstiftung dient (so bereits zum geltenden Recht *Schauer*, Liechtensteinische Stiftung, in *Marxer & Partner* [Hrsg], Aktuelle Probleme 109). Das Vollstreckungsprivileg gilt demnach nicht für einen Stiftungsgenuss, den die gemischte Familienstiftung – durchaus zulässigerweise – ausserhalb der Zwecke des § 2 Abs. 4 Ziff. 1 erbringt.

Mit der Bestimmung gemäss **Abs. 2** soll einem Bedürfnis der Praxis entsprechend neu festgehalten werden, dass das vom Stifter in der Stiftungsurkunde vorbehaltenes Widerrufsrecht oder Änderungsrecht kein Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist. Diese Bestimmung dient dem Schutz der Stiftung und bringt darüber hinaus ein Mehr an Rechtssicherheit mit sich, was den rechtlichen Bestand der

Stiftung anbelangt. Wegen § 5 KO können das Widerrufs- und Änderungsrecht auch im Konkurs des Stifters nicht verwertet werden. Entgegen vereinzelt Missverständnissen in den Stellungnahmen ist festzuhalten, dass § 36 Abs. 2 nicht auf Familienstiftungen beschränkt ist.

*Die Staatsanwaltschaft betrachtet diese Bestimmung aus Sicht der Missbrauchs-  
bekämpfung als stossend, sodass die liechtensteinische Stiftung aufgrund dieser  
Bestimmung weiterhin internationaler Kritik ausgesetzt sei.*

Die Regierung vermag sich diesen Argumenten nicht anzuschliessen. Asset protection ist ein wesentliches Element für die Attraktivität eines Stiftungsrechts. Dies gilt gerade auch in Hinblick auf den internationalen Wettbewerb. Befürchtungen, dass sich Betrüger und Kridatäre die Stiftung vermehrt zunutze machen werden, kann die Regierung nicht beitreten, weil die dafür vorgesehenen Instrumente des Gläubigerschutzes, vor allem das Anfechtungsrecht nach § 38, unberührt bleiben.

Die Bestimmung gemäss **Abs. 3** regelt den einzigen Fall, in dem die Person des Stifters bei einer Gründung durch einen indirekten Stellvertreter einem Dritten offen gelegt werden muss. Dies ist nur der Fall, wenn es sich um Gläubiger der Stiftung handelt, die ein Interesse an einer Befriedigung haben, die sie aus dem Stiftungsvermögen nicht erlangen können, weil der Stifter noch einen Teil der Einlage nicht geleistet hat. Dann muss der Stiftungsrat dem Gläubiger und im Konkurs der Stiftung dem Masseverwalter die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Auskünfte erteilen. Er muss ihn also insbesondere darüber informieren, ob eine Einlage des Stifters ausstehend ist, so dass der Gläubiger gegebenenfalls die Rechtsverfolgung gegen den Stifter einleiten kann.

### **Zu § 37**

Wie nach geltendem Recht (Art. 563 Abs. 1 PGR) hält **Abs. 1** fest, dass für die Schulden der Stiftung den Gläubigern gegenüber grundsätzlich nur das Stiftungsvermögen haftet. In Ergänzung zum bisherigen Gesetzeswortlaut findet sich eine



weitergehende Klarstellung dahingehend, dass keine Nachschusspflicht seitens des Stifters besteht. Eine ausstehende Einlage ist im Konkurs der Stiftung vom Stifter indes zu leisten, weil es sich um keinen Nachschuss handelt.

Die Bestimmung gemäss **Abs. 2** hält klärend fest, dass der Stiftungsrat in Wahrung seiner Pflichten und in Erfüllung des Stiftungszwecks nur dann Ausschüttungen an Begünstigte vornehmen darf, wenn dadurch keine Ansprüche von Gläubigern der Stiftung geschmälert werden. Dabei handelt es sich um ein wesentliches Instrument zum Schutz der Stiftungsgläubiger, das einen Ausgleich dafür bieten soll, dass es bei der Stiftung keine gesetzliche Pflicht zur Kapitalerhaltung gibt. Rezeptionsgrundlage der Bestimmung ist § 17 Abs. 2 Satz 2 öPSG.

*Von einer Gruppe von Marktteilnehmern war die Befürchtung geäussert worden, die Bestimmung könnte die Tätigkeit der Stiftung bei einem Konflikt mit Pflichtteilsberechtigten der Stiftung allzu sehr behindern, weil nicht überprüft werden könne, ob die angemeldeten Ansprüche zu Recht bestehen.*

Dies ist freilich keine Besonderheit von Pflichtteilsansprüchen; vielmehr kann bei sämtlichen Ansprüchen, die von Gläubigern geltend gemacht werden, die Berechtigung möglicherweise ungewiss sein. Es ist dann die Aufgabe des Stiftungsrats, nach Grundsätzen einer guten Geschäftsführung (§ 25 Abs. 1) mit dieser Situation umzugehen und beispielsweise Liquiditätsreserven zu bilden, damit die Gläubigeransprüche befriedigt werden können. Für eine Schlechterstellung von Pflichtteilsberechtigten würde jegliche Rechtfertigung fehlen.

### **Zu § 38**

Diese Bestimmungen betreffend die Anfechtung der Stiftung „gleich einer Schenkung“ sowie wegen Willensmängeln entstammen inhaltsgleich dem geltenden Recht (Art. 560 Abs. 1 und 2 PGR) und sollen im Wesentlichen beibehalten werden.

Hinsichtlich des **Abs. 1** ist auf den – jedenfalls aus praktischer Sicht – eingeschränkten Geltungsbereich hinzuweisen. Die Bestimmung entspricht Art. 82 ZGB, der im schweizerischen Recht als Verweisung auf Art. 527 ZGB (Herabsetzungsklage bei Verfügungen unter Lebenden) verstanden wird (*Riemer* in Berner Kommentar<sup>3</sup> I/3, Art 82 N 6). Im liechtensteinischen Recht treten §§ 785 und 951 ABGB an dessen Stelle (Pflichtteilerhöhung wegen Schenkungen des Erblassers). Die Bestimmung bezweckt also, die Vermögenszuwendung an die Stiftung zugunsten der Pflichtteilsberechtigten gleich einer Schenkung anfechtbar zu machen. Dass Gegenstand der Anfechtung die Vermögenszuwendung an die Stiftung und nicht die Stiftung selbst ist, wird jetzt in § 38 Abs. 1 klargestellt.

Liegt ein Sachverhalt mit Auslandsberührung vor, so gehört die Frage der Pflichtteilerhöhung, aber auch die Anfechtung der Schenkung wegen Pflichtteilsverkürzung nach geltendem Recht nicht zum Stiftungsstatut, sondern zum Erbstatut (OGH LES 2003, 100 [105]; LES 2006, 468 [470]; vgl. auch *Fl. Marxer*, Das internationale Erbrecht Liechtensteins [2002] 87 FN 320; *Schauer*, Liechtensteinische Stiftung, in Marxer & Partner [Hrsg], Finanzplatz Liechtenstein 104). Das Erbstatut bestimmt sich freilich regelmässig nach dem Personalstatut des Erblassers (Art. 29 Abs. 1 IPRG), also nach seiner Staatsangehörigkeit (Art. 10 Abs. 1 IPRG). Ist der Stifter ausländischer Staatsbürger, so ist diesbezüglich also nicht Art. 560 Abs. 1 iVm §§ 785 und 951 ABGB anzuwenden, sondern sein Heimatrecht.

So beurteilt auch der OGH die gegen die Stiftung gerichteten Klagen von Pflichtteilsberechtigten nach deutschem Recht, weil der Stifter deutscher Staatsbürger war (LES 2003, 100 [105]; die jüngste E des OGH in LES 2006, 468 betraf die Anwendung französischen Rechts). Bemerkenswert ist, dass es sich dabei um den wirtschaftlichen Hintermann handelte, der sich einer in Liechtenstein ansässigen AG als Treuhänder bediente (hierauf weist zu Recht *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 719, hin).

Nach der hier vorgeschlagenen Rechtslage soll es grundsätzlich bei dieser Beurteilung bleiben. An dem soeben referierten Gedanken, dass es bei der Treuhandgründung auf den „wirtschaftlichen Stifter“ ankommt, wird schon wegen § 4 Abs. 3 festzuhalten sein. Hinzuweisen ist aber auf die vorgeschlagene Änderung des Art. 29 IPRG, wonach ein Noterbe, der durch Verfügungen des Erblassers zu Lebzeiten verkürzt wurde, die sich hieraus ergebenden Rechte überdies nur dann geltend machen kann, wenn dies auch nach dem Erwerbsvorgang zulässig wäre. Widmet der Stifter ein Vermögen einer liechtensteinischen Stiftung, so handelt es sich diesbezüglich um liechtensteinisches Recht, das insofern den zweiten Filter bei der Prüfung der Ansprüche des Noterben bildet. Zu einer *ausschliesslichen* Anwendung des § 37 Abs. 1 wird es demnach nur dann kommen, wenn der Erblasser liechtensteinischer Staatsbürger ist.

Soweit in Abs. 1 von der Anfechtung der Stiftung durch die Gläubiger „gleich einer Schenkung“ die Rede ist, ist die Anfechtung gemäss Art. 65 RSO gemeint. Hierfür gibt es eine eigene international-privatrechtliche Norm in Art. 75 Abs. 1 und 2 RSO (iVm Art. 55 IPRG). Danach entscheidet über die Anfechtung – verkürzt ausgedrückt – das Recht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts des Schuldners; überdies ist die Anfechtung nur zulässig, wenn sie nach dem Recht zulässig ist, nach dem der Erwerbsvorgang zu beurteilen ist. Massgebend ist also in erster Linie das Recht des Schuldners, so dass auch insoweit – wenn der Schuldner ausländischer Staatsbürger ist – die Anfechtung nicht allein aufgrund liechtensteinischen Rechts erfolgt (vgl. dazu zuletzt *Czernich*, Aspekte des liechtensteinischen internationalen Erbrechts, LJZ 2006, 110 [120]).

In diesem Zusammenhang ist klärend festzuhalten, dass unter die „Gläubiger“ nach § 38 Abs. 1, die zur Anfechtung der Vermögenszuwendung an die Stiftung legitimiert sind, etwa auch der Ehegatte des Stifters im Rahmen einer ehedüterrechtlichen Auseinandersetzung oder die Kinder im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen fallen.

### **Zu §§ 39 und 40**

Die Bestimmungen über die Auflösung und Liquidation beruhen auf den dem Landtag im Zusammenhang mit der Umsetzung der Publizitäts-Richtlinie mit Bericht und Antrag Nr. 95/2006 betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Modernisierung des Geschäftsverkehrs mit dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt sowie Teilrevision verschiedener Rechtsformen) beschlossenen Änderung des PGR (LGBl. 2007 Nr. 38) und haben in die gegenständliche Vorlage weit gehend unverändert Eingang gefunden. Der in § 39 neu hinzugekommene Abs. 6 soll eine gerichtliche Intervention ermöglichen, wenn eine Stiftung unzulässigerweise ein Unternehmen betreibt. Rezeptionsgrundlage ist § 35 Abs. 3 Satz 2 öPSG.

*Das Landgericht hält unter Verweis auf § 39 Abs. 4 und 5 in seiner Stellungnahme fest, es sei unklar, an wen die Aufsichtsbehörde ihren Antrag zu richten habe. Im Übrigen seien diese Aufsichtsmaßnahmen nicht erforderlich. Darüber hinaus bestehe zwischen § 40 hinsichtlich der Anwendbarkeit der allgemeinen Liquidationsbestimmungen und Art. 130 Abs. 3 PGR ein Widerspruch, den es zu klären gebe. Als Überschrift zu § 40 wird „Beendigung durch Liquidation“ vorgeschlagen.*

Nach Ansicht der Regierung begründen diese Einwände keinen Änderungsbedarf. Aus dem systematischen Zusammenhang in § 39 Abs. 4 und 5 ergibt sich deutlich, dass die Stiftungsaufsichtsbehörde ihren Antrag an den Richter zu richten hat. Durch die in Abs. 4 und 5 geregelten Massnahmen sollen die durch die Stiftungserklärung oder das Gesetz gebotene Auflösung und Abwicklung der Stiftung sichergestellt bzw. eine vorzeitige Auflösung der Stiftung verhindert werden. Auch ein Widerspruch zwischen § 40 und Art. 130 Abs. 3 PGR besteht nicht. § 40 verweist bezüglich der Abwicklung auf die allgemeinen Bestimmungen über die Verbandspersonen, also auf die Art. 130 ff. PGR. Gemäss Art. 130 Abs. 3 PGR sind die dort folgenden Bestimmungen auf das Verfahren bei der Liquidation des Vermögens einer Verbandsperson anzuwenden, soweit nicht für einzelne Ver-

bandpersonen besondere Bestimmungen aufgestellt sind, wie bei den nicht in das Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftungen. Eine solche *lex specialis* ist § 40 Abs. 2. § 40 Abs. 3 bis 5 enthalten weitere Sondervorschriften, die auf alle Stiftungen anzuwenden sind. Im Ergebnis ist also bei Stiftungen gemäss Art. 130 ff. PGR vorzugehen, soweit nicht durch § 40 Abs. 2 bis 5 abweichende Anordnungen getroffen werden.

In § 40 Abs. 4 wurde aufgrund einer Anregung in den Stellungnahmen eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Die Bestimmung ist nur auf Stiftungen anzuwenden, die der Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen und überdies im Öffentlichkeitsregister eingetragen sind. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es Stiftungen geben kann, die freiwillig der Aufsicht unterstellt wurden, aber nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragen sind und deshalb keinen Registerauszug vorlegen können.

§ 40 Abs. 5 regelt die Nachtragsliquidation bei später hervorkommendem Vermögen.

*Von einem Marktteilnehmer wurde darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen über die Nachtragsliquidation in jenen Fällen nicht gerechtfertigt sei, in denen mit diesem Vermögen der Stiftungszweck wieder erreichbar würde.*

Die Regierung stimmt dieser Ansicht im Ergebnis zu, vermag aber keinen Änderungsbedarf zu erkennen. Denn wenn die Stiftung noch Vermögen besitzt, das erst später hervorkommt, erweist sich der Auflösungsbeschluss des Stiftungsrates nachträglich als fehlerhaft, so dass er nach § 39 Abs. 5 aufzuheben wäre.

#### **Zu § 41**

§ 41 beruht auf Art. 570 PGR. Im Zuge der Vorbereitung dieses Berichts wurde erwogen, unter den Voraussetzungen des § 41 auch die Verschmelzung einer Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Spaltung einer Stiftung zuzulassen. Gleichwohl wird von einem konkreten Vorschlag abgesehen. Dies hat zwei Grün-

de. Erstens steht der praktische Bedarf nicht fest. Zweitens wäre der legistische Aufwand nicht ganz unerheblich. Denn das geltende Fusionsrecht (Art. 351 ff. PGR) ist so sehr auf körperschaftliche Verbände zugeschnitten und passt so wenig für Stiftungen, dass es mit einer einfachen Verweisung – selbst dann, wenn die verwiesenen Bestimmungen nur „sinngemäss“ anzuwenden sein sollten – nicht getan wäre.

Umgekehrt würden bei den Stiftungen manche Bestimmungen fehlen. Benötigt würde beispielsweise eine Bestimmung über das Wirksamwerden der Fusion bei nicht eingetragenen Stiftungen, weil Art. 351h Abs. 1 PGR, der diese Frage regelt, die Eintragung der an der Fusion beteiligten Rechtsträger voraussetzt. Ein einfacher Verschmelzungsrecht ist für Genossenschaften vorgesehen (Art. 482 Abs. 2 und 3 PGR), das auch für Anstalten massgebend ist (Art. 550 Abs. 2 PGR). Auch dieses kann aber auf Stiftungen nicht ohne Modifikationen angewendet werden. Man müsste also ein eigenes Stiftungsfusionsrecht schaffen, was zwar in Anlehnung an die Art. 351a ff. PGR erfolgen könnte, aber keinesfalls auf eine unbesehene Übernahme der betreffenden Bestimmungen hinauslaufen dürfte. Bei der Spaltung besteht das Problem noch mehr, weil es ein Spaltungsrecht derzeit nicht gibt. Zumindest hierbei dürfte es sich empfehlen, zunächst die allgemeine Regelung der Spaltung abzuwarten, bevor das Thema auch für Stiftungen erörtert wird.

Da ein Bedarf der Praxis nach einer Fusion oder Spaltung von Stiftungen auch nach dem Vernehmlassungsverfahren nicht erkennbar ist, wird gegenwärtig von der Schaffung entsprechender Normen Abstand genommen.

#### **Zu Art. 955a**

Im Zuge der Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Modernisierung des Geschäftsverkehrs mit dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt sowie Teilrevision verschiedener Rechtsformen), LGBl. 2007 Nr. 38, wurde die Einsichtnahme und die Erstellung von Auszügen, Abschriften und Zeugnissen von

gemäss Art. 990 PGR hinterlegten Akten und Schriftstücken sowie von Anmeldungen und Belegen nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragener Stiftungen und Treuhänderschaften geregelt. Zu ergänzen ist diese Bestimmung nunmehr durch eine Bezugnahme auf die Neuregelung der Hinterlegung mittels Gründungsanzeige bzw. auf die bei Änderungen von Inhalten der Gründungsanzeige zu hinterlegende Änderungsanzeige. Dies erfolgt durch den Einschub „bzw. von Gründungs- oder Änderungsanzeigen nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftungen“ in Art. 955a.

Darüber hinaus soll durch den Einschub betreffend die Bekanntgabe des Repräsentanten oder Zustellbevollmächtigten an inländische Strafverfolgungsbehörden, die Stabsstelle FIU oder die Finanzmarktaufsicht (FMA) ein weiterer Beitrag zur Stabilität der Rechtslage geleistet werden.

#### **Zu § 66c SchlT**

**Abs. 1** schafft umfassende Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen gemäss § 19 Abs. 5 bei unterlassener Anmeldung zur Eintragung trotz nachträglicher Entstehung einer Eintragungspflicht und gemäss § 20 Abs. 1 iVm Abs. 2 und Abs. 3 bei Verletzung der Pflicht zur Hinterlegung einer Gründungs- oder Änderungsanzeige.

Im Anschluss an einige Vorschläge in den Stellungnahmen wird für die Erstattung der Änderungsanzeige eine Frist von 30 Tagen festgesetzt. Diese Frist ist jetzt zur Verbesserung der Übersichtlichkeit in § 19 Abs. 5 und in § 20 Abs. 1 und 3 geregelt.

Die Ordnungsbusse nach Abs. 1 kann dabei fortgesetzt verhängt werden, bis der gesetzliche Zustand hergestellt ist (**Abs. 2**).

**Abs. 3** sieht für jene Fälle rechtliche Sanktionen vor, in denen inhaltlich unrichtige Erklärungen gemäss § 20 Abs. 1 iVm Abs. 2 und Abs. 3 (Gründungs- bzw. Änderungsanzeige) abgegeben werden.

Aufgrund von Anregungen in Stellungnahmen wird **in Abs. 4** klargestellt, dass die Strafdrohungen auch für den Berufsträger gelten, der eine unrichtige Bestätigung vornimmt.

Gemäss **Abs. 5** bleiben darüber hinaus disziplinarische Massnahmen vorbehalten.

## **Übergangsbestimmungen**

### **Allgemeines**

Die zentralen Bestimmungen des Übergangsrechts regeln die Frage, ob und inwieweit das neue Stiftungsrecht auf Stiftungen anzuwenden ist, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichtet wurden. Dabei sind zwei wesentliche Bereiche zu unterscheiden. Erstens ist zu regeln, in welchem Umfang das neue Stiftungsrecht auf bereits bestehende Stiftungen anzuwenden ist. Zweitens besteht ein Bedürfnis, insbesondere jenen Stiftungen, die aufgrund des Urteils des OGH vom 17. Juli 2003 (1 CG 2002.262-55) sowie dem folgenden Urteil des StGH vom 18. November 2003 (StGH 2003/65) die Anforderungen an die Beschreibung des Stiftungszwecks nicht erfüllen, die Gelegenheit zur Sanierung zu bieten. Unter der ersten Frage des auf bestehende Stiftungen anwendbaren Rechts sind neben den allgemeinen Grundsätzen die Aspekte zu klären, wie hinterlegte Stiftungen sanft in das neue Recht integriert und wie bereits bestehende Stiftungen in das neue Aufsichtsregime überführt werden sollen.

### **Art. 1 – Anwendung des neuen Rechts auf bestehende Stiftungen**

**Abs. 1** regelt die Frage, ob das neue Stiftungsrecht auch auf den Altbestand an Stiftungen anzuwenden ist. Diesbezüglich sind zwei Lösungen denkbar. Erstens könnte man das neue Stiftungsrecht nur auf Stiftungen anwenden, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu errichtet werden. Der Vorteil dieser Lösung besteht darin, dass ein Anpassungsaufwand bei Altstiftungen unterbleibt; der Nachteil ist, dass die liechtensteinische Rechtsordnung wahrscheinlich noch auf Jahrzehnte mit



einem doppelten rechtlichen Regime leben muss. Zweitens könnte man die alten Stiftungen zwingen, sich innerhalb einer bestimmten Frist an die neue Rechtslage anzupassen, widrigenfalls mit Zwangslöschungen gearbeitet werden könnte.

Bei der Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Lösungen war im Vernehmlassungsbericht der ersten Lösung der Vorzug eingeräumt worden. Diese Lösung wurde von einigen Marktteilnehmern begrüsst; in anderen Stellungnahmen wurde der Wunsch geäußert, alte Stiftungen sofort und zur Gänze dem Regime des neuen Rechts zu unterstellen.

Dennoch soll an der vorgeschlagenen Lösung festgehalten werden. Denn wenn man alle Stiftungen dazu verhalten wollte, sich materiell an das neue Recht anzupassen, so wäre der Aufwand beträchtlich. Man muss nur daran denken, dass sämtliche Stiftungsdokumente an das neue System im Sinne der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde anzupassen wären. Überdies bedürfte es eines eigenen materiellen Übergangsrechts, das beispielsweise den Stifter oder den Stiftungsrat zu solchen Änderungen berechtigt, wenn es an entsprechenden Änderungsvorbehalten fehlt. Aus diesen Gründen ist es hinzunehmen, dass das alte und neue Recht nebeneinander angewendet und die Anwendung des neuen Rechts grundsätzlich auf neue Stiftungen beschränkt wird. Auf die Ausnahme bezüglich der „Foundation Governance“ sowie des öffentlichen Aufsichtsrechts in Abs. 4 ist hinzuweisen.

*In einigen Stellungnahmen war die Aufhebung von Art. 552 – 570 PGR bemängelt worden, obwohl diese Bestimmungen für Altstiftungen weiterhin anwendbar bleiben sollen.*

Ein Anpassungsbedarf besteht jedoch nach Auffassung der Regierung nicht, weil Abs. 1 ausdrücklich anordnet, dass auf bestehende Stiftungen die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden sind, so dass die diesbezügliche Fortgeltung des alten Rechts sichergestellt ist.

Zumindest hinsichtlich der Rechtsbeziehung zwischen der Stiftung und dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt soll jedoch ein gleitender Übergang in das neue Regime vorgesehen werden. Sobald es erstmals zur Änderung einer Tatsache kommt, die bei einer neuen Stiftung nach § 20 Abs. 3 anzuzeigen wäre, soll von einer „Altstiftung“ eine Anzeige erstattet werden, die denselben Inhalt wie eine Gründungsanzeige enthält. Ebenso wie bei einer Gründungsanzeige soll eine Überprüfung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde möglich sein (Art. 552 § 21). Alle folgenden Änderungen sollen nach den Regeln über die Änderungsanzeige gemäss § 20 Abs. 3 erfolgen (**Abs. 2**).

**Abs. 3** räumt die Möglichkeit ein, dass anlässlich der Anzeige gemäss Abs. 2 oder – wenn eine solche bereits erstattet wurde – zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt die Zurückstellung der beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegten Stiftungsdokumente verlangt werden kann. Wird bei der Neugründung von Stiftungen auf die Hinterlegung der Dokumente verzichtet, so ist kein Grund ersichtlich, warum die Dokumente bei Altstiftungen, die durch Anzeige gemäss Abs. 2 auf das neue System „umgestellt“ haben, weiter beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt verbleiben sollten. Umgekehrt kann es einem gerechtfertigten Interesse der Stiftung entsprechen, die Dokumente zur Steigerung der Diskretion nicht weiter beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu belassen.

Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass für alte Stiftungen nur altes Recht gilt, besteht für die Bestimmungen betreffend die „Foundation Governance“ sowie das öffentliche Aufsichtsrecht (**Abs. 4**). In letzterem Zusammenhang steht auch die Anzeigepflicht aller aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehenden Stiftungen an die Stiftungsaufsichtsbehörde binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen.

*In manchen Stellungnahmen zum Vernehmlassungsbericht wurde vorgeschlagen, dass die neuen Bestimmungen über die Auskunftsrechte der Begünstigten auf alte Stiftungen angewendet werden sollte.*

**Abs. 4** trägt diesen Anregungen Rechnung, indem auf die entsprechenden Definitionen der Stiftungsbeteiligten und der einzelnen Kategorien von Begünstigten verwiesen wird. Da es die gegenständliche Vorlage ermöglicht, die Informations- und Auskunftsrechte der begünstigten Personen in erheblichem Umfang durch die Einrichtung eines Kontrollorgans zu ersetzen, soll diese Möglichkeit konsequenterweise auch bei Altstiftungen bestehen. Berechtigt zur Ergreifung dieser Massnahme ist primär der Stifter, womit – im Anschluss an die grundsätzliche Entscheidung der gegenständlichen Vorlage (§ 4 Abs. 3) – der „wirtschaftliche Stifter“ zu verstehen ist. Durch die Verweisung auf Art. 552 § 30 Abs. 3 soll klargestellt werden, dass die Ausübung des Rechts gegenüber der Stiftung auch durch den Treuhänder erfolgen kann. Da es sich um die Anpassung an neues Recht handelt, steht das Änderungsrecht auch einer juristischen Person als Stifter zu, obwohl diese im Allgemeinen vom Änderungsrecht ausgeschlossen ist (§ 30 Abs. 2). Ist der Stifter verstorben oder geschäftsunfähig, so kann das Recht vom Stiftungsrat ausgeübt werden, der dabei nach pflichtgemäsem Ermessen vorgeht; der Stiftungsrat soll aber – anders als der Stifter – nur die Möglichkeit haben, eine Revisionsstelle einzurichten. Im letzten Satz des Abs. 4 wird eine Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen, innerhalb derer die Grundlagen für ein Kontrollorgan gemäss § 11 geschaffen werden müssen. Dadurch sollen der Stifter bzw. der Stiftungsrat angehalten werden, sich innerhalb eines überschaubaren Zeitraums zu entscheiden, ob in das System des Kontrollorgans gewechselt werden will.

*Die Wirtschaftsprüfervereinigung wünscht an dieser Stelle eine Klarstellung, ab welchem Zeitpunkt eine erstmalige Prüfung zu erfolgen hat.*

Dieser Anregung wurde durch einen neuen **Abs. 5** entsprochen. Dort ist vorgesehen, dass die Prüfung erstmals spätestens im fünfzehnten Monat nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen muss.

### **Art. 2 – Anpassung an das neue Recht**

Die folgenden Bestimmungen betreffen ein wichtiges Anliegen der Stiftungsrechtsreform. Der OGH hatte in seinem Beschluss vom 17. Juli 2003 (1 CG 2002.262-55) ausgesprochen, dass Stiftungen nichtig seien, die „nicht einmal minimal erkennen lassen, wie das Stiftungsvermögen verwendet und nach welchen zumindest rudimentären Kriterien der Kreis der Begünstigten gezogen wird“. Im Wesentlichen geht es also um die Konkretisierung des Stiftungszwecks, insbesondere in Hinblick auf die Festlegung der möglichen Begünstigten. Der hierauf gerichtete Wille muss vom Stifter gebildet werden; die entsprechende Entscheidung darf nicht dem Ermessen der Stiftungsorgane anheim gestellt werden.

Der StGH hatte in seinem Urteil vom 18. November 2003 (StGH 2003/65) die Entscheidung des OGH zwar materiell bestätigt (durch seinen Hinweis, die Entscheidung verstosse nicht gegen das Willkürverbot [Seite 31 f]); er war zugleich aber der Ansicht, dass die Rechtsprechung des OGH wegen des überragenden Schutzes des Vertrauens in die Rechtswirksamkeit der bereits errichteten Stiftungen nur auf zukünftige Fälle angewendet werden dürfe (vgl. auch den Gedanken des „venire contra factum proprium“ in Hinblick auf die vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ausgestellten Amtsbestätigungen). Der Staatgerichtshof hat ausdrücklich an den Gesetzgeber appelliert, „Sorge dafür zu treffen, dass diejenigen hinterlegten Stiftungen, die der neuen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht genügen, in angemessener Frist und auf rechtsgenügender Weise saniert werden können.“ Diesem Auftrag soll durch die folgenden Bestimmungen entsprochen werden.

*Heiss* (Zur Sanierung fehlerhafter Stiftungsstatuten – kein Handlungsbedarf des liechtensteinischen Gesetzgebers infolge des Urteils des StGH vom 18. November

2003, Az. StGH 2003/65, LJZ 2004, 80) hat sich mit den möglichen Konsequenzen aus dem Urteil des StGH befasst und bedeutende Vorarbeiten zur Sanierung der fehlerhaften Stiftungen geleistet. Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen knüpfen an seine Überlegungen an.

**Abs. 1** enthält die zentrale Grundlage für die Sanierung der fehlerhaften Altstiftungen. Massgebend ist die Fehlerhaftigkeit des Stiftungerrichtungsgeschäfts. Dieser Begriff wird gewählt, weil für die Stiftungsdokumente zum Teil unterschiedliche Bezeichnungen verwendet werden und weil auch der OGH in seinem Beschluss vom 17. Juli 2003 diesen Ausdruck heranzieht. Wesentlich ist, dass keine Erklärung vorhanden ist, die den Willen des Stifters in einer Weise zum Ausdruck bringt, die den Anforderungen des OGH Genüge tut. Massgebend ist nunmehr, dass das Stiftungerrichtungsgeschäft die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Ziff. 4 erfüllt, durch die die vom OGH vorgegebenen Standards im Gesetz verankert werden sollen. Das Datum 31. Dezember 2003 wurde in Hinblick auf die Entscheidung des StGH getroffen, welche in der Zeitschrift *Jus & News* 2003, 281 veröffentlicht worden ist. Wenngleich in liechtensteinischen Medien bereits früher von der Entscheidung des OGH und des StGH berichtet worden ist, so konnte spätestens nach der Veröffentlichung des Urteils des StGH niemand mehr auf den Fortbestand der älteren Praxis vertrauen. Daher wird aus Gründen der Praktikabilität der 31. Dezember 2003 als Stichtag gewählt. Nur Stiftungen, die vor diesem Tag errichtet worden sind, sind sanierungsfähig. Auf später errichtete Stiftungen trifft der Gedanke des Vertrauensschutzes, den der StGH in den Mittelpunkt seiner Ausführungen gerückt hat, nicht zu. Einer Anregung der *Rechtsanwaltskammer*, die Sanierung auch noch bei später errichteten Stiftungen zuzulassen, kann deshalb nicht gefolgt werden. Die Sanierung muss bis 30. Juni 2010 erfolgen. Beim angestrebten Inkrafttretensdatum (1. April 2009) wird den betroffenen Stiftungen somit ausreichend Zeit geboten, um die Sanierung herbeizuführen. Die folgenden Bestimmungen regeln, wie die Sanierung durchzuführen ist.

**Abs. 2** weist die Verantwortung für die Änderung primär dem Stifter zu. Die Sanierung erfolgt durch eine Änderung der Stiftungserklärung. Hat sich der Stifter ein entsprechendes Änderungsrecht vorbehalten, so stünde ihm dieses Recht bereits aus diesem Grund zu. Ausnahmsweise soll das Änderungsrecht aber auch bestehen, wenn das Änderungsrecht nicht vorbehalten wurde. Dies lässt sich mit dem Gedanken rechtfertigen, dass die Unwirksamkeit der Stiftung bei ungenügender Zweckbestimmung ein Umstand war, mit dem bei der Errichtung der Stiftung nicht gerechnet werden musste, so dass ihm jetzt noch die Chance zu einer Herbeiführung des gesetzmässigen Zustands geboten werden soll. Im – häufigen – Fall der „Treuhandgründung“ soll die Änderung im Anschluss an die Wertung des hier für das neue Stiftungsrecht vorgeschlagenen § 4 Abs. 3 nicht vom Treuhänder, sondern vom wirtschaftlichen Hintermann vorgenommen werden. Durch die Verweisung auf Art. 552 § 30 Abs. 3 soll auch hier klargestellt werden, dass die Ausübung des Rechts gegenüber der Stiftung auch durch den Treuhänder erfolgen kann. Da es um die Sanierung einer fehlerhaften Stiftung geht, soll dieses Recht dem Stifter auch dann zustehen, wenn es sich bei diesem um eine juristische Person handelt, die sich das Änderungsrecht im Allgemeinen nicht vorbehalten kann (§ 30 Abs. 2).

*Das Landgericht regt in seiner Stellungnahme an, das Änderungsrecht auch den Rechtsnachfolgern des Stifters einzuräumen.*

Dagegen spricht der in der Höchstpersönlichkeit der Stifterrechte enthaltene Gedanke, dass die Interessen der Rechtsnachfolger keineswegs mit dem wahren Willen des Stifters übereinstimmen müssen. Auch die Wertung des § 23 (bisher Art. 559 Abs. 2 und 3 PGR) zeigt, dass die Verwirklichung des Stifterwillens Vorrang vor den Interessen von Rechtsnachfolgern hat.

**Abs. 3** hat gegenüber Abs. 2 subsidiären Charakter. Diese Bestimmung soll nur eingreifen, wenn eine Sanierung durch den Stifter nicht mehr möglich ist, und weist die Zuständigkeit zur Schaffung von Abhilfe dem Stiftungsrat zu. Entspre-

chend dem Gedanken der Höchstpersönlichkeit der Stifterrechte besteht die Änderungsbefugnis des Stiftungsrats nur dann, wenn der Stifter verstorben ist oder seine Geschäftsfähigkeit dauerhaft verloren hat.

Der Stiftungsrat darf bei der Änderung der Stiftungserklärung freilich nicht nach freiem Ermessen oder gar willkürlich vorgehen, sondern soll seine Aufgabe nur als „Vollzugsorgan“ des Stifters verstehen. Dies ist nur dann möglich, wenn der wirkliche Wille des Stifters bezüglich des Zwecks der Stiftung festgestellt werden kann. Da der Stifter als Auskunftsource für seinen Willen nicht mehr zur Verfügung steht, kann sein Wille nur durch bestimmte Beweismittel festgestellt werden. Die Interessenlage ist vergleichbar mit der erbrechtlichen Nachfolge. Auch hier kann der Stifter nicht mehr über seinen wahren Willen befragt werden, weshalb seine Anordnungen aus Gründen der Beweissicherung nur wirksam sind, wenn sie in den Formen einer letztwilligen Verfügung errichtet wurden. Bei der Sanierung fehlerhafter Stiftungen kommt diese Lösung freilich nicht in Frage, weil der Stifter zu Lebzeiten mit der Unwirksamkeit der Stiftung nicht rechnen konnte und deshalb keine Veranlassung hatte, seinen wirklichen Willen bezüglich des Stiftungszwecks unter Beachtung besonderer Rechtsgeschäftsformen zu dokumentieren. Zugleich muss aber gewährleistet sein, dass nicht Personen, die bei der Konkretisierung des Stiftungszwecks möglicherweise Eigeninteressen haben, mit der Behauptung eines bestimmten Stifterwillens durchdringen. Aus diesem Grund schlägt die gegenständliche Vorlage einen Kompromiss vor. Der Wille des Stifters ist beachtlich, wenn er in einer Urkunde zum Ausdruck kommt, die entweder vom Stifter selbst oder von einem „Gründungshelfer“ oder einem Stiftungsorgan stammen. Der Wille des Stifters muss in einer Urkunde, also einem Schriftstück, zum Ausdruck kommen. Es ist nicht erforderlich, dass das Schriftformgebot des § 886 ABGB eingehalten wurde. Eine E-Mail wäre deshalb ausreichend. Als Beweismittel für den Stifterwillen kommen beispielsweise die Korrespondenz des Stifters, ein Mandatsvertrag oder Protokolle über die Sitzung eines Stiftungorgans in Betracht.

Als Stichtag für die Schriftstücke, die zur Dokumentation des Stifterwillens herangezogen werden können, wurde – abgestimmt auf das Bekanntwerden der Inhalte des Vernehmlassungsberichts zum neuen Stiftungsrecht – grundsätzlich der 1. Dezember 2006 gewählt. Soweit es sich um Dokumente handelt, die vom Stifter selbst stammen, sollen auch später errichtete Dokumente beachtlich sein. Hiernach könnte beispielsweise ein praktischer Bedarf bestehen, wenn der Stifter seinen Willen, die Stiftungserklärung gemäss Art. 1 der Übergangsbestimmungen zu ändern, in schriftlicher Weise festhält (beispielsweise im Zuge der Korrespondenz an seinen Rechtsberater), aber das Änderungsrecht nicht mehr ausüben kann, weil er zuvor verstirbt.

In jedem Fall hat der Stiftungsrat bei einer Änderung gemäss Abs. 3 stets nach eigenem pflichtgemäsem Ermessen zu überprüfen, ob die vorhandenen Dokumente den Willen des Stifters zutreffend wiedergeben und wie dieser auszulegen ist.

Bei **Abs. 4** handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, die die Überwachung der Sanierung der fehlerhaften Altstiftungen ermöglichen soll. Die Erklärung ist von den Stiftungsräten *sämtlicher* nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftungen abzugeben. Der hiermit verbundene Aufwand muss in Kauf genommen werden, weil andernfalls eine effiziente Kontrolle der Sanierung nicht möglich wäre. Denn der Inhalt der Stiftungsurkunde und sonstiger Stiftungsdokumente ist dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt bei den nicht eingetragenen Stiftungen nicht bekannt. Entsprechen die Stiftungsdokumente nicht dem gesetzeskonformen Zustand, so muss der Mangel vor Abgabe der Erklärung selbstverständlich saniert werden. Erstattet der Stiftungsrat eine unrichtige Anzeige, so kommt es nicht zu einer Sanierung; die Stiftung würde dann mangelhaft bleiben. Eine Überprüfung der Richtigkeit der Angaben soll durch die Stiftungsaufsichtsbehörde erfolgen (Art. 552 § 21).



Wenn die Sanierung scheitert, dann verbleibt gemäss **Abs. 5** nur die Auflösung und Abwicklung der Stiftung. Dabei ist es gleichgültig, aus welchen Gründen die Herbeiführung des gesetzmässigen Zustands misslingt; sei es, weil der Stifter untätig bleibt, sei es, weil sein Wille nicht festgestellt werden kann. Die Auflösung wird durch einen entsprechenden Beschluss des Stiftungsrats eingeleitet, zu dessen Herbeiführung er verpflichtet ist. Unterbleibt der Auflösungsbeschluss, so kann die Stiftung auch gemäss § 39 Abs. 4 durch den Richter im Rechtsfürsorgeverfahren aufgelöst werden.

Stiftungen, die nicht saniert werden oder nicht saniert werden können, sollen gemäss **Abs. 6** aufgelöst und abgewickelt werden. Ist der Stiftungsrat säumig, so ist die Auflösung vom Richter auszusprechen. Im Anschluss an die Stellungnahme *des Landgerichts* zum Vernehmlassungsvorschlag wird klargestellt, dass die Auflösung der Stiftung im Rechtsfürsorgeverfahren erfolgt.

Die Bestimmung nach **Abs. 7** soll sicherstellen, dass die Liquidation auch tatsächlich durchgeführt wird. Es soll verhindert werden, dass der Stiftungsrat einen Auflösungsbeschluss fasst oder die Stiftung vom Richter aufgelöst wird, aber diese Massnahmen folgenlos bleiben und die – wenngleich aufgelöste – Stiftung weiterhin tätig ist. In diesem Fall soll, wenn auch subsidiär, auch mit hoheitlichen Massnahmen für die Liquidation der Stiftung Sorge getragen werden können. Die diesbezügliche Aufgabe, hoheitliche Mittel anzuwenden, wird dem Richter im Rechtsfürsorgeverfahren übertragen. Dies entspricht dem Konzept der Vorlage, hoheitliche Massnahmen gegenüber der Stiftung stets in die Zuständigkeit des Gerichts zu verweisen.

Die privilegierte Sanierung gemäss Art. 2 ist, wie sich aus dem klaren Wortlaut der Bestimmung ergibt, nur auf Stiftungen anwendbar, die vor dem 31. Dezember 2003 errichtet worden sind und an einem in Abs. 1 bezeichneten Mangel leiden. Der Rückgriff auf andere Sanierungsmöglichkeiten, die sich aus allgemeineren

Bestimmungen und Grundsätzen ergeben, wird dadurch nicht ausgeschlossen (vgl. beispielsweise §§ 30 ff. der gegenständlichen Vorlage).

*Insbesondere in den Stellungnahmen der Treuhändervereinigung sowie einer Gruppe von Marktteilnehmern wird die Befürchtung ausgesprochen, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen zu Rechtsunsicherheit führten, weshalb eine ersatzlose Streichung vorgeschlagen wird.*

Die Regierung vermag den Einwand der Rechtsunsicherheit nicht zu erkennen. Denn die vorgeschlagene Bestimmung eröffnet einen Weg, bei dessen Beachtung die Sanierung fehlerhafter Altstiftungen jedenfalls möglich ist. Sie beruht auf einer Verwirklichung des wahren Stifterwillens als Legitimationsgrundlage für die Fortsetzung der Stiftung. Die manchmal erwogene Alternative, die Sanierung dem Willen des Treuhänders als dem rechtlichen Stifter zu überlassen, erhöht die Rechtssicherheit keineswegs, weil nach der Rechtsprechung des OGH (6. 12. 2001, 1 Cg 378/99-50, LES 2002, 41 [52]) zweifelhaft ist, ob der Treuhänder die Gestaltungsrechte des Stifters überhaupt alleine – also ohne die Mitwirkung des „wirtschaftlichen Stifters“ – ausüben kann (hierauf verweist auch *Heiss*, LJZ 2004, 82 FN 28).

Ein gänzlicher Verzicht zur Vorlage einer entsprechenden Bestimmung zur Sanierung fehlerhafter Altstiftungen kommt für die Regierung im Übrigen deshalb nicht in Betracht, weil der StGH – wie bereits erwähnt – an den Gesetzgeber ausdrücklich appelliert, für eine Sanierung dieser Stiftungen Sorge zu tragen.

*In einer Stellungnahme einer Gruppe von Marktteilnehmern wird vorgeschlagen, die Sanierung stets und alleine dem Stiftungsrat zu überlassen.*

Auch diesem Vorschlag kann die Regierung nicht folgen, weil dabei die Bindung an den Stifterwillen nicht gewährleistet ist und der Inhalt des Sanierungsbeschlusses einem nicht nachprüfaren Ermessen des Stiftungsrats überlassen wird.

**Art. 3 – Strafbestimmungen**

Diese Bestimmung sichert die gebotene Mitwirkung des Stiftungsrats beim Übergang vom alten auf das neue Recht ab. Unterbleibt eine gebotene Erklärung, so kann sie durch Ordnungsstrafen erzwungen werden (Art. 1 Abs. 2), oder es kann – nämlich im Fall des Art. 2 Abs. 6 – zur Auflösung der Stiftung kommen. Bei der Abgabe unrichtiger Erklärungen können dieselben Strafen wie nach § 66c SchlT PGR in der Fassung der gegenständlichen Vorlage verhängt werden; dies gilt auch dann, wenn eine Anzeige gemäss Art. 1 Abs. 4 unterbleibt, wodurch sich die Stiftung der Aufsicht durch die Stiftungsaufsicht entzieht.

**Art. 4 – Anstaltsrecht**

Gemäss Art. 551 Abs. 2 sind auf ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienende Anstalten ohne Mitglieder ergänzend die Vorschriften über die Aufsicht, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung anzuwenden; auf Familienanstalten ohne Mitglieder finden ergänzend die Vorschriften über die Familienstiftungen Anwendung, soweit im Abschnitt über die Anstalten oder in den Statuten eine Abweichung nicht vorgesehen ist. Wegen der Übereinstimmung der Interessenlage werden nicht nur die Bestimmungen über die Aufsicht im technischen Sinn, sondern auch die Regeln über Änderung der Stiftungsdokumente für anwendbar erklärt.

Da die verwiesenen Bestimmungen des Stiftungsrechts geändert werden, empfiehlt sich die Klarstellung, dass die entsprechenden Bestimmungen des neuen Stiftungsrechts, in jenem Umfang, wie sie für alte Stiftungen gelten, auch auf insoweit den Stiftungen gleich gestellte Anstalten anzuwenden sind.

Eine entsprechende Anpassung soll bereits aus Anlass der Stiftungsrechtsreform vorgenommen werden; eine von der Regierung zugleich in Aussicht genommene Reform des Anstaltsrechts bleibt davon unberührt.

Abs. 2 und 3 erstrecken die Deklarationspflicht für gemeinnützige Stiftungen sowie die entsprechende Strafdrohung bei vorsätzlich oder fahrlässig unterlassener oder fehlerhafter Deklaration auf gemeinnützige Anstalten ohne Mitglieder.

## **6.2 Abänderung des Gesetzes über das internationale Privatrecht**

Nach geltendem Kollisionsrecht der Gläubigeranfechtung (Art. 75 Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923, LGBl. 1923 Nr. 8; RSO) entscheidet über die Anfechtung von Rechtshandlungen das Recht des Wohnsitzes oder Sitzes des Schuldners. Die Anfechtung ist aber überdies nur zulässig, wenn sie zugleich nach dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht zulässig ist. Die Schenkungsanfechtung wegen Pflichtteilsverkürzung unterliegt hingegen alleine dem Erbstatut (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 36). Überzeugende Gründe für diese Ungleichbehandlung von Beschenkten bei Pflichtteilsverkürzungen und Beschenkten im Falle einer sonstigen Gläubigeranfechtung sind nicht ersichtlich.

Zur Korrektur dieser ungerechtfertigten Ungleichbehandlung wird die Ergänzung von Art. 29 IPRG vorgeschlagen. Die Bestimmung wiederholt gemäss Satz 1 zunächst die Grundregel in ihrer Anwendung auf die Erhebung von Rechten des verkürzten Noterben gegenüber Dritten und bringt sodann gemäss Satz 2 die Neuerung, wonach das Recht, dem der Erwerbsvorgang unterliegt, als zweiter Filter für das anwendbare Anfechtungsrecht dient.

Die Formulierung ist Art. 75 Abs. 2 RSO nachgebildet. Im Übrigen wird die Bezeichnung „Noterbe“ hier deshalb verwendet, weil sie der Terminologie des ABGB entspricht und weil es für die Anwendung dieser Regel nicht darauf ankommen soll, ob die verkürzte Person einen Geldanspruch oder ein materielles Noterbrecht hat.

Wendet der ausländische Stifter der Stiftung Vermögen im Rahmen des Stiftungserrichtungsgeschäfts oder durch eine Nachstiftung zu, so unterliegt die Anfech-

tung dieser Zuwendung durch Pflichtteilsberechtigte des Stifters nach der vorgeschlagenen Bestimmung – wie bisher – dem Erbstatut, jetzt aber zusätzlich auch dem Stiftungsstatut, als dem für diesen Erwerbsvorgang massgebenden Recht. Sollte hiernach liechtensteinisches Recht zur Anwendung kommen, so wären §§ 785, 951 ABGB iVm § 1487 massgeblich.

*Von Seiten der Staatsanwaltschaft wird diese Bestimmung kritisch betrachtet und vorgebracht, der liechtensteinische Staat biete hier Hand zur Umgehung der entsprechenden Bestimmungen in den Herkunftsstaaten. Die vorgesehene Doppelunterstellung sei aus Sicht der zu beachtenden Grundsätze des IPR zu hinterfragen. Kritik kam auch von Dr. Delle-Karth.*

Die Regierung kann diesen Argumenten nicht beipflichten. Der Sinn des internationalen Privatrechts liegt nicht darin, stets den Bestimmungen eines Herkunftsstaates – worunter die Staatsanwaltschaft offenbar das Personalstatut versteht – Geltung zu verschaffen, sondern der stärksten Beziehung des Rechtsverhältnisses Rechnung zu tragen. Der Grund für die vorgeschlagene Regelung liegt darin, dass die Schenkungsanfechtung wegen Pflichtteilsverkürzung nicht nur Bezüge zum Erbrecht, sondern auch zum Anfechtungsrecht aufweist, so dass es nahe lag, die bereits in Art. 75 Abs. 2 RSO enthaltene Wertung auf diesen Fall zu erstrecken.

*Nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer sei nicht zu erkennen, inwieweit diese Bestimmung hilfreich sein solle. Die explizite Festlegung einer Obergrenze für Verjährungsfristen im Stiftungsrecht wäre zu bevorzugen. Es sei insgesamt angezeigt, alle Verjährungsfristen einer Überprüfung zu unterziehen.*

Trotz dieser Anregungen will die Regierung an ihrem Vorschlag festhalten. Praktisch wird eine – tendenzielle – Verkürzung der Fristen dadurch herbeigeführt, dass es zusätzlich zu den Fristen, die nach dem Erbstatut für die Schenkungsanfechtung wegen Pflichtteilsverkürzung gelten, noch überdies auf die Fristen nach der RSO ankommt. Eine Sonderanknüpfung für die Verjährung der Schenkungsanfechtung oder gar die Schaffung einer – auch in Sachverhalten mit Auslandsbe-

rührung stets zur Anwendung kommenden – Eingriffsnorm erscheint nicht angezeigt und würde im Ausland Verwunderung hervorrufen. Der Vorschlag, alle Verjährungsfristen einer Überprüfung zu unterziehen, mag – etwa mit Blick auf die deutsche Schuldrechtsreform 2002 – manches für sich haben; er kann jedoch im Zuge der Reform des Stiftungsrechts nicht weiter verfolgt werden.

### **6.3 Abänderung des Gesetzes über das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt**

Die Ausübung der Funktion als Stiftungsaufsichtsbehörde durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt bedingt eine Anpassung des Katalogs der Aufgaben gemäss Art. 2 des Gesetzes über das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt. In Bst. c wird die entsprechende Funktion des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts gemäss den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts und seiner Ausführungsbestimmungen neu festgelegt.

### **6.4 Abänderung des Beschwerdekommis-sionsgesetzes**

In Hinblick auf die Einrichtung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts als Stiftungsaufsichtsbehörde ist auch das Beschwerdekommis-sionsgesetz, welches die Zuständigkeit der Beschwerdekommis-sion für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes regelt, entsprechend anzupassen.

## **7. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT**

Die Vorlagen werfen keine verfassungsrechtlichen Fragen auf. Es stehen ihnen keine diesbezüglichen Bestimmungen entgegen.

## **8. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN**

Die im Bereich der privatnützigen Stiftungen vorgesehene Prüfbefugnis hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben der Gründungs- und Änderungsanzeigen sowie die gesetzliche Neuordnung der Aufsicht über gemeinnützige Stiftungen verlangen nach neuen organisatorischen Strukturen und bringen zusätzlichen Personalbedarf mit sich. Wie in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen ausgeführt, soll eine neue Stiftungsaufsichtsbehörde geschaffen werden, welche in Zukunft die erforderlichen Aufgaben wahrnimmt.

Aufgrund der Zuweisung der entsprechenden Aufgaben an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt als Stiftungsaufsichtsbehörde können zwar gewisse bestehende organisatorische Rahmenbedingungen genutzt werden, darüber hinaus ist es jedoch erforderlich, sowohl die neu zu schaffende Abteilung mit den notwendigen personellen Ressourcen auszustatten als auch die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der notwendigen Anzahl neuer Stellen kann auf die Erfahrung der FMA zurückgegriffen werden, welche in ihrer Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht festhält, dass unabhängig von der organisatorischen Zuweisung der Aufsichtsaufgaben die zuständige Behörde mit 3 zusätzlichen qualifizierten Mitarbeitern ausgestattet werden müsse. Nachdem die FMA ihre Einschätzung zunächst auf die wahrzunehmenden Aufgaben im Bereich der Kontrolle der Richtigkeit der Angaben in den Gründungs- und Änderungsanzeigen bezogen hat, wäre grundsätzlich wohl von einer höheren Anzahl der neu einzurichtenden Stellen auszugehen, wenn man bedenkt, dass im Bereich der Aufsicht über gemeinnützige Stiftungen noch zahlreiche weitere Aufgaben auf die Stiftungsaufsichtsbehörde zukommen.

Zum Zeitpunkt der Schaffung der neuen Stiftungsaufsichtsbehörde wird man aber vorerst wohl mit einer Anzahl von 3 neuen Mitarbeitern (Juristen, Wirtschaftsprü-

fer) das Auslangen finden. Wie sich der Umfang der Aufgaben tatsächlich entwickeln wird, lässt sich derzeit noch nicht abschliessend prognostizieren.

Was die notwendigen Räumlichkeiten anbelangt, konnte von Seiten des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts bereits in Aussicht gestellt werden, dass die neue Stiftungsaufsichtsbehörde im Gebäude des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes untergebracht werden kann. Damit können die erforderlichen Räumlichkeiten jedenfalls Kosten sparend zur Verfügung gestellt werden. Weitere finanziellen Belastungen (z.B. für Informatik) werden von Seiten des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes zu gegebener Zeit im Rahmen der Budgetierung zu berücksichtigen sein.

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle

- a) die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen,
- b) beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt drei ständige Stellen für die Stiftungsaufsichtsbehörde bewilligen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**



**III. REGIERUNGSVORLAGEN**

**1. ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Personen- und  
Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBI. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 106 Abs. 2 Ziff. 3

Aufgehoben

## Art. 107 Abs. 4a

4a) Wo das Gesetz von gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken spricht, sind darunter solche Zwecke zu verstehen, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.

## Art. 182 Abs. 2

2) Sie hat das Unternehmen der Verbandsperson mit Sorgfalt zu leiten und zu fördern und haftet für die Beobachtung der Grundsätze einer sorgfältigen Geschäftsführung und Vertretung. Ein Mitglied der Verwaltung handelt im Einklang mit diesen Grundsätzen, wenn es sich bei seiner unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten liess und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Verbandsperson zu handeln.

## Art. 259 Abs. 2

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 552

2. Abschnitt

Die Stiftungen

Art. 552

Für die Stiftung gelten nachfolgende Vorschriften:

*A. Im Allgemeinen*

*I. Begriff und Zweck*

§ 1

*1. Umschreibung und Abgrenzung*

1) Eine Stiftung im Sinne dieses Abschnitts ist eine auf dem Willen des Stifters beruhende Verbandsperson (juristische Person), welcher der Stifter das zur Verwirklichung des durch ihn bestimmt bezeichneten und unmittelbar nach außen gerichteten Zwecks notwendige Vermögen gewidmet hat.

2) Eine Stiftung darf ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nur dann ausüben, wenn es der Erreichung ihres gemeinnützigen Zwecks unmittelbar dient oder aufgrund einer spezialgesetzlichen Grundlage zulässig ist. Soweit es die ordnungsgemäße Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens erfordert, ist die Einrichtung eines kaufmännischen Betriebes auch bei privatnützigen Stiftungen zulässig.

3) Liegt kein Fall des Abs. 2 Satz 1 vor, so darf die Stiftung auch nicht unbeschränkt haftende Gesellschafterin einer personenrechtlichen Gemeinschaft sein, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt.

## § 2

*2. Stiftungszwecke*

1) Als Stiftungszwecke kommen gemeinnützige oder privatnützige Zwecke in Betracht.

2) Eine gemeinnützige Stiftung im Sinne dieses Abschnitts ist eine solche, deren Tätigkeit nach der Stiftungserklärung ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken nach Art. 107 Abs. 4a zu dienen bestimmt ist, wenn es sich nicht um eine Familienstiftung handelt.

3) Eine privatnützige Stiftung im Sinne dieses Abschnitts ist eine solche, die nach der Stiftungserklärung ganz oder überwiegend privaten oder eigennützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Das Überwiegen ist nach dem Verhältnis der den privatnützigen Zwecken zu den den gemeinnützigen Zwecken dienenden Leistungen zu beurteilen. Steht nicht fest, dass die Stiftung in einem bestimmten Zeitpunkt ganz oder überwiegend privatnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist, so ist sie als gemeinnützige Stiftung anzusehen.

4) Als privatnützige Stiftungen kommen insbesondere in Betracht:

1. reine Familienstiftungen; dies sind Stiftungen, deren Stiftungsvermögen ausschliesslich der Bestreitung der Kosten der Erziehung oder Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer Familien oder ähnlichen Familieninteressen dienen;
2. gemischte Familienstiftungen; dies sind Stiftungen, die überwiegend den Zweck einer reinen Familienstiftung verfolgen, ergänzend hierzu aber auch gemeinnützigen oder anderen privatnützigen Zwecken dienen.

## *II. Stiftungsbeteiligte*

### § 3

#### *1. Begriff*

Als Beteiligte der Stiftung gelten:

1. der Stifter;
2. die Begünstigungsberechtigten;
3. die Anwartschaftsberechtigten;
4. die Ermessensbegünstigten;
5. die Letztbegünstigten;
6. die Organe der Stiftung gemäss den §§ 11, 24, 27 und 28 sowie die Mitglieder dieser Organe.

### § 4

#### *2. Stifter*

1) Stifter können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein. Eine durch letztwillige Verfügung errichtete Stiftung kann nur einen Stifter haben.

2) Hat eine Stiftung mehrere Stifter, so können die dem Stifter zustehenden oder vorbehaltenen Rechte nur von allen Stiftern gemeinsam ausgeübt werden, es sei denn, die Stiftungserklärung sieht etwas anderes vor. Fällt einer der Stifter weg, so erlöschen im Zweifel die vorgenannten Rechte.

3) Wird die Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter errichtet, so gilt der Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter. Handelt auch dieser als indirekter Stellvertreter für einen Dritten, so gilt dessen Geschäftsherr (Machtgeber) als Stif-

ter. In jedem Fall ist der indirekte Stellvertreter verpflichtet, dem Stiftungsrat die Person des Stifters bekannt zu geben.

## § 5

### *3. Begünstigter*

1) Als Begünstigter gilt diejenige natürliche oder juristische Person, die mit oder ohne Gegenleistung tatsächlich, unbedingt oder unter bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen, befristet oder unbefristet, beschränkt oder unbeschränkt, widerruflich oder unwiderruflich, zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechtsbestands der Stiftung oder bei ihrer Beendigung in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils aus der Stiftung (Begünstigung) kommt oder kommen kann.

2) Begünstigte im Sinne von Abs. 1 sind:

1. die Begünstigungsberechtigten (§ 6 Abs. 1);
2. die Anwartschaftsberechtigten (§ 6 Abs. 2);
3. die Ermessensbegünstigten (§ 7); und
4. die Letztbegünstigten (§ 8).

## § 6

### *4. Begünstigte mit Rechtsanspruch*

1) Begünstigungsberechtigt ist derjenige, der einen sich auf die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde oder Reglemente gründenden rechtlichen Anspruch auf einen auch der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen hat.

2) Anwartschaftsberechtigt ist derjenige, der nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichung eines Termins, insbesondere nach dem Wegfall eines im Rang vorgehenden Begünstigten, einen rechtlichen Anspruch

hat, aufgrund der Stiftungsurkunde, der Stiftungszusatzurkunde oder eines Reglements eine Begünstigungsberechtigung zu erlangen.

## § 7

### *5. Ermessensbegünstigter (Begünstigter ohne Rechtsanspruch)*

1) Ermessensbegünstigt ist derjenige, der dem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis angehört und dessen mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrats oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist. Wer nur eine Anwartschaft auf eine solche künftige Begünstigung hat, zählt nicht zu den Ermessensbegünstigten.

2) Ein rechtlicher Anspruch des Ermessensbegünstigten auf einen bestimmten Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen entsteht in jedem Fall erst mit gültiger Beschlussfassung des Stiftungsrats oder des sonst dafür zuständigen Organs (§ 28) über eine tatsächliche Ausschüttung an den entsprechenden Ermessensbegünstigten und erlischt mit Empfang derselben.

## § 8

### *6. Letztbegünstigter*

1) Letztbegünstigt ist derjenige, dem gemäss Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde ein nach Durchführung der Liquidation der Stiftung verbleibendes Vermögen zukommen soll.

2) Mangels Bestimmung eines Letztbegünstigten oder Vorhandensein des Letztbegünstigten fällt das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen an das Land.

3) Mangels einer Bestimmung über die Vermögensverwendung im Falle eines Widerrufs gemäss § 30 Abs. 1 gilt der Stifter selbst als Letztbegünstigter, unabhängig davon, ob er vorgängig eine Begünstigtenstellung inne hatte.

### *III. Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten*

#### § 9

##### *1. Im Allgemeinen*

1) Der Begünstigte hat, soweit es seine Rechte betrifft, Anspruch auf Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und allfällige Reglemente.

2) Er hat ferner, soweit es seine Rechte betrifft, Anspruch auf Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung. Zu diesem Zweck hat er das Recht, Einsicht in alle Geschäftsbücher und Papiere zu nehmen und Abschriften herzustellen sowie alle Tatsachen und Verhältnisse, insbesondere das Rechnungswesen, persönlich oder durch einen Vertreter zu prüfen und zu untersuchen. Das Recht darf jedoch nicht in unlauterer Absicht, in missbräuchlicher oder nicht in einer den Interessen der Stiftung oder anderer Begünstigten widerstreitenden Weise ausgeübt werden. Ausnahmsweise kann das Recht auch aus wichtigen Gründen zum Schutz des Begünstigten verweigert werden.

3) Dem Letztbegünstigten stehen diese Rechte erst nach der Auflösung der Stiftung zu.

4) Die Rechte des Begünstigten sind im Rechtsfürsorgeverfahren geltend zu machen.

5) Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss §§ 10 bis 12.



## § 10

*2. Bei Widerrufsrecht des Stifters*

1) Hat sich der Stifter in der Stiftungserklärung das Recht vorbehalten die Stiftung zu widerrufen (§ 30) und ist er selbst Letztbegünstigter, so stehen dem Begünstigten die Rechte gemäss § 9 nicht zu.

2) Wurde die Stiftung von mehreren Stiftern errichtet, so können diese Rechte von jedem einzelnen Stifter, der sich das Widerrufsrecht vorbehalten hat, ausgeübt werden.

## § 11

*3. Bei Einrichtung eines Kontrollorgans*

1) Hat der Stifter in der Stiftungserklärung ein Kontrollorgan für die Stiftung eingerichtet, so kann der Begünstigte nur über Zweck und Organisation der Stiftung sowie über seine eigenen Rechte gegenüber der Stiftung Auskunft verlangen und deren Richtigkeit durch Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und die Reglemente überprüfen.

2) Als Kontrollorgan kann eingerichtet werden:

1. eine Revisionsstelle, auf die § 27 sinngemäss anzuwenden ist;
2. eine oder mehrere vom Stifter namentlich genannte natürliche Personen, welche über ausreichende Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Rechts und der Wirtschaft verfügen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können; oder
3. der Stifter.

3) Das Kontrollorgan muss von der Stiftung unabhängig sein. § 27 Abs. 2 gilt sinngemäss.

4) Das Kontrollorgan ist verpflichtet, einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat es dem Stiftungsrat einen Bericht vorzulegen. Besteht kein Grund zur Beanstandung, so genügt eine Bestätigung, wonach eine Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend dem Stiftungszweck und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Stiftungsdokumente durchgeführt wurde. Ist dies nicht der Fall oder stellt das Kontrollorgan bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand der Stiftung gefährden, so hat es den Begünstigten, soweit diese ihm bekannt sind, und dem Gericht Mitteilung zu machen. Das Gericht geht erforderlichenfalls gemäss § 35 vor.

5) Ist ein Kontrollorgan eingerichtet, so kann der Begünstigte von der Stiftung und von dem Kontrollorgan die Übermittlung der Berichte gemäss Abs. 4 verlangen.

6) Macht der Begünstigte seine Rechte gemäss § 9 geltend, so obliegt der Stiftung der Beweis, dass ein Kontrollorgan vorhanden ist, das den Anforderungen nach Abs. 2 iVm Abs. 3 entspricht.

## § 12

### *4. Bei beaufsichtigten Stiftungen*

Die Rechte gemäss § 9 stehen dem Begünstigten nicht zu, wenn die Stiftung unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 29) steht.

## § 13

*IV. Stiftungsvermögen*

1) Das Mindestkapital der Stiftung beträgt 30 000 Franken. Es kann auch durch Euro oder US-Dollar aufgebracht werden und beträgt dann 30 000 Euro oder 30 000 US-Dollar.

2) Erfolgt eine weitere Vermögenszuwendung an die Stiftung nach ihrer rechtsgültigen Entstehung durch den Stifter, handelt es sich um eine Nachstiftung.

3) Erfolgt eine Vermögenszuwendung an die Stiftung durch einen Dritten, handelt es sich um eine Zustiftung. Der Zustifter erlangt dadurch nicht die Stellung eines Stifters.

4) Wird die Stiftung erst mit dem Ableben des Stifters oder nach Beendigung einer Verbandsperson wirksam, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod bzw. deren Beendigung entstanden.

*B. Errichtung und Entstehung**I. Im Allgemeinen*

## § 14

*1. Stiftung unter Lebenden*

1) Die Errichtung der Stiftung erfolgt durch eine Stiftungserklärung. Sie bedarf der Schriftform und der Beglaubigung der Unterschriften der Stifter.

2) Im Falle einer direkten Stellvertretung oder einer indirekten Stellvertretung gemäss § 4 Abs. 3 ist auf der Stiftungsurkunde die Unterschrift des Stellvertreters zu beglaubigen.

3) Bei direkter Stellvertretung bedarf der Vertreter einer besonderen auf dieses Geschäft lautenden Vollmacht des Stifters.

4) Gemeinnützige Stiftungen und privatnützige Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind in das Öffentlichkeitsregister einzutragen und erlangen durch die Eintragung das Recht der Persönlichkeit.

5) Andere privatnützige Stiftungen können in das Öffentlichkeitsregister eingetragen werden. Eine Rechtspflicht besteht jedoch nicht.

## § 15

### *2. Stiftung von Todes wegen*

1) Die Stiftung kann auch durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag entsprechend den hierfür geltenden Formvorschriften errichtet werden.

2) Die Eintragung oder die Hinterlegung einer Gründungsanzeige einer durch letztwillige Verfügung errichteten Stiftung kann erst nach dem Tode des Stifters und beim Erbvertrag, wenn dieser es nicht anders bestimmt, eines der Stifter erfolgen.

3) § 14 Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

## *II. Stiftungsdokumente*

### § 16

#### *1. Stiftungsurkunde (Statut)*

1) Die Stiftungsurkunde hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Willen des Stifters, die Stiftung errichten zu wollen;

2. Name bzw. Firma und Sitz der Stiftung;
3. die Widmung eines bestimmten Vermögens, das zumindest dem gesetzlichen Mindestkapital entsprechen muss;
4. Zweck der Stiftung, einschliesslich der Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises, sofern es sich nicht um eine gemeinnützige Stiftung handelt oder die Begünstigten sich sonst aus dem Stiftungszweck ergeben oder sofern nicht stattdessen ausdrücklich auf eine Stiftungszusatzurkunde verwiesen wird, welche dies regelt;
5. Datum der Errichtung der Stiftung;
6. Dauer der Stiftung, falls diese begrenzt ist;
7. Regelungen über die Bestellung, Abberufung, Funktionsdauer sowie Art der Geschäftsführung (Beschlussfassung) und Vertretungsbefugnis (Zeichnungsrecht) des Stiftungsrats;
8. eine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der Stiftung in sinngemässer Anwendung von Ziff. 4;
9. den Namen, Vornamen und Wohnsitz bzw. Firma und Sitz des Stifters bzw. bei indirekter Stellvertretung (§ 4 Abs. 3) den Namen, Vornamen und Wohnsitz bzw. Firma und Sitz des Stellvertreters. Auf das Tätigwerden als indirekter Stellvertreter ist dabei ausdrücklich hinzuweisen.

2) Sofern nachstehende Inhalte geregelt werden, sind diese ebenfalls in die Stiftungsurkunde aufzunehmen:

1. der Hinweis, dass eine Stiftungszusatzurkunde errichtet ist oder errichtet werden kann;
2. der Hinweis, dass Reglemente erlassen sind oder erlassen werden können;

3. der Hinweis, dass andere Organe errichtet sind oder errichtet werden können; nähere Angaben über die Zusammensetzung, Bestellung, Abberufung, Funktionsdauer sowie Aufgaben können in der Stiftungszusatzurkunde oder in Reglementen gemacht werden;
4. der Vorbehalt des Widerrufs der Stiftung oder zur Änderung der Stiftungsdokumente durch den Stifter;
5. der Vorbehalt der Änderung der Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde durch den Stiftungsrat oder durch ein anderes Organ gemäss §§ 31 bis 34;
6. der Ausschluss der Vollstreckung gemäss § 36 Abs. 1;
7. der Vorbehalt der Umwandlung (§ 41);
8. die Bestimmung, dass die Stiftung, obwohl sie privatnützig ist, der Aufsicht untersteht (§ 29 Abs. 1 Satz 2).

3) Als wesentlich im Sinne des Vernichtbarkeitsverfahrens gelten die Bestimmungen nach Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4.

## § 17

### *2. Stiftungszusatzurkunde (Beistatut)*

Der Stifter kann eine Stiftungszusatzurkunde errichten, wenn er sich dies vorbehalten hat (§ 16 Abs. 2 Ziff. 1). Sie kann solche Bestandteile der Stiftungserklärung enthalten, die nicht in die Stiftungsurkunde aufgenommen werden müssen.

## § 18

*3. Reglemente*

Zur weiteren Ausführung der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde kann der Stifter, der Stiftungsrat oder ein anderes Stiftungsorgan interne Anordnungen in Form von Reglementen erlassen, wenn dies in der Stiftungsurkunde vorbehalten wurde (§ 16 Abs. 2 Ziff. 2). Vom Stifter erlassene Reglemente gehen jenen des Stiftungsrats oder eines anderen Stiftungsorgans vor.

## § 19

*III. Eintragung ins Öffentlichkeitsregister*

1) Unterliegt die Stiftung der Eintragungspflicht, so ist jedes Mitglied des Stiftungsrats unabhängig von seiner Vertretungsbefugnis verpflichtet, die Stiftung zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister anzumelden. Die Anmeldung ist unter Beilage des Originals oder einer beglaubigten Abschrift der Stiftungsurkunde schriftlich einzureichen. Der Stiftungsrat hat zu bestätigen, dass sich das gesetzliche Mindestkapital in der freien Verfügung der Stiftung befindet. Die Befugnis zur Anmeldung steht auch dem Repräsentanten zu.

2) Erfolgt die Eintragung ohne Bestehen einer Eintragungspflicht (§ 14 Abs. 5), so muss der Stiftungsrat überdies bestätigen, dass die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises durch den Stifter erfolgt ist, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt.

3) Die Eintragung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name bzw. Firma der Stiftung;
2. Sitz der Stiftung;
3. Zweck der Stiftung;

4. Datum der Errichtung der Stiftung;
5. Dauer der Stiftung, falls diese begrenzt ist;
6. Organisation und Vertretung, wobei Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz der Mitglieder des Stiftungsrats sowie die Art der Zeichnung anzugeben sind;
7. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz der Revisionsstelle;
8. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz des Repräsentanten.

4) Die Eintragung kann nötigenfalls auf Grund der Stiftungsurkunde auch auf Anordnung des Richters im Rechtsfürsorgeverfahren erfolgen:

- a) auf Antrag von Stiftungsbeteiligten;
- b) auf Anzeige des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts oder der Verlassenschaftsbehörde; oder
- c) von Amts wegen.

5) Ändert sich der Zweck einer nicht in das Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftung in der Weise, dass eine Eintragungspflicht entsteht, so sind die Mitglieder des Stiftungsrats verpflichtet, die Stiftung innerhalb von 30 Tagen zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister nach Abs. 1 und 3 anzumelden. Abs. 4 findet sinngemäss Anwendung.

6) Die Bekanntmachung der Eintragung erfolgt im Sinne von Art. 957 Abs. 1 Ziff. 1.



## § 20

*IV. Hinterlegung der Gründungsanzeige*

1) Unterliegt die Stiftung keiner Eintragungspflicht, so ist zur Überwachung der Eintragungspflicht und Verhütung von Stiftungen mit gesetz- oder sittenwidrigem Zweck sowie zur Vermeidung von Umgehungen einer allfälligen Aufsicht jedes Mitglied des Stiftungsrats verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab Errichtung eine Gründungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen. Die Befugnis zur Hinterlegung steht auch dem Repräsentanten zu. Ein in Liechtenstein zugelassener Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a hat die Richtigkeit der Angaben gemäss Abs. 2 schriftlich zu bestätigen.

2) Die Gründungsanzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der Stiftung;
2. Sitz der Stiftung;
3. Zweck der Stiftung;
4. Datum der Errichtung der Stiftung;
5. Dauer der Stiftung, falls diese begrenzt ist;
6. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz der Mitglieder des Stiftungsrats sowie die Art der Zeichnung;
7. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz des gesetzlichen Repräsentanten;
8. die Bestätigung, dass die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises durch den Stifter erfolgt ist, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt;

9. die Bestätigung, dass die Stiftung nicht ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist;
10. die Angabe, ob die Stiftung gemäss einer Bestimmung der Stiftungsurkunde der Aufsicht unterstellt ist; sowie
11. die Bestätigung, dass sich das gesetzliche Mindestkapital in der freien Verfügung der Stiftung befindet.

3) Bei jeder Änderung einer in der Gründungsanzeige enthaltenen Tatsache sowie bei Vorliegen eines Auflösungsgrundes gemäss § 39 Abs. 1, sind die Mitglieder des Stiftungsrats verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen eine Änderungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen. Die Befugnis zur Hinterlegung steht auch dem Repräsentanten zu. Ein in Liechtenstein zugelassener Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a hat die Richtigkeit der Angaben in der Änderungsanzeige schriftlich zu bestätigen.

4) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt stellt auf Antrag der Stiftung nach jeder gesetzmässig ausgeführten Anzeige eine Amtsbestätigung über die Hinterlegung der Gründungsanzeige aus. Es stellt keine Amtsbestätigung aus, wenn:

1. der angezeigte Zweck gesetz- oder sittenwidrig ist; oder
2. sich aus der Anzeige eine Eintragungspflicht für die Stiftung ergibt.

## § 21

### *V. Prüfbefugnis*

1) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ist als Stiftungsaufsichtsbehörde berechtigt, die Richtigkeit der hinterlegten Gründungs- und Änderungsanzeigen zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann es von der Stiftung Auskünfte verlangen und im Wege des Kontrollorgans oder, wenn ein solches nicht einge-

richtet ist, im Wege eines beauftragten Dritten in die Stiftungsdokumente Einsicht nehmen, soweit dies zur Überprüfung erforderlich ist.

2) Kopien und Abschriften dürfen nur erstellt werden, wenn die Überprüfung Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Gründungs- oder Änderungsanzeige unrichtig ist.

3) Ergibt die Überprüfung, dass die Stiftung einen gesetz- oder sittenwidrigen Zweck verfolgt, ist sie unter Anwendung der allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen aufzulösen. Die Bestimmungen über die Änderung des Zwecks, der nachträglich unerlaubt geworden ist, bleiben vorbehalten (§§ 31 und 33). Stellt sich heraus, dass die Stiftung einer Eintragungspflicht unterliegt, so ist die Eintragung vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt unter Anwendung von § 19 Abs. 4 vorzunehmen. Ergibt die Überprüfung, dass die Stiftung der Aufsicht gemäss § 29 unterliegt, hat die Stiftungsaufsichtsbehörde erforderlichenfalls die entsprechenden Massnahmen zu treffen.

4) Erlangen Gerichte, die Staatsanwaltschaft oder eine Verwaltungsbehörde Kenntnis davon, dass die Abgabe der Gründungs- oder Änderungsanzeige unterblieben oder die abgegebene Gründungs- oder Änderungsanzeige inhaltlich unrichtig ist, so ist ein Bericht zu erstellen und der Stiftungsaufsichtsbehörde zu übermitteln.

5) Die Regierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausübung der Prüfbefugnis sowie die Festsetzung und Erhebung von Gebühren durch die Stiftungsaufsichtsbehörde erlassen.

*C. Widerruf der Stiftungserklärung*

## § 22

*I. Durch den Stifter*

Ein Widerruf der Stiftungserklärung ist nur zulässig:

1. wenn die Stiftung noch nicht ins Öffentlichkeitsregister eingetragen ist, falls die Eintragung zur Entstehung erforderlich ist;
2. falls eine Eintragung der Stiftung nicht erforderlich ist und diese noch zu Lebzeiten des Stifters rechtswirksam werden soll, bis zur Beglaubigung seiner Unterschrift in der Stiftungsurkunde;
3. bei den durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag errichteten Stiftungen nach den hierfür geltenden erbrechtlichen Vorschriften.

## § 23

*II. Ausschluss der Erben*

1) Bei den durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag errichteten Stiftungen kommt den Erben nach dem Tod des Erblassers und Stifters selbst dann kein Recht zum Widerruf der Stiftungserklärung zu, wenn die Stiftung noch nicht ins Öffentlichkeitsregister eingetragen ist.

2) Ebenso haben die Erben kein Recht zum Widerruf, wenn der Stifter bei der Stiftung unter Lebenden die Stiftungsurkunde zwar errichtete, jedoch vor der Eintragung ins Öffentlichkeitsregister verstorben ist.

*D. Organisation*

*I. Stiftungsrat*

§ 24

*1. Im Allgemeinen*

1) Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese. Er ist unter Beachtung der Bestimmungen in den Stiftungsdokumenten für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich.

2) Der Stiftungsrat hat sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammenzusetzen. Juristische Personen können Mitglied des Stiftungsrats sein.

3) Ist in der Stiftungsurkunde nicht anderes vorgesehen, gilt die Bestellung des Stiftungsrats für eine Amtszeit von drei Jahren, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist und die Mitglieder ihre Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich ausüben können.

4) Die für die Mitglieder des Stiftungsrats aufgestellten Bestimmungen gelten auch für allfällige Stellvertreter.

5) Die Mitglieder des Stiftungsrats haben in der Weise zu zeichnen, dass sie dem Namen der Stiftung ihre Unterschrift beifügen.

6) Werden Mitglieder des Stiftungsrats unentgeltlich tätig, so kann die Haftung für leichte Fahrlässigkeit in der Stiftungserklärung ausgeschlossen werden, soweit dadurch die Gläubiger der Stiftung nicht geschädigt werden.

## *2. Besondere Pflichten*

### § 25

#### *a) Vermögensverwaltung*

1) Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stifterwillens entsprechend dem Zweck der Stiftung nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung.

2) Der Stifter kann in der Stiftungsurkunde, der Stiftungszusatzurkunde oder einem Reglement konkrete und verbindliche Verwaltungskriterien festlegen.

### § 26

#### *b) Rechnungswesen*

Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausüben, unterliegen den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung. Bei allen anderen Stiftungen hat der Stiftungsrat über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen der Stiftung angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Stiftungsvermögens nachvollzogen werden können. Ferner hat der Stiftungsrat ein Vermögensverzeichnis zu führen, aus dem der Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens ersichtlich sind. Art. 1059 ist sinngemäss anzuwenden.

### § 27

#### *II. Revisionsstelle*

1) Für jede gemäss § 29 der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehende Stiftung bestellt das Gericht im Rechtsfürsorgeverfahren eine Revisions-

stelle nach Art. 191a Abs. 1. Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat in diesem Verfahren Parteistellung.

2) Die Revisionsstelle muss von der Stiftung unabhängig sein. Sie ist verpflichtet, dem Gericht und der Stiftungsaufsichtsbehörde die Gründe, die ihre Unabhängigkeit ausschliessen, bekannt zu geben. Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann von der Revisionsstelle die zur Beurteilung der Unabhängigkeit erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise verlangen. Als Revisionsstelle ist insbesondere ausgeschlossen, wer:

1. einem anderen Stiftungsorgan angehört;
2. in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung steht;
3. enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen hat; oder
4. Begünstigter der Stiftung ist.

3) Der Stifter kann zwei Vorschläge für die Revisionsstelle unter Mitteilung seiner Präferenz unterbreiten. Hat der Stifter von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht, so kann der Stiftungsrat beim Gericht einen solchen Vorschlag erstatten. Das Gericht bestellt, vorbehaltlich Abs. 2, in der Regel die vorzugsweise vorgeschlagene Revisionsstelle.

4) Die Revisionsstelle ist als Organ der Stiftung verpflichtet, einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat sie dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsichtsbehörde einen Bericht vorzulegen. Besteht kein Grund zur Beanstandung, so genügt eine Bestätigung, wonach eine Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend dem Stiftungszweck und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Stiftungsdokumente durchgeführt wurde. Stellt die Revisionsstelle bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Tatsa-

chen fest, die den Bestand der Stiftung gefährden, so hat sie auch hierüber zu berichten. Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann von der Revisionsstelle Auskunft über alle ihr im Zuge der Prüfung bekannt gewordenen Tatsachen verlangen.

5) Bei gemeinnützigen Stiftungen kann die Stiftungsaufsichtsbehörde auf Antrag von der Bestellung einer Revisionsstelle absehen, wenn die Stiftung nur geringes Vermögen verwaltet oder dies aus anderen Gründen zweckmässig erscheint. Die Regierung legt die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu bestellen, mit Verordnung fest.

## § 28

### *III. Weitere Organe*

1) Der Stifter kann weitere Organe, insbesondere zur Feststellung eines Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis, zur Feststellung von Zeitpunkt, Höhe und Bedingung einer Ausschüttung, zur Verwaltung des Vermögens, zur Beratung und Unterstützung des Stiftungsrats, zur Überwachung der Stiftungsverwaltung zur Wahrung des Stiftungszwecks, zum Vorbehalt von Zustimmungen oder zur Erteilung von Weisungen sowie zur Interessenswahrung Stiftungsbeteiligter, vorsehen. Vertretungsbefugnis steht diesen Organen nicht zu.

2) § 24 Abs. 6 ist sinngemäss anzuwenden.

## § 29

### *E. Aufsicht*

1) Gemeinnützige Stiftungen stehen unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde. Dasselbe gilt für privatnützige Stiftungen, die durch eine Bestimmung der Stiftungsurkunde der Aufsicht unterstellt sind.



2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt.

3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat von Amts wegen dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird. Sie hat zu diesem Zweck das Recht, von der Stiftung Auskünfte zu verlangen und im Wege der Revisionsstelle in die Bücher und Schriften der Stiftung Einsicht zu nehmen. Wurde von der Bestellung einer Revisionsstelle gemäss § 27 Abs. 5 abgesehen, so übt die Stiftungsaufsichtsbehörde das Recht auf Einsichtnahme in der Regel selbst aus. Ferner kann sie Auskünfte anderer Verwaltungsbehörden und der Gerichte einholen und die gebotenen Anordnungen, wie Kontrolle und Abberufung der Stiftungsorgane, Durchführung von Sonderprüfungen oder Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane, beim Richter im Rechtsfürsorgeverfahren beantragen.

4) Gegen eine dem Stiftungszweck widersprechende Verwaltung und Verwendung des Vermögens durch die Stiftungsorgane kann überdies jeder Stiftungsbeteiligte beim Richter im Rechtsfürsorgeverfahren die Anordnung der gebotenen Massnahmen nach Abs. 3 beantragen. Besteht ein dringender Verdacht einer strafbaren Handlung durch ein Stiftungsorgan, so kann der Richter auch von Amts wegen, insbesondere aufgrund einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft, tätig werden. Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat in einem solchen Verfahren Parteistellung.

5) Unbekannte Begünstigte werden auf Antrag der Stiftungsaufsichtsbehörde im Aufgebotsverfahren ermittelt.

6) Die Regierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Tätigkeit der Stiftungsaufsichtsbehörde sowie die Festsetzung und Erhebung von Gebühren durch die Stiftungsaufsichtsbehörde erlassen.

*F. Änderung*

## § 30

*I. Rechte des Stifters zum Widerruf oder zur Änderung der Stiftungsdokumente*

1) Der Stifter kann sich das Recht zum Widerruf der Stiftung oder zur Änderung der Stiftungserklärung in der Stiftungsurkunde vorbehalten. Diese Rechte können nicht abgetreten oder vererbt werden. Soll eines dieser Rechte durch einen direkten Stellvertreter ausgeübt werden, so bedarf dieser einer besonderen auf dieses Geschäft lautenden Vollmacht.

2) Ist der Stifter eine juristische Person, so kann er sich die Rechte nach Abs. 1 nicht vorbehalten.

3) Werden die Rechte nach Abs. 1 durch einen indirekten Stellvertreter (§ 4 Abs. 3) ausgeübt, so treten die Rechtswirkungen unmittelbar beim Stifter ein.

*II. Rechte der Stiftungsorgane*

## § 31

*1. Änderung des Zwecks*

1) Eine Änderung des Stiftungszwecks durch den Stiftungsrat oder ein anderes Stiftungsorgan ist nur zulässig, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist.

2) Die Änderung muss dem mutmasslichen Willen des Stifters entsprechen und die Befugnis zur Änderung dem Stiftungsrat oder dem anderen Stiftungsorgan in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten sein.

## § 32

*2. Änderung anderer Inhalte*

Eine Änderung anderer Inhalte der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde, wie insbesondere der Organisation der Stiftung, ist durch den Stiftungsrat oder ein anderes Organ zulässig, wenn und soweit die Änderungsbefugnis dem Stiftungsrat oder dem anderen Stiftungsorgan in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten ist. Der Stiftungsrat übt das Recht zur Änderung unter Wahrung des Stiftungszwecks aus, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

*III. Rechte des Richters**1. Beaufsichtigte Stiftungen*

## § 33

*a) Änderung des Zwecks*

1) Untersteht eine Stiftung der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde, so kann diese beim Richter im Rechtsfürsorgeverfahren die Änderung des Zwecks der Stiftung beantragen, wenn:

1. der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist; und
2. die Stiftungsurkunde nicht den Stiftungsrat oder ein anderes Stiftungsorgan mit der Änderung des Zwecks betraut hat.

2) Die Änderung muss dem mutmasslichen Willen des Stifters entsprechen.

3) Das Recht zur Antragstellung steht auch den Stiftungsbeteiligten zu; die Stiftungsaufsichtsbehörde hat in diesem Fall Parteistellung.

## § 34

### *b) Änderung anderer Inhalte*

1) Untersteht eine Stiftung der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde, so kann diese beim Richter im Rechtsfürsorgeverfahren die Änderung anderer Inhalte der Stiftungsurkunde bzw. der Stiftungszusatzurkunde, wie insbesondere der Organisation der Stiftung, beantragen, wenn:

1. dies zur Wahrung des Stiftungszwecks, insbesondere zur Sicherung des Fortbestands der Stiftung und zur Sicherung des Stiftungsvermögens, zweckmässig ist; und
2. die Stiftungsurkunde nicht den Stiftungsrat oder ein anderes Stiftungsorgan mit der Änderung der anderen Inhalte betraut hat.

2) Das Recht zur Antragstellung steht auch den Stiftungsbeteiligten zu; die Stiftungsaufsichtsbehörde hat in diesem Fall Parteistellung.

## § 35

### *2. Andere Stiftungen*

1) Bei den nicht der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehenden Stiftungen kann der Richter auf Antrag eines Stiftungsbeteiligten sowie in dringenden Fällen, gegebenenfalls aufgrund einer Mitteilung der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 21 Abs. 3) oder der Staatsanwaltschaft, auch von Amts wegen im Rechtsfürsorgeverfahren die Befugnisse gemäss §§ 33 und 34 ausüben sowie die gemäss § 29 Abs. 3 gebotenen Anordnungen treffen. Ein dringender Fall liegt insbesondere vor, wenn ein dringender Verdacht einer strafbaren Handlung durch ein Stiftungsorgan besteht.

2) Unbekannte Begünstigte können auf Antrag durch den Richter im Aufgebotsverfahren ermittelt werden.

## § 36

### *G. Vollstreckungsrechtliche Bestimmungen*

1) Bei Familienstiftungen kann der Stifter bestimmen, dass die Gläubiger von Begünstigten diesen ihre unentgeltlich erlangte Begünstigungsberechtigung oder Anwartschaftsberechtigung, bzw. einzelne Ansprüche daraus, auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nicht entziehen dürfen. Bei gemischten Familienstiftungen kann eine solche Anordnung nur insoweit getroffen werden, als die jeweilige Berechtigung den Zwecken der Familienstiftung dient.

2) In ein Widerrufs- oder Änderungsrecht des Stifters kann nicht Exekution geführt werden.

3) Kann ein Gläubiger der Stiftung aus dem Stiftungsvermögen keine Befriedigung erlangen, und hat der Stifter das gewidmete Vermögen noch nicht vollständig geleistet, so ist der Stiftungsrat verpflichtet, dem Gläubiger die zu seiner Rechtsverfolgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt im Konkurs der Stiftung sinngemäss gegenüber dem Masseverwalter.

## § 37

### *H. Haftung*

1) Für die Schulden der Stiftung haftet den Gläubigern gegenüber nur das Stiftungsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

2) Der Stiftungsrat darf Leistungen an Begünstigte zur Erfüllung des Stiftungszwecks nur vornehmen, wenn dadurch Ansprüche von Gläubigern der Stiftung nicht geschmälert werden.

## § 38

### *I. Anfechtung*

1) Die Vermögenszuwendung an die Stiftung kann von den Erben oder den Gläubigern gleich einer Schenkung angefochten werden.

2) Der Stifter und seine Erben können die Stiftung wegen Willensmängeln gleich den Vorschriften über Mängel des Vertragsabschlusses auch nach der Eintragung anfechten.

### *K. Auflösung und Beendigung*

## § 39

### *I. Auflösungsgründe*

1) Die Stiftung wird aufgelöst, wenn:

1. über das Vermögen der Stiftung der Konkurs eröffnet worden ist;
2. der Beschluss, durch den die Eröffnung des Konkurses mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichendes Vermögen abgelehnt wird, Rechtskraft erlangt;
3. das Gericht die Auflösung beschlossen hat;
4. der Stiftungsrat einen rechtsgültigen Auflösungsbeschluss gefasst hat.

2) Der Stiftungsrat hat einen Auflösungsbeschluss zu fassen, sobald:

1. ihm ein zulässiger Widerruf des Stifters zugegangen ist;

2. der Stiftungszweck erreicht oder nicht mehr erreichbar ist;
3. die in der Stiftungsurkunde vorgesehene Dauer abgelaufen ist;
4. andere in der Stiftungsurkunde dafür genannte Gründe gegeben sind.

3) Der Auflösungsbeschluss nach Abs. 2 ist einstimmig zu fassen, sofern in der Stiftungsurkunde nichts anderes bestimmt ist. Bei den der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehenden Stiftungen hat der Stiftungsrat dieser über den Auflösungsbeschluss Mitteilung zu machen.

4) Kommt ein Beschluss nach Abs. 2 trotz Vorliegens eines Auflösungsgrundes nicht zustande, so hat bei den nicht der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehenden Stiftungen der Richter auf Antrag von Stiftungsbeteiligten im Rechtsfürsorgeverfahren die Stiftung aufzulösen; bei den übrigen Stiftungen kann die Auflösung auch von der Stiftungsaufsichtsbehörde beantragt werden.

5) Kommt ein Auflösungsbeschluss nach Abs. 2 zustande, obwohl kein Auflösungsgrund vorliegt, so hat bei den nicht der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehenden Stiftungen der Richter auf Antrag von Stiftungsbeteiligten im Rechtsfürsorgeverfahren den Auflösungsbeschluss des Stiftungsrats aufzuheben; bei den übrigen Stiftungen steht das Antragsrecht auch der Stiftungsaufsichtsbehörde zu.

6) Betreibt die Stiftung ohne die Voraussetzungen gemäss § 1 Abs. 2 ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so hat der Richter auf Antrag eines Stiftungsbeteiligten oder von Amts wegen die Auflösung der Stiftung zu beschliessen, wenn die Stiftung einer rechtskräftigen Unterlassungsanordnung nicht innerhalb angemessener Frist nachgekommen ist.

## § 40

*II. Liquidation und Beendigung*

1) Auf die Liquidation und Beendigung der Stiftung finden die allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen Anwendung.

2) Auf im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragene Stiftungen finden die Bestimmungen betreffend den Gläubigeraufruf keine Anwendung.

3) Über die Beendigung einer Stiftung stellt das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eine Löschungsbestätigung in Form eines Registerauszugs bei eingetragenen Stiftungen oder einer Amtsbestätigung bei nicht eingetragenen Stiftungen aus.

4) Untersteht die Stiftung der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde, so hat der Stiftungsrat der Stiftungsaufsichtsbehörde Mitteilung über die Beendigung der Stiftung zu machen. Ist die Stiftung im Öffentlichkeitsregister eingetragen, so ist auch ein Registerauszug vorzulegen. Die Befugnis zur Mitteilung steht auch dem gesetzlichen Repräsentanten zu.

5) Nachträglich hervorgekommenes Vermögen ist nach den Bestimmungen über die Nachtragsliquidation (Art. 139) zu verteilen. Bei den der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehenden Stiftungen hat der Stiftungsrat diese über nachträglich hervorgekommenes Vermögen unverzüglich zu unterrichten. Die Befugnis zur Mitteilung steht auch dem gesetzlichen Repräsentanten zu.

## § 41

*L. Umwandlung*

Eine privatnützige Stiftung kann ohne Abwicklung oder Liquidation vom Stiftungsrat unter zwingender Wahrung des Wesens der Stiftung im Allgemeinen



und des Stifterwillens im Besonderen in eine stiftungsrechtlich organisierte Anstalt oder ein stiftungsrechtlich organisiertes Treuunternehmen mit Persönlichkeit mittels formrichtiger Urkunde umgewandelt werden, wenn die Umwandlung:

1. unter Festlegung der Voraussetzungen in der Stiftungsurkunde vorbehalten ist; und
2. der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienlich ist.

Art. 553 bis 570

Aufgehoben

Art. 955a Abs. 1

1) Einsichtnahme, Auszüge, Abschriften oder Zeugnisse von gemäss Art. 990 hinterlegten Akten und Schriftstücken sowie von Anmeldungen und Belegen nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragener Stiftungen und Treuhänderschaften oder von Gründungs- oder Änderungsanzeigen nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragener Stiftungen können nur vom Hinterleger und demjenigen, der hierzu ermächtigt ist, sowie von Gesamtrechtsnachfolgern verlangt werden. Vorbehalten bleibt die Bekanntgabe des Repräsentanten oder Zustellbevollmächtigten an inländische Strafverfolgungsbehörden, die Stabsstelle FIU und die Finanzmarktaufsicht (FMA). Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

§ 66c SchlT

*5. Anmeldungs-, Hinterlegungs- und Deklarationspflichten bei Stiftungen*

1) Vom Landgericht kann auf Anzeige der Stiftungsaufsichtsbehörde im Rechtsfürsorgeverfahren mit einer Ordnungsbusse bis zu 10 000 Franken bestraft werden, wer als Mitglied des Stiftungsrats:

1. eine Stiftung beim Öffentlichkeitsregister entgegen Art. 552 § 19 Abs. 5 nicht anmeldet; oder

2. eine Gründungsanzeige entgegen Art. 552 § 20 Abs. 1 iVm Abs. 2 oder eine Änderungsanzeige entgegen Art. 552 § 20 Abs. 3 beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nicht hinterlegt.

2) Die Ordnungsbusse nach Abs. 1 kann fortgesetzt verhängt werden, bis der gesetzliche Zustand hergestellt ist.

3) Wer vorsätzlich eine inhaltlich unrichtige Erklärung gemäss Art. 552 § 20 Abs. 1 iVm Abs. 2 oder gemäss Art. 552 § 20 Abs. 3 abgibt, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, wird er vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, bestraft.

4) Ebenso ist nach Abs. 3 zu bestrafen, wer als Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a vorsätzlich oder fahrlässig eine unrichtige Bestätigung der Angaben gemäss Art. 552 § 20 Abs. 1 iVm Abs. 2 oder gemäss Art. 552 § 20 Abs. 3 vornimmt.

5) Disziplinäre Massnahmen bleiben vorbehalten.

## II.

### Übergangsbestimmungen

#### Art. 1

##### *Anwendung des neuen Rechts auf bestehende Stiftungen*

1) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Stiftungen findet das bisherige Recht Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2) Erfolgt erstmals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Änderung einer Tatsache, die gemäss Art. 552 § 20 Abs. 3 dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt anzuzeigen ist, so ist von den Mitgliedern des Stiftungsrats eine Anzeige mit dem Inhalt nach Art. 552 § 20 Abs. 2 zu erstatten. Hinsichtlich der Pflicht und der Befugnis zur Anzeige sowie der Bestätigung der Richtigkeit der Angaben ist Art. 552 § 20 Abs. 1, hinsichtlich der Überprüfung der Richtigkeit ist § 21 sinngemäss anzuwenden. Auf alle folgenden Änderungen gelangt Art. 552 § 20 Abs. 3 zur Anwendung.

3) Wird eine Anzeige nach Abs. 2 erstattet oder ist eine solche bereits erstattet worden, so kann die Herausgabe der Stiftungsurkunde und der sonstigen Dokumente an die Stiftung begehrt werden, die gemäss Art. 554 in der bisher geltenden Fassung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt wurden.

4) Die Art. 107 Abs. 4a und Art. 552 §§ 3, 5 bis 12, 26, 27, 29, 31 bis 35 und 36 Abs. 2 sind auch auf Stiftungen anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden. Die Mitglieder des Stiftungsrats haben Stiftungen, die gemäss Art. 552 § 29 der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen, der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Vorlage eines Registerauszugs innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen. Der Stifter ist auch dann, wenn er sich dieses Recht nicht vorbehalten hat, berechtigt, ein Kontrollor-

gan nach Art. 552 § 11 Abs. 2 iVm Abs. 3 einzurichten. Wurde die Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter errichtet (Art. 552 § 4 Abs. 3), so gilt der Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter; Art. 552 § 30 Abs. 3 ist sinngemäss anzuwenden. Ist der Stifter verstorben oder geschäftsunfähig, so kann ein Kontrollorgan gemäss Art. 552 § 11 Abs. 2 Ziff. 1 iVm Abs. 3 durch den Stiftungsrat eingerichtet werden. Die Einrichtung des Kontrollorgans muss innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen.

5) Wird ein Kontrollorgan gemäss Abs. 4 eingerichtet, so muss die Prüfung nach Art. 552 § 11 Abs. 4 oder Art. 552 § 27 Abs. 4 zum ersten Mal bis zum 30. Juni 2010 erfolgen.

## Art. 2

### *Anpassung an das neue Recht*

1) Erfüllt das Errichtungsgeschäft einer Stiftung, die vor dem 31. Dezember 2003 errichtet worden ist, nicht die Anforderungen nach Art. 552 § 16 Abs. 1 Ziff. 4, so ist der gesetzmässige Zustand nach den folgenden Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2009 herzustellen.

2) Der Stifter ist auch dann, wenn er sich ein solches Recht nicht vorbehalten hat, berechtigt, die Stiftungserklärung so abzuändern, dass der gesetzmässige Zustand hergestellt werden kann. Wurde die Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter errichtet (Art. 552 § 4 Abs. 3), so gilt der Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter; Art. 552 § 30 Abs. 3 ist sinngemäss anzuwenden.

3) Ist der Stifter verstorben oder geschäftsunfähig, so kann die Stiftungserklärung vom Stiftungsrat in einer dem Art. 552 § 16 Abs. 1 Ziff. 4 entsprechenden Weise geändert werden. Die Änderung durch den Stiftungsrat ist nur zulässig, wenn der Wille des Stifters festgestellt werden kann. Als Mittel zur Feststellung des Willens dürfen ausschliesslich Urkunden verwendet werden, die vom Stifter,

einem bei der Gründung tätigen direkten oder indirekten Stellvertreter oder einem Stiftungsorgan stammen. Stammt das Dokument nicht vom Stifter, so dürfen nur solche Dokumente herangezogen werden, die vor dem 1. Dezember 2006 errichtet worden sind.

4) Der Stiftungsrat aller im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragenen Stiftungen hat dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt durch ausdrückliche Erklärung zu bestätigen, dass die Stiftungsdokumente dem Art. 552 § 16 Abs. 1 Ziff. 4 entsprechen. Diese Erklärung darf erst abgegeben werden, nachdem der gesetzmässige Zustand gegebenenfalls hergestellt wurde. Auf die Überprüfung der Richtigkeit der Erklärung ist Art. 552 § 21 sinngemäss anzuwenden.

5) Wird der gesetzmässige Zustand bis zum 30. Juni 2010 nicht hergestellt, so hat der Stiftungsrat einen Auflösungsbeschluss gemäss Art. 552 § 39 zu fassen, der dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt anzuzeigen ist.

6) Wird die Anzeige nach Abs. 5 nicht bis zum 1. August 2010 erstattet, so hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt den Stiftungsrat aufzufordern, innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten eine Erklärung nach Abs. 4 vorzulegen oder den Auflösungsbeschluss anzuzeigen. Verstreicht auch diese Frist ungenützt, so verständigt das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt den Richter; dieser hat die Stiftung im Rechtsfürsorgeverfahren für aufgelöst zu erklären.

7) Wird eine Stiftung nach Abs. 5 oder 6 aufgelöst, so ist das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt berechtigt, von sämtlichen Stiftungsorganen Auskünfte über den Fortgang der Liquidation zu verlangen. Erweist es sich, dass der Liquidator bei der Durchführung der Liquidation säumig ist, so kann der Richter im Rechtsfürsorgeverfahren auf Antrag von Stiftungsbeteiligten, des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes oder von Amts wegen den Liquidator seines Amtes entheben und eine andere geeignete Person zum Liquidator bestellen.

## Art. 3

*Strafbestimmungen*

1) Wird eine Anzeige entgegen Art. 1 Abs. 2 nicht erstattet, so ist § 66c Abs. 1 und 2 SchlT sinngemäss anzuwenden.

2) Wer vorsätzlich eine inhaltlich unrichtige Erklärung nach Art. 1 Abs. 2 oder Art. 2 Abs. 4 abgibt oder eine Anzeige gemäss Art. 1 Abs. 4 vorsätzlich unterlässt oder zu Unrecht erklärt, nicht der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde zu unterstehen oder wer als Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a vorsätzlich oder fahrlässig eine unrichtige Bestätigung der Angaben gemäss Art. 1 Abs. 2 iVm Art. 552 § 20 Abs. 1 PGR vornimmt, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, wird er vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, bestraft.

3) Disziplinare Massnahmen bleiben vorbehalten.

## Art. 4

*Anwendung des neuen Rechts auf bestehende Anstalten*

1) Art. 107 Abs. 4a sowie Art. 552 § 2 Abs. 4, §§ 26, 27, 29, 31 bis 35, 36 Abs. 1 und 41 sind sinngemäss auch auf solche Anstalten gemäss Art. 551 Abs. 2 PGR anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden.

2) Die Mitglieder der Verwaltung einer Anstalt, die gemäss Art. 551 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 552 § 29 der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde untersteht, haben dies der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Vorlage eines Registerauszugs innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.

3) Wer als Mitglied der Verwaltung die Anzeige gemäss Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt oder zu Unrecht erklärt, nicht der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde zu unterstehen, ist nach Art. 3 Abs. 2 zu bestrafen.

### **III.**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. April 2009 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.





2. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS INTERNATIONALE  
PRIVATRECHT**

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über das  
internationale Privatrecht**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 19. September 1996 über das internationale Privatrecht, LGBl. 1996 Nr. 194, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz über das internationale Privatrecht (IPRG)

Art. 29 Abs. 5

5) Ob der verkürzte Noterbe Rechte gegenüber Dritten erheben kann, die vom Erblasser zu Lebzeiten Vermögen erhalten haben, ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dem die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt. Die

Erhebung solcher Rechte ist überdies nur zulässig, wenn dies auch nach dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht zulässig ist.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts in Kraft.

3. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS GRUNDBUCH- UND  
ÖFFENTLICHKEITSREGISTERAMT**

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Grundbuch-  
und Öffentlichkeitsregisteramt**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 17. Mai 2000 über das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, LGBl. 2000 Nr. 136, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. c

- c) in der Ausübung der Funktion als Stiftungsaufsichtsbehörde gemäss den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts und seiner Ausführungsbestimmungen.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts in Kraft.

**4. ABÄNDERUNG DES BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES**

**Gesetz**

vom .....

**über die Abänderung des Beschwerdekommisiongesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung des bisherigen Rechts**

Das Beschwerdekommisiongesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. g

1) Die Beschwerdekommision ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

g) Grundbuch, Öffentlichkeitsregister und Stiftungsaufsicht:

des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes in seiner Funktion als Registerbehörde und Stiftungsaufsichtsbehörde aufgrund des Personen- und Gesellschaftsrechts, des EWIV-Ausführungsgesetzes, des SE-Gesetzes, des SCE-Gesetzes und des Sachenrechts sowie der darauf gestützten Verordnungen;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts in Kraft.